

Papstschisma und Frömmigkeit (II)

Die „Ad instar-Ablässe“

Von KARLHEINZ FRANKL

Der Ablass von San Marco in Venedig

Die Tradition des späten Mittelalters knüpfte die Gewährung des Ablasses von San Marco an das historische Ereignis des Friedens von Venedig, der Friedrich Barbarossa und Alexander III. in der Lagunenstadt zusammenführte.

Der Kaiser wollte den seit Jahren offenen Konflikt mit dem Papst und den lombardischen Städten ab dem Herbst 1174 beenden¹¹⁷. Ein Kriegszug in Oberitalien sollte die Macht der Städte brechen und die Reichsgewalt in Italien endgültig wieder aufrichten. Das Vorhaben geriet vor den Wällen der Festung Alessandria und wegen der kriegerischen Demonstration der Städte in der Ebene von Montebello ins Stocken.

Im April 1175 schloß der Kaiser mit den Bundesstädten einen Vertrag, der jedoch die Entscheidung nur hinausschob, da er den Papst nicht einbeschloß. Neue Kämpfe endeten mit der Niederlage des Kaisers bei Legnano 1176. Nun auf den Weg der Verhandlungen gezwungen, trat Friedrich an den Papst heran und handelte mit ihm unter Umgehung der Lombarden den Vergleich von Anagni aus. Diesem Vorfrieden sollte eine endgültige Regelung folgen, die alle kriegführenden Parteien einbezog. Der Kaiser dachte an ein Konzil in Ravenna, auf das sich der Papst und die Städte aber offenbar nicht festlegen ließen. Im März 1177 reiste Alexander III. von Viesti in Apulien über Zara nach Venedig, ging am 24. März an Land und schlug seine Residenz im Palast des Patriarchen von Grado am Rialto auf. In zähen Verhandlungen mit den Lombarden in Ferrara einigten sich die Parteien auf Venedig als Ort, wo der Friede geschlossen werden sollte. Nach langem Feilschen war es denn im Juli 1177 so weit¹¹⁸. Am 22. Juli wurden die Friedensartikel vom Kaiser und den deutschen Fürsten be-

¹¹⁷ Zur Geschichte der Ereignisse, die dem Frieden von Venedig vorausgingen: W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V/2 (Friedrichs I. Kämpfe gegen Alexander III., den Lombardenbund und Heinrich den Löwen. Leipzig 1888) S. 749 ff. – Kurz zusammengefaßt bei J. Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit II/2 (Die Vollendung. Stuttgart 1939. 2. Aufl., ebd. 1950–53 lag mir nicht vor) S. 217 ff. – Vgl. P. Munz, Frederick Barbarossa. A study in Medieval Politics (London 1969), S. 315 ff. – M. Pacaut, Friedrich Barbarossa (Stuttgart 1969), S. 242 ff.

¹¹⁸ Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit, S. 824 ff.

schworen. Zwei Tage später traf Friedrich, der vorher vom Kirchenbann gelöst wurde, mit Alexander in der Vorhalle der Markuskirche zusammen¹¹⁹. Er leistete dem Papst die Huldigung durch das Zeremoniell des Fußkusses; dieser hob ihn auf, gab ihm den Friedenskuß und segnete ihn. Die Feierlichkeiten gipfelten in einem Gottesdienst, den der Papst am nächsten Tag zelebrierte und dem auch der Kaiser beiwohnte. Mit der Predigt nun, die der Papst hiebei an das Volk richtete, verwob die Tradition die Gewährung des Ablasses: den Einsatz und die Hingabe der Venezianer für die Kirche hätte der Papst gerühmt und zum Zeichen der Anerkennung der Markuskirche für den Himmelfahrtstag des Herrn einen Ablass von aller Schuld und Pein und für die Oktav Nachlaß des siebten Teiles aller Strafe gewährt.

Ab wann wird diese Tradition in der Gesichtsschreibung oder den urkundlichen Quellen greifbar?

Auf seiner Reise nach Venedig hatte den Papst *Romuald*, der Erzbischof von Salerno, begleitet. Er hinterließ in seinen „Annales“¹²⁰ eine detaillierte Schilderung der Ereignisse um den Friedensschluß. Auch die Endphase, das Treffen zwischen Kaiser und Papst, ist in allen Einzelheiten festgehalten. Von einem Ablass für San Marco berichtet er jedoch mit keinem Wort. Auch die *Vita Alexandri III.* des Kardinals *Boso*, in der Wiedergabe der Details ähnlich akkurat wie Romuald, ja die *Gesta* des Papstes noch genauer zeichnend, weiß von einer Ablassverleihung des Papstes an San Marco nichts¹²¹. Eine Überlieferung der unmittelbar folgenden Zeit, die „*Relatio de pace Veneta*“, ein protokollartiges Memoire der Ereignisse, schildert in gedrängter Kürze die Vorgänge am 24. und 25. Juli, aber ein Ablass wird auch hierin nicht erwähnt¹²². Ebenso wenig findet man in den „*Annales Venetici breves*“, die, kurz nach dem Beginn des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet, zum Jahre 1177 die im Verhältnis ausführlichsten Notizen bringen, einen Hinweis auf die Indulgenzen¹²³.

Nicht viel später wurde die „*Historia ducum Veneticorum*“ verfaßt, die Ereignisse von 1102 bis 1229 auswählend erzählt und für die Geschichte

¹¹⁹ Genaue Darstellung der Einzelheiten *ibd.*, S. 838 ff. – Kurz bei *Haller*, Papsttum II/2, S. 224. – Vgl. auch *Munz*, Barbarossa, S. 330–333. *Pacaut*, Barbarossa, S. 269.

¹²⁰ *Romualdi II*, Archiepiscopi Annales, in: MGH XIX, SS., S. 398–461. – Als „*Romualdi Salernitani Chronicon*“ (a 130–a 1178) hg. a. v. C. A. *Garufi*, in: L. A. *Muratori*, *Rerum italicarum scriptores*, bearb. v. G. *Carducci* u. a. (Città di Castello 1900 ff.) VII/1. Die Neubearb. v. L. A. *Muratori* wird im folgenden zitiert: *Muratori* (2. Aufl.).

¹²¹ LP II, S. 439 f. – *J. M. Watterich* (Hg.), *Pontificum Romanorum qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII vitae ab aequalibus conscriptae* II (*Paschalis II* – *Coelestinus III.* 1099–1198, Leipzig 1862) S. 377 ff., S. 438 ff. über die Vorgänge in Venedig.

¹²² *De Pace Veneta relatio*, hg. v. W. *Arndt*, in: MGH, SS. XIX, S. 461–463.

¹²³ *Annales Venetici Breves*, hg. v. H. *Simonsfeld*, in: MGH, SS. XIV, S. 69 ff. – Zu den Vorgängen von 1177, S. 72.

des Dogen Piero Ziani, dessen Zeitgenosse der Verfasser ist, als Hauptquelle dient¹²⁴. Die Vorgänge um den Friedensschluß von 1177 sind nicht mehr in der gleichen Reihenfolge wie bei den eben erwähnten Quellen erzählt. Zudem bekam die Schilderung einen stark venezianischen Akzent: Kaiser und Papst übertreffen sich an Hulderweisen für die Stadt. In einem deutlich ausgeführten Parallelismus wird zuerst vom Kaiser gesagt, daß er sich noch 2 Monate in Venedig aufhielt, daß er den Venetianern viel an Ehre erwies und sich schließlich nach der Heimat zurückzog. Ähnlich sind die Nachrichten über den Papst gestaltet: Nach dem Hinweis, daß er bis Mitte Oktober in Venedig blieb, wird gerühmt, daß er dem Dogen und den Venezianern überreiche Gnaden gewährte. Als eine der Gnaden wird jetzt der Ablass genannt: Von Strafe und Schuld sollten frei sein, die bereut und gebeichtet hätten und am Himmelfahrtstag, beginnend mit der Vesper der Vigil, die Kirche von San Marco besuchen würden¹²⁵.

Diese Chronik übermittelt so die erste Nachricht von der Ablassgewährung. Nun aber ist gerade die Stelle, die von der Indulgenz berichtet, einzig in einer Handschrift des 17. Jahrhunderts überliefert. Nur zu leicht kann die spätere Ablasspraxis zur Interpolation eines entsprechenden Passus verleitet haben¹²⁶. Überdies mutet der Anschluß mit dem Demonstrativpronomen „Hic“ linkisch an und die Periode, die vom Ablass berichtet, reißt den ursprünglichen Parallelismus auseinander.

Die übrige venezianische Geschichtsschreibung des 13. Jahrhunderts meldet über die Ablassgewährung nichts. Die französisch verfaßte Chronik des *Martino de Canale*, dessen Abfassung nach 1267 liegt, ist für die Jahre 1172 bis 1178 nicht erhalten¹²⁷. Das „*Chronicon Marci*“, im Jahre 1292 begonnen, vermerkt, Alexander III. hätte Venedig die „*gratia de officio in die ascensionis*“ verliehen¹²⁸. Diese Wendung ist zu undeutlich, als daß sie sich auf den Ablass hin auslegen ließe.

Erst rund 150 Jahre nach dem Frieden von Venedig wurde der Ablassgewährung ausgiebig gedacht: *Bonincontro dei Bovi*, Notar der Dogenkanzlei, weiß in seiner Erzählung über das Zusammentreffen Alexander' III. und Friedrich Barbarossas eine Menge von aufregenden, neuen Einzelheiten, die weit über den Bericht der zeitgenössischen Quellen hinausführen¹²⁹. So flüchtete Alexander vor Friedrich Barbarossa geheim nach Ve-

¹²⁴ *Historia ducum Veneticorum*, hg. v. H. Simonsfeld, in: MGH, SS. XIV, S. 72–97.

¹²⁵ *Hist. duc. Ven.* S. 83. – Zitiert bei: H. Simonsfeld, *Der große Ablass für San Marco*, in: SB. München 1897, II, S. 186.

¹²⁶ *Ebd.*

¹²⁷ *Ebd.*

¹²⁸ *Ebd.*

¹²⁹ *Bonincontro dei Bovi*, *Hystoria de discordia et persecutione ecclesiae et de pace facta Venetiis*, hg. v. G. Monticolo, in: Muratori (2. Aufl.), XXII/IV, S. 370–418. *Monticolo* trug reiches Material zum Frieden von Venedig in seiner Edition der „*Vite dei*

nedig und weit incognito bei der Kirche Santa Maria della Carità. Dort entdeckt, wurde er vom Dogen und den Venezianern eingeholt und ehrenvoll nach San Marco geleitet. Venedig bietet sich zur Vermittlung zwischen Kaiser und Papst an, Barbarossa jedoch lehnt ab, ja schickt seinen Sohn Otto mit 75 Galeeren gegen die Venezianer, deren kleiner Flotte es aber gelingt, die Kaiserlichen zu schlagen und den Sohn des Kaisers gefangenzunehmen. Dabei wird der Ritus der Verlobung Venedigs mit dem Meer eingesetzt. Otto macht sich erbötig, die Versöhnung des Papstes mit seinem Vater einzuleiten. Dank der Mithilfe Venedigs gelingt sie. Der Schilderung der Aussöhnungszeremonie schließt der Verfasser einen Sermo des Papstes an, in dem dieser den Mut und die Treue der Venezianer herausstreicht und als „gloriosissimum et honorabile privilegium atque donum“ gewährt, es möge das Fest der Himmelfahrt des Herrn fortab in Venedig gefeiert werden wie in Rom. Dazu verfüge er ein Ablassprivileg, das den Besuchern der Markuskirche am Himmelfahrtstag völligen Schuld- und Strafnachlaß zubilligt¹³⁰.

Was Bonincontro dei Bovi hier zusammengefabelt hat, ist ohne Vorbilder; denn weder für die Erzählung von der geheimen Ankunft des Papstes, noch für die Seeschlacht und die Gnaden für Venedig lassen sich Quellen angeben. Vielmehr wird, wie Henry Simonsfeld erläutert¹³¹, die politische Lage Venedigs am Beginn des 14. Jahrhunderts diese Geschichtsklitterung inspiriert haben. Bonincontro dei Bovi verfertigte seine „Hystoria“ um 1320. Eben hatte Venedig eine Auseinandersetzung mit Clemens V. um die dynastische Nachfolge in Ferrara durchgestanden. Dabei war von Venedig versucht worden, die Handelsübermacht, die es in Ferrara schon

Dogi“ des Marin Sanudo zusammen: künftig zitiert: Monticolo in Muratori (2. Aufl.) XXII/IV.

¹³⁰ Die Passage über den Ablass wird hier wiedergegeben, weil sie für die folgende Darstellung von Bedeutung ist: Der Papst gewährt „gloriosissimum et honorabile privilegium atque donum, asserens et confirmans quod sicut illud beatissimum festum ascensionis domini Rome in ecclesia sancti Petri apostoli magnifice et devotissime celebratur, sic in ecclesia sancti Marci apostoli et evangeliste de cetero debeat celebrari, addens huic et statuens ac confirmans quod omni anno in perpetuum quicumque ad dictum festum quod incipit in vigilia hora vesperarum et durat usque ad vespervas alterius diei festivitatis eiusdem, vere contritus atque confessus personaliter accesserit et devote, tam a pena quam reatu sit liberaliter et totaliter absolutus, et quicumque etiam infra octavam post dictum festum ad dictam ecclesiam sancti Marci accesserit contrito animo ut dictum est, sit absolutus de septima parte omnium suorum peccatorum. Quam quidem indulgentiam et absolutionem confidens de misericordia Jesu Christi et beatorum apostolorum Petri et Pauli dedit et concessit et de plenitudine sedis apostolice confirmavit, et hoc pretextu magnorum beneficiorum et glorie quam Ecclesia sancta Dei a Venetis sumpserat tam liberaliter quam libenter, et dicto sermone predicto dominus papa missam solempniter celebravit.“ *Bonincontro*, *Hystoria*, S. 405 f.

¹³¹ *Simonsfeld*, *Ablass*, S. 187. – Zu den politischen Ereignissen vgl. auch *H. Kretschmayr*, *Geschichte von Venedig II* (Die Blüte; Gotha 1920) S. 180 ff. Vgl. auch *Paulus*, *Ablass I*, S. 167 f.

besaß, politisch zu befestigen. Der Papst hatte demgegenüber auf seine angestammten Rechte, die er aus dem Besitz der mathildischen Güter herleitete, bestanden und die Handlungsweise der Seestadt als Raub bezeichnet und mit der Exkommunikation belegt. Venedig unterlag im Kampfe. Durch den Embargo der Kirchenstrafe auch wirtschaftlich empfindlich getroffen, suchte es den Frieden; 1313 wurde er geschlossen.

Wenn nun plötzlich Erzählungen auftauchten, die die Loyalität Venedigs dem Papst gegenüber herausstrichen und dessen Erkenntlichkeit durch eine Ablassverleihung vor Augen führten, sollte doch offenbar damit gezeigt werden, welch gutes Einvernehmen zwischen Papst und Venezianern in der Vorzeit geherrscht hatte.

Das Operetto des Bonincontro wurde rasch weitem bekannt. Zur selben Zeit, als es eben entstand, gab die Signorie eine Freskenfolge in Auftrag, die in der Kirche San Nicolo in Palazzo ausgeführt wurde und die denkwürdige Zusammenkunft von Papst und Kaiser – thematisch Bonincontro folgend – darstellte¹³². Dieser bildlichen Repräsentation tritt alsbald eine metrische zur Seite: *Castellano da Bassano*, Rhetoriker in Padua, widmet 1331 dem Dogen Francesco Dandolo ein Poem, das die Erzählung des Bonincontro in nicht ungeschickte Verse faßt¹³³.

Unterdessen eilte die Fama, die Bonincontro in die Welt gesetzt hatte, durch Italien. In kürzester Zeit wurde seine „Hystoria“ in Rom bekannt und auch hier – in der Lateranbasilika – bildlich festgehalten. Die deutenden Verse wiederum, die der Darstellung untersetzt waren¹³⁴, gingen bereits wenige Jahre danach in die Literatur ein: *Paulinus Minorita*, Kapellan und Pönitenziar Johann' XXII, später Bischof von Pozzuoli, verfaßte eine Weltchronik, deren dritte Redaktion er als „Speculum Paulini sive Satyrica rerum gestarum mundi hystoria“ nach 1334 abschloß¹³⁵. Die Darstellung des Kampfes Friedrich Barbarossas gegen Alexander III. endet mit einem recht summarischen und oberflächlichen Bericht über den Friedensschluß von Venedig. Der zusammenfassenden Reflexion, daß kein Konflikt zwischen Ecclesia und Imperium heißer entbrannt sei und länger währte

¹³² *Monticolo*, in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 416. – Es gelang nicht, diese Kirche zu identifizieren.

¹³³ *Castellano da Bassano*, Poemetto sulla pace tra Alessandro III e Federico Barbarossa, hg. v. *G. Monticolo*, in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 485–519. Zu den literarhistorischen Fragen, *ibd.*, S. 485, Anm. 1. – Der Passus über den Ablass, *ibd.*, S. 510.

¹³⁴ Wiedergegeben bei *V. Forcella*, *Iscrizioni delle chiese e d'altri edifizii di Roma dal secolo XI fino ai giorni nostri*, VIII (Roma 1876) S. 11. Die hier wiedergegebene Lesart ist allerdings verderbt, *Monticolo* versuchte sie zu rekonstruieren: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 292, Anm. 3. – Ausgeführt wurden die Gemälde um 1320, *ibd.*, S. 411, Anm. 2.

¹³⁵ Fehler- und lückenhafte Ausgabe bei *L. A. Muratori*, *Antiquitates Italicae Medii Aevi* IV (Mailand 1741) col. 948–1034 unter dem Titel „Excerpta ex chronico Jordani ab anno circiter DCCCCCL usque ad MCCCXX“. – Zu den literarhistorischen Fragen vgl. *H. Simonsfeld*, *Studien zu Marino Sanuto dem Älteren*, in: NA 7 (1882) S. 58.

als dieser, schließt Paulinus den Hinweis an, daß die Geschichte, wie sich die beiden Mächte aussöhnten, im Lateran abgemalt sei. Er gibt dann die Verse in einer verkürzten und geänderten Fassung wieder ¹³⁶.

Es ist nicht sicher auszumachen, ob Castellano da Bassano diese Verse nicht auch in sein Poemetto aufgenommen hat. Verlässliche Codices überliefern die Stichen des Laterans mit der Einleitung „Ystoria autem reconciliationis huius depicta erat cum his versibus“. Im wahrscheinlich ältesten Kodex jedoch fehlen diese Verse ¹³⁷.

Für das „Chronicon Venetum“, das der Doge *Andra Dandolo* um 1350 zusammenstellte ¹³⁸, war es die „Hystoria satyrica“, aus der er das Material zur Schilderung des Ablassverleihs entlehnte. Nicht nur die Betrachtung über die einzigartige Härte und Dauer des Kampfes, die Paulinus Minorita angestellt hatte, nimmt Dandolo auf, auch der Vorspruch, der die Wiedergabe des lateranischen Epigramms einleitet, ging mitsamt den Versen in das Werk des Dogen über. Zwischen diese, bei Fra Paolino aufeinanderfolgenden Sätze, schiebt Dandolo die Verkündigung des Ablasses ein, in Formeln, die sich eng an die Disposition einer Indulgenzsurkunde anschließen ¹³⁹.

In Rom war die Bildchronik des Laterans keineswegs die einzige Erinnerung an den Ablass von San Marco. Marin *Sanudo* hat in seine „Vite dei Dogi“ einen Brief aus Rom eingeschaltet, der an den Dogen Giovanni Dolfin adressiert war und für die Mitte des 14. Jahrhunderts bezeugt, daß in Rom schriftliche Memorabilien über den Ablass gehütet wurden. Frater Jacopo, Bischof von Capri, der den Bischof von Orvieto als päpstlichen Vikar in Rom vertrat, teilt dem Dogen und den Prokuratoren von San Marco am 17. Juni 1359 unter notarieller Beglaubigung mit, daß in einem alten, seltenen, aber glaubwürdigen Kodex für die Venezianer Bedeutsames enthalten sei. Aus diesem Codex, dessen Name mit „De historiis sacre legis et antiquitatibus“ angegeben wurde, transumiert der Brief ein Stück einer der zahlreich umlaufenden Viten Alexander' III., das Nachricht von der Ablassgewährung bringt ¹⁴⁰.

Die in Venedig unterdessen mehrströmig gewordene Tradition über den Ablass wurde in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts noch einmal bereichert: Ein nicht näher bekannter Miles Jacopo *Gradenigo* transkribierte 1389, wie er selbst berichtet, von einer verbrannten Mauer der Lateran-

¹³⁶ Paulinus Minorita, Hyst. sat. col. 982 f.

¹³⁷ Monticolo in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 510. – Zur Überlieferung des Castellano vgl. *ibd.*, S. 485, Anm. 1.

¹³⁸ *Andreae Danduli Ducis Venetiarum Chronica per extensum descripta* a. a. 46–1280 d. c., hg. v. E. Pastorello, in: Muratori (2. Aufl.) XII/I.

¹³⁹ *Dandolo*, *Chronica per extensum*, S. 264. – Vgl. *Simonsfeld*, Ablass, S. 186.

¹⁴⁰ Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 361–369. – Monticolo hat den Brief nach einer älteren Überlieferung als die der Transcription des Sanudo ediert, *ibd.*, S. 361, Anm. 1. Hier auch Angaben zum Briefschreiber Jacopo di Capri.

basilika, die noch Rudimente der bildlichen Darstellung erkennen ließ, die erklärenden Verse¹⁴¹. Da weder Fra Paolino noch Castellano da Bassano einen integren Text boten, und Dandolo zumindest den Anfang des Poems verstümmelt hatte, machte diese Abschrift das römische Epigramm in Venedig erstmals vollständig bekannt.

Diese neuzugeflossene Tradition erschien den Venezianern offenbar so bedeutsam, daß sie noch in den Neunzigerjahren des 14. Jahrhunderts in den „Liber primus der Pacta“ eingetragen wurde, dem ersten der sieben Kopialbücher, die denkwürdige Urkunden und Verträge festhielten und bewahrten¹⁴².

Sollte es aber nur das patriotische Interesse an den Monumenten der eigenen Geschichte gewesen sein, das in der Dogenkanzlei das Verlangen weckte, diese Verse aufzuzeichnen? Der Eintrag muß ziemlich genau zur selben Zeit geschehen sein, als die Kurie begann, die San Marco-Indulgenz zahlreich auszuschütten, und in Venedig die Anfragen nach dem Ursprung und dem Maß des Ablasses einliefen.

Dieses letzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wurde bisher in der Forschung nach dem San Marco-Ablaß kaum beachtet, erweist sich aber, wie zu zeigen sein wird, als höchst bedeutsam.

Die erste Anfrage kam aus Lübeck; sie wird am 4. Februar 1396 mit einer wortreichen Geschichte beantwortet, die die Fabel von der geheimen Ankunft des Papstes und dem kriegerischen Eintreten der Venezianer für ihn wiederholt¹⁴³. Die reichen Gnaden, so wird weiter ausgeführt, die der Lagunenstadt gewährt wurden, gipfeln in dem Ablaß „a poena et a culpa“, zu dessen Beweis die angefügten Verse dienen mögen. Es sind die Stichen des Lateran, die da wiedergegeben werden in der Form und mit den Verunstaltungen, wie sie Jacopo Gradenigo abschrieb und wie sie in den Liber I. der Pacta übergangen¹⁴⁴.

Warum nahm die dukale Kanzlei zu dieser merkwürdigen Beweisführung Zuflucht? Glaubte man damit den Ablaß genügend ausgewiesen? Warum wurde keine Kopie der Ablaßurkunde ausgefertigt, wie solche etwa die Comune von Aquila für den Collemaggio-Ablaß bereitstellte?¹⁴⁵

¹⁴¹ Diese Abschrift bringt *Forcella*, *Iscrizioni* VII, S. 11. – 1362 war die Lateranbasilika teilweise niedergebrannt und Innozenz VI. ließ die Schäden nicht beheben. Vgl. C. Rasponi, *De Basilica et Patriarchio Lateranensi* (Roma 1657) S. 31.

¹⁴² Monticolo, in Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 292, Anm. 3. – Zu den „Liberi dei Pacta“, als offiziell angelegten Urkundensammlungen, *Kretschmayr*, *Venedig* II, S. 550.

¹⁴³ Das Antwortschreiben des Dogen abgedruckt in: UB. Lübeck IV, S. 719 f., Nr. 584.

¹⁴⁴ Der Vergleich zeigt deutliche Übereinstimmung, so daß diese Abhängigkeit ziemlich sicher ist. Vgl. die Rekonstruktion mit dem kritischen Apparat, die Monticolo, Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 292, Anm. 3 unternommen hat, mit den Versen im Schreiben des Dogen Antonio Venieri an den Lübecker Rat.

¹⁴⁵ So hatte sich die Mailänder Dombauhütte eine Kopie der Ablaßbulle von Aquila beschafft, Amali I, S. 100 f. – Auch das Kloster Santa Maria in Campis bewahrte zum

In der Antwort auf das schon zitierte Schreiben, in dem sich der schlesische Fürst Ruprecht von Liegnitz zur Zeit der „Ad-instar“-Vergabe nach dem Ablass erkundigte, müssen die Venezianer eingestehen, daß sie eine authentische Urkunde nicht vorweisen können.¹⁴⁶ Ein Brand, der vor langer Zeit im Thesaurum gewütet hatte, vernichtete den ganzen Bestand an alten Privilegien. Nur in den Kopieren der Kanzlei fände sich ein „authentisches Dokument“, das den Ablass bezeugt und dem in Venedig wie allerorts seit jeher geglaubt wurde. Einen Auszug davon wird man am Ende des Schreibens anfügen. Was aber im folgenden dem Brief inseriert ist, erweist sich als wenig geändertes Faksimile des entsprechenden Abschnitts aus des Bonincontro dei Bovi fabelhafter Erzählung. Der narrative Stil wich einem präzeptiven, aus der Erzählung wurde die Disposition einer Urkunde. Wie aus der Komposition dieser „Urkundendisposition“ hervorgeht, will sie als Bestätigungsdokument verstanden sein. Ob das so gedacht ist, daß der Papst den *viva voce* in San Marco gegebenen Ablass später schriftlich ausfertigte? In ähnlicher Weise, wie das Instrument für den Collemaggio-Ablass erst später ausgefertigt wurde.

Wohl zur gleichen Zeit, als man Ruprecht von Liegnitz antwortete, wurde an die Verse vom Lateran anschließend in den Liber I der *Pacta* eine italienische Version des Bonincontro eingetragen, in der bei der Wiedergabe der Papstpredigt das *Passato* plötzlich in ein präzeptives *Präsens* – ähnlich dem „authentischen Dokument“ – übergeht¹⁴⁷.

Eine etwas abweichende Rezension des „authentischen Dokuments“ ist in dem schon besprochenen Formelbuch der päpstlichen Kanzlei, cvl. 3940 aus der Zeit des Schismas, eingetragen¹⁴⁸. Auf fol. 206v versucht der Verfasser dieses Briefstellers die Weitergabe des San Marco-Ablasses auf die ersten Anfänge zurückzuführen. Er bringt zuerst die Urkunde Gregor XI. für San Ciriaco in Ancona vom Februar 1377, als Nachweis aber für die Erstverleihung der Indulgenz steht auch ihm nichts anderes zur Verfügung als eben dasselbe Rudiment einer „Urkunde“, wie sie Ruprecht I. von Liegnitz aus Venedig erhielt. Hatte auch die päpstliche Kanzlei ein Dokument für den San Marco-Ablass angefordert? Oder hatte ein Bittsteller um den Ablass der Kurie das Probatstück zugeleitet? Es läßt sich nicht feststellen. Die Abkunft beider Stücke von Bonincontro dei Bovi steht jedoch außer Zweifel.

Beweis ihres Collemaggio-Ablasses eine Kopie aus Aquila auf. *Jacobilli*, S. Maria in Campis, S. 25.

¹⁴⁶ Archivio di Stato di Venezia, Libro Commemorale IX, fol. 36r und v. Vgl. den Abschn. über die Supplik der Ablässe. Der Wortlaut des Stücks wird in Anhang II wiedergegeben, S. 236 f.

¹⁴⁷ Hg. v. G. *Monticolo*, in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 370–411. Die auf den Ablass bezügliche Stelle S. 404 f.

¹⁴⁸ Vgl. den Abschn. über die Kanzleiausfertigung der „Ad-instar“-Ablassurkunden S. 96.

Es fand sich noch eine dritte Überlieferung dieser „Urkunde“: Die Hauptkirche von San Severino in den Marken erhielt am 15. Mai 1396 den Ablass von San Ciriaco in Ancona. Im Kapitelarchiv von San Severino hat sich ein Pergament erhalten, das die Ablassbulle kopia! wiedergibt und daran mit einem notariellen Transumierungsvermerk eine Abschrift der Indulgenz für Ancona und wiederum den Passus aus Bonincontro fügt¹⁴⁹. Diese Ableitung deckt sich mit der im cod. vat. lat. 3940, fol. 206v überlieferten, abgesehen von Schreibfehlern, auch im falschen Datum, das für den Frieden von Venedig angegeben wird: De Anno domini Millesimo Centesimo septuagesimo sexto (!).

Die dukale Kanzlei liefert dem schlesischen Fürsten aber noch einen zweiten Beweis, der den „ältesten Büchern und authentischen Schriften“¹⁵⁰ entnommen, die Wahrheit der Ablassgewährung sichern soll: Sie fügte an die „Urkunde“ die Verse aus dem Lateran, die schon als Antwort für den Rat von Lübeck dienten. Die Wiedergabe deckt sich fast mit der Kopie für Lübeck und leitet sich von der Abschrift des Jacopo Gradenigo her, die in den Liber I der pacta übergegangen ist. Die Verse hielt man wohl deshalb für so bedeutungsvoll, weil darin augenscheinlich ein von Venedig unabhängiges Zeugnis für den Ablass erhalten war.

So wurden sie zusammen mit dem voraufgehenden „Dokument“ noch zweimal als Beweis herangezogen. Im Jahr 1400 ging ein ähnliches Antwortschreiben an Graf Eberhard III. von Württemberg, ein Jahr später an Herzog Bogislaw VIII. von Stettin¹⁵¹.

Obwohl die Venezianer in den drei Briefen an die deutschen Fürsten den Verlust des Ablassprivilegs beklagten, konnten sie plötzlich – das Ori-

¹⁴⁹ Archivio Capitolare di San Severino, Perg. caps. I Nr. 2 (nicht Nr. 3, wie in den Nachrichten Göttingen, Phil.-hist. Klasse (1898) S. 25 f. verzeichnet). Für die freundliche Überlassung einer Fotokopie dieses Pergaments bin ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Hagemann vom Deutschen Historischen Institut in Rom sehr dankbar. – Das Pergament weist oben zwei Löcher auf, was darauf hinweist, daß es zum Anschlag diente.

An die Kopie der Bulle Bonifaz' IX. schließt sich der Transumierungsvermerk: In Dei nomine. Amen. Hoc est copia sive exemplum cuiusdam privilegii papalis scripti in carta pergameni bullati bulla plumbea appensa in fine dicti privilegii (jetzt folgt die Beschreibung des Siegels) cuius quidem privilegii tenor sequitur in hunc modum. – Hier ist die Bulle Gregor' XI. für Ancona inseriert. Daran schließt sich als dritter Teil der Passus aus Bonincontro mit der Einleitung: „Inter alia contenta in privilegio domini pape deinde de indulgentia concessa ecclesie sancti Marchi de Venetiis per papam Alexandrum tertium sic loquitur ipse dominus papa dicens.“ Das Pergament muß, der Schrift nach, der Wende zum 15. Jahrhundert angehören. Vgl. *Kebr*, IP VII/2, S. 142 sieht darin die älteste Überlieferung der gefälschten Urkunde für den venezianischen Ablass. Registerüberlieferung für den Ad-instar-Ablass für San Severino fehlt. – *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 359 veröffentlicht nach einem Original, das sich im Archiv des Predigerkonvents von San Severino befand, eine dem obigen Privileg völlig gleichlautende Urkunde unter demselben Datum für die Kirche S. Maria de Mercato de San Severino.

¹⁵⁰ Siehe Anhang II, S. 236.

¹⁵¹ Vgl. den Abschn. über die Supplik der „Ad-instar“-Ablässe, S. 90.

ginal der Urkunde vorweisen. Herzog Wilhelm von Österreich erwarb Anfang 1398 für die Stephanskirche in Wien den Ablass von San Marco¹⁵². Eine Rückfrage in Venedig sollte die Umstände des Ablasses klären. Die Antwort ist im Wiener Stadtarchiv bewahrt: Eine am 18. Juli 1398 „ab originali bulla“ extrahierte Kopie, die „de verbo ad verbum“ eine Bulle Alexander' III. mit der Indulgenz wiedergibt¹⁵³. In der inneren Form ganz einer üblichen Ablassurkunde gleichend, hat dieses Dokument doch nichts mit dem an Ruprecht I. von Liegnitz übersandten Urkundenauszug gemeinsam.

Es fehlt der Bulle die Verfügung, daß der Himmelfahrtstag in Venedig feierlich zu begehen sei, und die Disposition vermeidet es, den Ablass mit der Formulierung „a poena et a culpa“ zu umschreiben, sondern stellt den Gläubigen „plenam omnium suorum peccatorum absolucionem“ in Aussicht.

Eine weitere, gleichlautende Kopie ging zum Beweis des Ablasses an das ungarische Zisterzienserkloster *Ercsi* im Komitat Stuhlweißenburg, das

¹⁵² Vgl. den Abschn. über die Supplik der „Ad-instar“-Ablass, S. 89 f.

¹⁵³ Original im Archiv der Stadt Wien, Hauptarchivsurkunden Nr. 1402. – Regest bei *Uhlirz*, Quellen 2/I, S. 324, Nr. 1402.

In nomine domini. Amen. Notum sit Universis Cristifidelibus ad quos presentes pervenerint. Quod Reverendus in Xro Patri (sic!) et dominus dompnus Anthonius dei et Apostolice Sedis gratia Episcopus Colomanensis magnifice et precelse Comunitatis Veneciarum Cancellarius de Anno domini Millesimo Trecentesimo Nonagesimo octavo Pontificatus Sanctissimi in Cristo patris ac domini nostri domini Bonifatii Divina providencia pape ix anno octavo Indictione sexta precepit michi tabellioni infrascripto, ut Bullas Sanctissimi in Xro patris ac domini domini Alexandri pape tercii super indulgencias Ecclesie Sancti Marci Veneciarum Castellane diocesis concessas de verbo ad verbum copiare et in autenticam formam redigerem transumendo que videlicet bulla per omnia sonat in hec verba: Alexander ... fervenciori devocione (hier ist ein Auslassungszeichen angebracht und das Wort exhibit am Schlusse der Abschrift angefügt).

Datum Veneciis apud sanctum Marcum vi Idus Madii Pontificatus nostri anno terdecimo. Transumpta est hec littera et cum originali bulla per dictum dominum Episcopum et me bene correcta die xviii mensis Iulii hora quasi nonarum anno Pontificatus et Indictione quibus supra, presentibus honorabilibus viris S. Francisco de Cremona Iudici maleficiorum, S. Iocosio de Arnassano, S. Bartolino de Forlivio laicis et clerico Ravennatensi et Castellane diocesis testibus ad premissam collacionem specialiter vocatis. Item hec bulla subscripta erat cum novem cardinalibus cum certis figuris et karacteribus quorum nomina sunt hec per ordinem. (hier folgen die Kardinalsnamen). Et ego Adolfus Bartucci Ferrariensis clericus coniugatus publicus auctoritate imperiali notarius quia presens transcriptum a predicta originali bulla personaliter extraxi et ipsum cum eadem originali bulla in faciendo collacionem omnino concordare repperi. Ideo de mandato dicti domini Episcopi exinde presens publicum instrumentum confeci, Signum et nomen mea consueta propria manu (mana) scribendo apposui una cum appensione Sigilli domini episcopi prenotati in testimonium omnium et singulorum suprascriptorum. (Es folgt ein Notariatszeichen). – Anthonius episcopus Colomanensis ließ sich nicht verifizieren. Auch dem Siegel der Wiener Urkunde ließ sich nichts entnehmen. Diese Urkunde stellt zugleich die älteste Überlieferung der Ablassverleihung dar, und ist insofern ein Beitrag zu den „Additiones Kehrianae“, vgl. *R. Volpini*, *Additiones Kehrianae*, in: *RSTI* 22 (1968), S. 313–424.

am 21. Dezember 1400 den Ablass von San Marco erhalten hatte¹⁵⁴. Eine Abschrift dieser Kopie gelangte fast ein Jahrhundert später wieder nach Venedig. Marin Sanudo hinterließ ein Manuskript¹⁵⁵, in dem er die Abschrift der Bulle Alexander' III. durch die Bemerkung einleitet, daß ein Dominicus Bolanus, miles et doctor, anlässlich einer Mission bei König Matthias diese Bulle Alexanders samt einer „Ad-instar“-Urkunde Bonifaz' IX. gefunden, beide transkribiert und nach Venedig gebracht hätte¹⁵⁶. Der Chronist Pietro *Dolfín* bestätigt diese Nachricht und gibt als genaues Fundjahr 1487 an¹⁵⁷. Wann diese Kopie für das Kloster Ercsi ausgestellt wurde, läßt sich nicht sagen, der Anlaß war jedoch gewiß das Privileg Bonifaz' IX. So wird man nicht fehlgehen, die Ausfertigung für die Jahre 1400–1402 anzusetzen.

Die Erklärungen, die von Venedig zur Indulgenz abgegeben wurden, widersprechen sich augenscheinlich: Einmal wird behauptet, es seien die Privilegien alle verbrannt, ausgenommen nur das „Exemplar“ jener Abschrift, die nach Art einer Urkundendisposition den Ablass als „a poena et a culpa“ beschreibt. Gleichzeitig aber läßt der venezianische Kanzler mehrfach Kopien des Originals der Ablassverleihung anfertigen. Wie läßt sich diese Diskrepanz erklären?

Sucht man die ältesten Überlieferungen beider Stücke auf, ergibt sich für das „authentische Dokument“, das sich an Bonincontro anlehnt, daß es in der Kopie für San Severino (oder im cod. vat. lat. 3940, 206v) erstmals nachweisbar ist. Natürlich wäre es denkbar, daß eine Urkunde des besagten Tenors Bonincontro bei der Abfassung seiner Geschichte vorgelegen haben könnte. Dieses Figment jedoch wäre eine höchst dilettantische Fälschung gewesen, weil sie die in Papsturkunden ungewöhnliche Formulierung „Indulgentia a poena et a culpa“ einführt und das strenge Schema einer Urkunde grob durchbricht, wenn sie an die Disposition nochmals eine Begründung für die gewährte Gnade anfügt. Der Zusatz „et hoc vere dignissime pretextu magnorum beneficiorum et glorie que ecclesia sancta dei a fidelibus venetis sumpsit tam liberaliter quam libenter“ stellt seinem Charakter nach eine narratio dar, die in einer Urkunde anderswo ihren Platz hat.

Die umgekehrte Erklärung wird den Gegebenheiten mehr gerecht: Die den deutschen Fürsten mitgeteilte „Urkunde“ ist vielmehr von der Erzählung des Bonincontro abhängig.

¹⁵⁴ RL. 90, 208 v. – Danach Mon. Vat. Hung. I/4, S. 294, Nr. 355. – Vgl. auch *Simonsfeld*, Ablass, S. 188.

¹⁵⁵ Venezia, Biblioteca Marciana, cod. lat. XIV, 265. – Dieser Codex stellt ein Sammelbuch Sanudos dar, in das er die verschiedenartigsten Stücke, das Zusammentreffen Alexander' III. mit Friedrich Barbarossa betreffend, eintrug. Monticolo hat dieses Rapuar für seine Ausgabe der „Vite dei dogi“ Sanudos benutzt; vgl. Muratori XXII/IV, (2. Aufl.) S. 304. ¹⁵⁶ Cod. Marc. Lat. XIV, 265, fol. 30r.

¹⁵⁷ *Monticolo*, in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 304, Anm. 1.

Auch für die eigentliche Bulle ist mit den Kopien für Wien und Ercsi, die zur Zeit der „Ad-instar“-Verleihung des Ablasses ausgestellt wurden, die älteste Überlieferung festgestellt. Der Eintrag in den Liber I der *pacta* geschah nicht vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts¹⁵⁸. Die Überlieferung der Bulle im *Codex Trevisaneus*, eine Sammlung von Urkunden, die zwischen 1394 und 1419 angelegt wurde¹⁵⁹, ist zu unsicher – die uns überkommene Fassung des Codex stammt erst aus dem 16. Jahrhundert, – daß der Zeitpunkt der Kopie genau fixiert werden könnte¹⁶⁰. Gewiß, dem Dogen Andrea Dandolo könnte zur Abfassung seiner „*Chronica per extensum*“ die Bulle vorgelegen haben¹⁶¹, aber der Vergleich des Wortschatzes der Bulle und der *Chronica* läßt jedoch keinen Zusammenhang erkennen. Die Formulierung Dandolos klingt eher an Bonincontro an¹⁶².

Die Widersprüche, die von der venezianischen Kanzlei in die Tradition über den Ablass hineingetragen wurden, und die eigentümlichen Überlieferungsverhältnisse des „authentischen Dokuments“ wie der „Originalbulle“: Legt das nicht nahe, daß der Versuch, authentische Beweisstücke für den Ablass zu liefern, erst zur Zeit seiner „Ad-instar“-Verleihung ange stellt wurde? Die Weitergabe des Ablasses von San Marco durch Bonifaz IX. und die dadurch ausgelösten Anfragen nach dem Inhalt des Privilegs unterwarfen die venezianische Ablasstradition einer Krise und schoben ganz unvorhergesehen den Venezianern die Beweislast für ihren Gran Perdono zu. Unter dem Druck dieser Recherchen mögen die urkundlichen Beweise für den Ablass, der schon im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts aufgekommen war, erst jetzt entstanden sein. Daß diese Fabrikate sich keineswegs durchsetzten und anerkannt wurden, bezeugt die Bulle Paul' II. vom 30. April 1465, mit welcher der venezianische Papst der Markus-Kirche von neuem einen vollkommenen Ablass gewährte, da „kein apostolisches Dokument und kein authentisches Monument“ die Indulgenz beweisen¹⁶³.

Nach den bisherigen Forschungen war es Gregor XI., der den Ablass das erste Mal weitergab. Eine Urkunde, datiert vom 20. Februar 1377, spricht den Perdono Veneziano der Kathedralkirche San Lorenzo e Ciriaco

¹⁵⁸ *Monticolo*, in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 304, Anm. 1. – IP VII/2, S. 142.

¹⁵⁹ Diese Urkundensammlung, die nach ihrem Besitzer Bernardo Trevisan (17. Jahrhundert) *Codex Trevisaneus* benannt wurde, ist beschrieben bei: *Kretschmayr*, Geschichte Venedigs II, S. 550 und *Kehr*, IP VII/2, S. 10.

¹⁶⁰ *Monticolo*, in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 304, Anm. 1. – IP VII/2, S. 142.

¹⁶¹ *Das scheint Monticolo* vorauszusetzen, wenn er zur Quellenanalyse des Dandolo bemerkt, er wäre der „*autorità di una falsa bolla d'indulgenza plenaria*“ gefolgt. *Monticolo* in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 292, Anm. 2.

¹⁶² „*Sicut dux et Veneti in die Ascensionis ecclesiam de magnis angustiis libera-verunt, ita concedimus...*“ Muratori (2. Aufl.) XII/1, S. 264.

¹⁶³ „*Eius tamen rei (indulgentiae scilicet) cum nullum apostolicum documentum, nullum autenticum monumentum extaret.*“ Die Bulle wurde von Monticolo seiner Ausgabe des Sanudo inseriert, Muratori XXII/IV, S. 304, Anm. 1.

von Ancona zu ¹⁶⁴. Ein älteres Diplom über die Weitergabe des Ablasses hat sich bis jetzt nicht gefunden ¹⁶⁵. Daß aber beispielsweise die päpstliche Kanzlei zu Rom zur Zeit des Schismas auch nur den Ablaß von Ancona als früheste Derivation der venezianischen Indulgenz kannte, bezeugt das schon mehrmals herangezogene Formelbuch cod. vat. lat. 3940. Auf fol. 206v wird – wie schon erwähnt – versucht, die Ablässe ad instar s. Marci de Venetiis auf ihre erste Verleihung zurückzuführen und einen urkundlichen Beweis für den Ablaß von San Marco selbst beizubringen. Der Kompilator des Formulars kam dabei auch nur auf die Indulgenz von Ancona ¹⁶⁶.

Was mag die Anconitaner bewogen haben, gerade den Ablaß von Venedig zu erbitten? Die Hauptquelle für die Geschichte Anconas in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist die „Cronica della Edificazione e Destructione del cassero Anconitano di Messer Oddo di Biagio“ ¹⁶⁷.

Der Autor, Jurisperitus und Notar seiner Heimatstadt, war Zeitgenosse und bisweilen Mithandelnder der Geschehnisse, die er berichtet ¹⁶⁸. So vermag er auch die Ankunft Gregor' XI. in Italien 1377 in allen Einzelheiten zu schildern und kann die Instruktionen einer sofort an die Kurie entsandten anconitanischen Abordnung detailliert mitteilen. Die Anweisungen enthielten auch die Bitte um den Ablaß. Den Beweggrund allerdings, der die Komune von Ancona gerade nach dem Ablaß von San Marco begehren ließ, verschweigt Oddo di Biagio ¹⁶⁹.

So muß – ähnlich wie bei den anderen „ad-instar“ vergebenen Ablässen – versucht werden, auf indirektem Weg das Motiv der Ablasswahl freizulegen oder wenigstens einen Konvenienzgrund hiefür namhaft zu machen.

Es mag zuerst einmal einfach der Ruhm des Ablasses, der seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts Italien durcheilte, gewesen sein, der die Anconitaner zum Erwerb des Perdono veneziano anregte. Derselbe Grund

¹⁶⁴ Das Original der Urkunde scheint verloren zu sein. Kopie erwähnt bei *M. Natalucci*, *Ancona attraverso i secoli I* (Dalle origini alla fine del quattrocento, Città del Castello 1960) S. 441. – Druck nach dem Register bei *Monticolo*, in: *Muratori XXII/IV*, S. 360.

¹⁶⁵ *Ebd.*, Anm. 1.

¹⁶⁶ Der Eintrag im cvl. 3940, fol. 206v könnte aber auch einfach eine Abschrift des Probatstücks sein, das im Kapitelarchiv von San Severino aufbewahrt wird. Dafür würde die gleiche Anordnung und das übereinstimmende falsche Datum sprechen. Vgl. S. 192.

¹⁶⁷ Die Chronik des Oddo di Biagio ist noch nicht kritisch ediert; ein Codex des 15. Jahrhunderts befindet sich in der Vatikanischen Bibliothek, Chigiana H, III, 72 (Pergamamentband, auf dem Rücken *Cronica d'Ancona*; fol. 1r: *Questo libro è del Signore Conte Tomaso Torogione. Das Wappen der Torriglione*). Zur Biographie des Oddo di Biagio und zu den literarkritischen und historischen Fragen vgl. *A. Belardi*, *Oddo di Biagio, cronista anconitano*, in: *Atti e Memorie della deputazione di storia patria per le provincie delle marche. Nuova Serie III* (1906) S. 355–391.

¹⁶⁸ *Ebd.*, S. 360 ff.

¹⁶⁹ Cod. vat. Chig. H, III, 72, fol. 37v.

freilich, die Popularität des Ablasses, würde auch die Wahl des Portiuncula- oder Collemaggio-Ablasses rechtfertigen.

Schon näher führt das Bedenken der Jahrhunderte alten Rivalität zwischen Ancona und Venedig¹⁷⁰. Schon lange vor dem 14. Jahrhundert war das Ringen um die Vorherrschaft über die Adria zugunsten der Lagunenstadt entschieden worden, aber noch immer blieben die beiden Städte aufeinander fixiert. In Ancona fand alles, was Venedig unternahm und betraf, größte Aufmerksamkeit. So wird wohl auch bald der erstaunliche Ablaß, dessen Venedig sich rühmte, in Ancona ad notam genommen worden sein. Ja, eine solche Kenntnissnahme nötigten die Venezianer dem alten Gegenspieler nachgerade auf, denn ihre „Historiographie“ des Friedens von Venedig brachte Ancona unvermutet mit ins Spiel. Die Fabeln, die im 14. Jahrhundert begannen, die Geschichte des Friedens zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa zu durchsetzen, verlegten die letzte Episode des Zusammentreffens von Papst und Kaiser nach Ancona. Bonincontro dei Bovi weiß zu berichten: Der Doge, der für den Rückzug des Papstes aus Venedig 10 Galeeren flott machte, begleitete Kaiser und Papst nach Ancona. Die Bewohner der Stadt eilten den Ankömmlingen entgegen und erwiesen den Häuptern der Christenheit mit 2 Baldachinen die Ehre. Der Papst forderte dann auch für den Dogen einen Thronhimmel und begründete sein Verlangen mit der Eintracht, die zwischen Venedig und der Kirche herrsche: Der Doge und Venedig seien mit der Kirche zusammen „ein Leib im Werke Gottes“¹⁷¹.

Fortab möge jeder Doge sich eines Baldachins bedienen. Das von Boso und Romuald von Salerno überlieferte Itinerar Alexander' III. schließt eine Begebenheit, wie sie Bonincontro dei Bovi erzählt, aus¹⁷². Auch die Quellen des 13. Jahrhunderts, etwa die *Historia ducum*, wissen von einem Intermezzo in Ancona nichts¹⁷³. Sobald jedoch der einfallsreiche Bonincontro seine Mär geboren hatte, ist sie auch allerorts anzutreffen. Über die „*Hystoria satyrica*“ des Fra Paolino¹⁷⁴ geht sie in die „*Cronica per extensum*“ des Andrea Dandolo ein¹⁷⁵. Das *Poemetto* des Castellano da Bassano faßt sie in Reime¹⁷⁶, und verschiedene andere Schilderungen des Friedens von Venedig übernehmen sie mehr oder weniger verändert¹⁷⁷.

¹⁷⁰ Vgl. dazu: *Natalucci*, Ancona I, S. 359.

¹⁷¹ *Bonincontro*, *Historia*, S. 407: Papa . . . „dicit quod ipsum dominum ducem cum ecclesia reputat unum et idem corpus in sanctissimo dei opere“.

¹⁷² *Romualdi*, *Sal. Chronicon*, S. 294: Der Papst reiste im Oktober aus Venedig nach Siponto und begab sich über Troia und Benevent nach Anagni. Ähnlich in der *Vita des Boso*, LP II, S. 443.

¹⁷³ *Hist. duc. Ven.*, S. 83 f.

¹⁷⁴ *Paulinus Minorita*, *Hyst. sat.*, col. 983.

¹⁷⁵ *Dandolo*, *Chronica per extensum*, S. 265.

¹⁷⁶ *Castellano da Bassano*, *Poemetto*, S. 511 f.

¹⁷⁷ So die italienische Version des *Bonincontro dei Bovi*, im Liber I der *Pacta*, Muratori (2. Aufl.), XXII/IV, S. 407.

Diese Geschichten blieben in Ancona nicht unbekannt. Dafür spricht eine Version der Legende des Bonincontro, die in der Sakristei der Kathedrale San Ciriaco aufbewahrt wurde und deutlich erkennbar die Erzählung mit anconitanischem Lokalkolorit einfärbt¹⁷⁸.

Diese „historiographischen“ Klitterungen brachten Ancona die Bevorzugung Venedigs durch den Papst und damit den Ablass von San Marco unabweisbar zu Bewußtsein. Dies würde seine schließliche Wahl schon verständlich machen.

Auch die geschichtliche Situation, in der sich Ancona 1377 vorfand, könnte den Stadthauptern die Idee, gerade den venezianischen Ablass zu erbitten, eingegeben haben. Gregor XI., 1370 in Avignon gewählt, faßte, trotz des mißglückten Unternehmens Urban' V. bald den Entschluß, den Sitz des Papsttums wieder nach Rom zu verlegen¹⁷⁹. Dadurch wollte er vor allem der drohenden Gefahr für den Kirchenstaat – einer Invasion aus dem Norden durch den Visconti von Mailand oder der Signorie von Florenz – vorbeugen. 1373 rief der päpstliche Legat in Bologna ein Parlament ein, daß die Komunen des Kirchenstaates gegen Barnabo Visconti ausrichtete, ihnen zugleich freilich schwere Steuern auferlegte. Diesen Vorbereitungen blieb der Erfolg versagt, ja das benachbarte Florenz, durch die Mobilmachung beunruhigt, begann gegen die Fremdherrschaft der päpstlichen Legaten und französischen Söldnerkapitäne zu agitieren. Unter der Guelfenfahne, dem alten Zeichen der Freiheit, trug es Empörung durch die Toskana und in den Kirchenstaat. 1376 erhob sich Stadt um Stadt, wenige Orte nur blieben dem Papst ergeben¹⁸⁰; darunter Ancona, das nicht mit der Kirchenherrschaft brach. Der päpstliche Legat zog sich auf die Rocca der Stadt zurück, die durch mehrere Monate von einem Söldnerhaufen der oberitalienischen Liga berannt wurde. Ancona widerstand den Waffen und der Verführung¹⁸¹.

Die miesliche Lage im Kirchenstaat hielt Gregor XI. nicht davor zurück, Avignon zu verlassen. Auf einer anconitanischen Galeere – Oddo von Biagio weiß zu berichten, daß sie „galea del Papa“ hieß¹⁸² – gewann der Papst zu Anfang des Jahres 1377 den Boden des Kirchenstaats und zog am 17. Jänner in Rom ein¹⁸³. Kurz danach wurde von Ancona eine Ge-

¹⁷⁸ Diese in Ancona aufbewahrte Version ist ein Auszug aus einer Vita anonyma Alexandri III, die Marin Sanudo seinen „Vite dei dogi“ inseriert hat, in: Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 318–322. – In dieser Erzählung ist deutlich der Versuch erkennbar, auch Ancona an den Gnaden und Ablässen, die Alexander III. damals gewährte, teilhaben zu lassen. Vgl. auch *Natalucci*, Ancona I, S. 272 ff.

¹⁷⁹ Vgl. dazu *Jedin* (Hg.), Handbuch der KG III/2, S. 410 ff.

¹⁸⁰ *Ebd.*, S. 411.

¹⁸¹ *Natalucci*, Ancona I, S. 385.

¹⁸² *Oddo di Biagio*, Cronica, fol. 37r.

¹⁸³ *J. Kirsch*, Die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor XI. von Avignon nach Rom. Auszüge aus den Kameralakten des Vatikanischen Archivs (Paderborn 1898), S. VII.

sandschaft an die Kurie abgeordnet, um das Entgelt für die erwiesene Treue einzufordern. Die Interpreten der städtischen Wünsche äußerten hierbei auch die Bitte um den Ablass¹⁸⁴.

Wenn in dieser geschichtlichen Lage Ancona um den venezianischen Ablass bat, wird da nicht bewußt eine Parallele zu den Vorgängen von 1177 gezogen? Wie Venedig einst dem Papst hilfreich gewesen ist, so hat Ancona jetzt den Feinden der Kirche getruzzt. Wie Venedig Alexander III. seine Schiffe bereitstellte, so gab jetzt Ancona die seinen Gregor XI. Wie Venedig einst ob seiner Treue reiche Privilegien verdient hatte, deren es sich rühmte, so hatte sich jetzt Ancona als „urbs fidelis“ erwiesen und erbittet vom Papst Gnaden und Privilegien für die Stadt; darunter auch den Ablass, der den Venezianern in ähnlicher geschichtlicher Stunde verliehen worden war.

Der nach Ancona gegangene Ablass wurde selbst wieder zu einer begehrten Gnade. Rund 10 Jahre nach seiner Verleihung bemühte sich Loreto um das Privileg von San Ciriaco; und wenige Jahre später war der Laurentianische Ablass in den Marken so berühmt, daß ihn die Kathedrale von Ascoli Piceno ansprach¹⁸⁵. Noch zur Zeit, als die Privilegien von Venedig und Assisi schon zu Dutzenden die päpstliche Kanzlei verließen, fanden sich Interessenten für den Ablass von Ancona: 1396 erwarb ihn San Severino gleich zweimal¹⁸⁶ und im Jahre drauf die Minoriten von *Tropea*. Diese letzte Verleihung, die den anconitanischen Ablass aus den Marken, dem Bereich der Nachbarschaft, hinaustrug und in den äußersten Süden, in die kalabrische Spitze des Stiefels verpflanzte, mag mit der Verehrung der heiligen Ciriaca in *Tropea* zusammenhängen¹⁸⁷.

Um die Geschichte des venezianischen Ablasses, den Bonifaz IX. so häufig verlieh, besser verfolgen zu können, wird der Arbeit eine Aufstellung der gefundenen Indulgenzbriefe ad instar s. Marci beigefügt¹⁸⁸.

Trotz der Lücken in der Registerüberlieferung erlaubt dieses Verzeichnis festzustellen, wie die Vergaben des Ablasses unter Bonifaz IX. von Jahr zu Jahr ansteigen, bis sie um 1401 ihre Klimax erreichten.

Bonifaz IX. scheint den Ablass von San Marco erstmals 1392 verliehen zu haben: Mit dem *Perdono d'Assisi* wurde er zum großen Privileg für San Petronio in *Bologna* vereint¹⁸⁹. Danach verließ ein Privileg ums andere die päpstliche Kanzlei, bis die Gnade von Venedig – sieht man von den

184 *Natalucci*, Ancona I, S. 386.

185 Diese Vergaben wurden im Abschn. über die Supplik der Ablässe auf S. 82 behandelt.

186 Zu diesen Ablässen siehe S. 192. – Anhang III, S. 238 ff.

187 Urkunde vom 11. September 1397. – RL. 47, 134v. – cvl. 6952, 186r. – Regest: *Bull. Franc.* VII, S. 77, Nr. 231. – Zur Verehrung der heiligen Ciriaca vgl. ECatt. XII, col. 573.

188 Siehe Anhang III, S. 238 ff.

189 Zu diesem Ablass siehe den Abschn. über die Supplik der Ablässe S. 91 f.

Portiuncula-Gewährungen ab – die übrigen Nachlässe bei weitem überflügelt.

Die ersten Vergaben nach Bologna beschränken den Ablass noch auf Italien: Vom gleichen Tag, dem 21. April 1393, sind 2 Urkunden datiert, wovon eine die San Marco-Indulgenz der Kathedrale *Atri* des Doppelbistums Atri-Penne in der Provinz Teramo zuweist¹⁹⁰, und die zweite für die Kirche des Marienklosters von *Propezzano* ausgestellt wurde¹⁹¹. Dieses Privileg wiederum eröffnet die Reihe der venezianischen Ablässe, die sich in den folgenden Jahren um Teramo häufen.

Mit dem Verleih an Köln im Herbst 1394 wird der Ablass erstmals nördlich der Alpen angesiedelt. Johann von Neuenstein erwarb ihn auf seiner erfolgreichen römischen Gesandtschaft mitsamt dem Jubiläum und der Portiuncula-Indulgenz für *Köln*¹⁹².

Die erste Vergabe nach Böhmen wurde für das Jahr 1395 festgestellt: Die Philipps- und Jakobskapelle am Tor des Zisterzienserklosters *Sedlec* bei Kuttenberg, erhält am 16. April 1395 die Gnade von Venedig¹⁹³. Ab nun wird, bis zur Revokation im Dezember 1402, ein San Marco-Ablass dem anderen in die Länder König Wenzels – Schlesien einbeschlossen – folgen, und kein anderer Gnadenschatz erreicht hier so viel Vergaben wie der venezianische.

Für das Gebiet des heutigen Österreichs ließ sich der Ablass fünfmal nachweisen. Zuerst, 1398, erhielt ihn die Stephanskirche in Wien¹⁹⁴, im nächsten Jahr St. Nikolai in *Hall*, damals noch Filiale von Absam¹⁹⁵, und Maria-Zell¹⁹⁶. Am 17. Dezember 1400 die Peter- und Paulskirche von *Hadersdorf* am Kamp¹⁹⁷, am 24. Mai 1401 die Annenkirche bei *Pöggstall* im Bezirk Melk¹⁹⁸, beide in Niederösterreich.

¹⁹⁰ RL. 28, 175r. – Zur Geschichte des Bistums vgl. IP IV, S. 283; S. 307.

¹⁹¹ RL. 28, 174v. – Zur Geschichte des Klosters vgl. IP IV, S. 315.

¹⁹² Siehe den Abschn. über die Supplik der Ablässe S. 88.

¹⁹³ cvl. 6952, fol. 164r. – Danach ein Regest bei: C. *Krofta*, Acta Bonifacii IX, I, S. 492, Nr. 910.

¹⁹⁴ Vgl. den Abschn. über die Supplik der Ablässe S. 89 f.

¹⁹⁵ Urkunde vom 19. März 1399. – RL. 69, 105r. – Rep. Germ. II, col. 388. – Zur Geschichte der Kirche vgl. Haller Buch. Festschrift zur 650-Jahrfeier der Stadterhebung (Schlernschriften 106. Innsbruck 1953) S. 124 ff.

¹⁹⁶ Urkunde vom 17. August 1399. – Stiftsarchiv St. Lambrecht, Urkundenreihe Nr. 595. – Registerüberlieferung fehlt. (Vgl. Rep. Germ. II, col. 155). – Vgl. *Amon*, Steiermark vor der Glaubensspaltung, S. 300.

¹⁹⁷ RL. 87, 227v. – Rep. Germ. II, col. 385. – Zur Pfarre vgl. Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, hg. v. d. österreichischen Akademie der Wissenschaften, II. Abt.: Die Kirchen- und Grafschaftskarte, 6. Tl.: Niederösterreich, bearb. v. *H. Wolf* (Wien 1955) S. 312 f.

¹⁹⁸ RL. 89, 108r. – Rep. Germ. II, col. 965. – Zur Geschichte der Kirche vgl. Erläuterungen II/6, S. 219 f. – Ausführlich in: Österreichische Kunsttopographie IV (Die Denkmale des politischen Bezirkes Pöggstall in Niederösterreich, Wien 1910) S. 178 ff. –

Seltener ging der venezianische Ablass nach England, wo an Zahl der Verleihungen die Portiuncula-Indulgenz weit voranlag. Vergaben in die skandinavischen Länder, nach Polen und Ungarn markieren die Grenze des weiten Gebietes, in dem oft dicht nebeneinander die Gnade von Venedig angesiedelt wurde.

Die Weitergabe aller möglichen Ablässe

Ein schiefes Bild des Phänomens „Ad-instar“-Ablässe entsteht, wenn seine Beschreibung nur auf die Weitergabe „berühmter“ Ablässe eingeschränkt wird. Bei Darstellungen, die so en passant über diese Ablässe handeln, wie die entsprechenden Kapitel bei *Paulus* und *Jansen*¹⁹⁹, tritt dies notwendig ein.

Doch schon der Nachweis, daß manche „Ad-instar“-Ablässe bald wiederum vergeben wurden, weitete das Sortiment der Ablässe, die als Muster anderer dienten, erheblich aus. Die Indulgenz von Ancona, ursprünglich ein San Marco-Ablass, die sich mehrmals verästelte, ist dafür ein schon zitiertes Beispiel²⁰⁰. Jedoch keineswegs das einzige. Oftmals wiederholte sich der Vorgang, daß ein berühmter Ablass erworben wurde, seine erstmalige oder zweite Feier ihm einen örtlich beschränkten Ruf verschaffte, und die Nachbarn schließlich nach diesem neuen Ablass begehrten. Für alle Länder der römischen Obödienz, England ausgenommen, lassen sich solche Ablässe „aus zweiter Hand“ feststellen. In Deutschland waren es etwa die Gnade von *Düsseldorf*, ein *Perdono di Collemaggio*, und des Antoniterhauses von *Mohrkirchen* in Schleswig, eine San Marco-Indulgenz²⁰¹, von denen Zweitvergaben ausgemacht wurden. Der *Düsseldorfer* Ablass lag einem Privileg für die Pfarrkirche von *Doetinchem*, Gelderland, zuvor²⁰²; der Ablass von Mohrkirchen in Schleswig wechselte nach Dänemark über, wo ihn die St. Kanutus-Kirche von Odense auf Fünen zugesprochen erhielt²⁰³. Ohne Zweifel hatte die lokale Berühmtheit der Ablässe ihre weitere Vergabe angeregt.

Derselbe Grund kann für die Weiterverleihung der Gnade des bedeutenden Prämonstratenserstiftes *Belbuck* in Pommern namhaft gemacht wer-

Die Kirche stand unter dem Patronat der Meissauer. In der Ablassurkunde erhält der Patron, „nobilis vir Ulrich de Messau“, das Recht „ut ipse iuxta consilium peritorum et proborum virorum vel idoneorum presbyterorum . . . confessores instituat“.

¹⁹⁹ *Paulus*, Ablass III, S. 152 ff. – *Jansen*, Bonifatius IX., S. 163 ff.

²⁰⁰ Siehe den Abschn. über die Supplik der Ablässe S. 82.

²⁰¹ Urkunde vom 27. März 1398. Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register cvl. 6952, fol. 204r. – Rep. Germ. II, col. 873. Zum Kloster vgl. *D. Ellger – W. Teuchert* (Bearb.), *Die Kunstdenkmäler des Landkreises Schleswig ohne die Stadt Schleswig* (s. l. 1957) S. 396–399.

²⁰² Siehe den Abschnitt über die Supplik der Ablässe, S. 81.

²⁰³ Urkunde vom 21. März 1401. RL. 87, 127v.

den²⁰⁴. Sein Ruf trug den Ablass durch Nordostdeutschland bis nach Halberstadt²⁰⁵, und hanseatische Seeleute nahmen die Kunde von ihm nach Lübeck mit, wo der Ablass um die Jahrhundertwende an der Minoritenkirche St. Katharina installiert wurde²⁰⁶.

Was war hingegen das Motiv für das Zisterzienserstift *Grünhain* im sächsischen Erzgebirge, den Portiuncula-Ablass der Domkirche von Hamburg zu erwerben?²⁰⁷ Und welche Gründe brachten den Dominikanerkonvent in *Wismar* bei Ratzeburg dazu, die Indulgenzen des Petersstiftes von Wischehrad bei Prag, eine Kumulation des San Marco- und Portiuncula-Ablasses, an sich zu ziehen²⁰⁸.

Das Gros der Ablässe, die nicht zu den „berühmten“ gezählt wurden und vielleicht nur einmal weitergegeben wurden, widersteht der Reduktion auf einen anderen Nachlaß und vermehrt den Katalog der weitergegebenen Ablässe um so viele Muster, als Indulgenzen erbeten wurden. Praktisch vergab die päpstliche Kanzlei jeden Ablass, um den nachgesucht wurde. Man kann nicht sagen, daß sie dabei sehr genau darauf achtete, ob der erbetene Ablass sich durch ein authentisches Dokument ausweisen konnte. Was hätten die Deutschherren in Straßburg auch zum Beweis für den erbetenen Ablass beibringen können, als sie um das Gnadenprivileg von Jung-St. Peter in Straßburg einkamen?²⁰⁹ Auch von den Bittstellern des Wallfahrtsortes Zehdenick bei Templin in Brandenburg, die für ihre Bluthostie den Ablass der Benediktinerabtei Königsutter, Helmstedt/Niedersachsen, erwerben wollten, hätte man einen Beweis für das erbetene Privileg vergeblich gefor-

²⁰⁴ Es gelang nicht, auszumachen, welcher Art der Ablass von Belbuck ist. Zur Geschichte dieses für Pommern so bedeutsamen Klosters, vgl. *Hoogeweg*, Stifter Pommerns I, S. 13–91. – *Backmund*, *Monasticon Praem.* I, S. 255 f.

²⁰⁵ Urkunde vom 8. September 1401. RL. 89, 67r. (ohne Datum). Druck nach kopialer Empfängerüberlieferung, in: *Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe* (hg. v. G. Schmidt) IV (1362–1425. Leipzig 1889) S. 464 ff. Nr. 3181. – Rep. Germ. II, col. 388.

²⁰⁶ Urkunde vom 10. August 1401. RL. 89, 146r. Rep. Germ. II, col. 821.

²⁰⁷ Urkunde vom 15. September 1395. RL. 36, 198r. Rep. Germ. II, col. 361 f. – Der Ablass für die Domkirche von Hamburg vom 7. April 1394 war im Register nicht auszumachen. Kopiale Empfängerüberlieferung im Staatsarchiv der Freien Hansestadt Hamburg, Sign. Threse Pp. 103. Das Original wurde nach der freundlichen Mitteilung des Archivs während des 2. Weltkriegs ausgelagert und ist verschollen. – Zur Geschichte des Klosters: *E. Herzog*, *Geschichte des Klosters Grünhain*, in: *Archiv für sächsische Geschichte* 7 (1869), S. 60–96. – Der Ablass wird hier nicht erwähnt.

²⁰⁸ Urkunde vom 1. Februar 1400. RL. 80, 102r. Rep. Germ. II, col. 1168. Die Urkunde für Wischehrad vom 7. April 1397. *Krofta*, *Acta Bonifacii IX, II*, S. 609, Nr. 1119.

²⁰⁹ Urkunde vom 25. Februar 1399. RL. 66, 30r. Rep. Germ. II, col. 86. Zur Frage des Ablasses von Jung-St. Peter ausführlich: *E. L. Stein*, *Geschichte des Kollegiatstifts Jung-Sankt Peter zu Straßburg von seiner Gründung bis zum Ausbruch der Reformation* (Freiburg i. Br. 1920) S. 8 ff. Leo IX. soll auf der Rückreise von der Mainzer Synode 1049 die St. Peterskirche eingeweiht und mit reichen Ablässen ausgestattet haben. Vgl. GP III, 2, S. 24.

dert, konnten doch die Mönche von Königsutter selbst nicht Brief und Siegel für ihre Gnade vorweisen ²¹⁰.

In Mittel- und Unteritalien ist die Landkarte der „großen“ Ablässe besonders reich mit den verschiedensten Vergaben durchsetzt. Neben vielen Portiuncula- und San Marco-Perdonanzen, werden Ablässe verlangt, die nur für das eine Mal genannt werden und dann nie mehr wieder erscheinen. Es gelang für manche Verleihung nicht, die Art und das Ausmaß der weitergegebenen Indulgenz zu erheben. Die Literatur vermerkt sie nur selten, wohl auch deshalb, weil sich darunter manchmal „nur“ Tarifablässe verbargen, die kein solches Aufsehen erregten wie etwa ein vollkommener Ablass. Schon das Privileg zur Kanonisierung Birgittas von Schweden, das „ad-instar“ der Kirche des Klosters von Vadstena verfaßt war, gewährte den Klarissen von San Lorenzo in Panisperna nur 7 Jahre Nachlaß ²¹¹.

Für seinen Altar des heiligen Onofrius erbat sich das gleichnamige Spital in Florenz für alle Sonntage den Ablass, der den Besuchern der Basilika San Lorenzo in Florenz an jedem Mittwoch zuteil wird. Mit diesem Indult vergibt die päpstliche Kanzlei einen bischöflichen Ablass, den 1338 Francesco de' Silvestri da Cingoli, Bischof von Florenz, mit 40 Tagen bei San Lorenzo gestiftet hatte ²¹².

Mit diesen Beispielen ist der Kreis der „Ad-instar“-Ablässe auch noch um unvollkommene Indulgenzen ausgeweitet und deutlich sichtbar, daß jedes Ablassprivileg, wurde es nur angesprochen, weitergegeben werden konnte.

8. Das Maß der „Ad-instar“-Ablässe

Festzustellen, in welchem Ausmaß die „Ad-instar“-Ablässe Strafnachlaß gewährten, ist kein müßiges Unternehmen. Die Privilegien selbst geben ihrem Wortlaut nach keinen Aufschluß über das Maß der Vergebung, das sie zusprechen wollen. In der Forschung, die sich bisher mit den „Ad-instar“-Ablässen befaßte, wurden deshalb auch recht divergierende Meinungen vorgetragen: Santifaller, der sich mit Ablassurkunden des schlesischen Prämonstratenserstiftes St. Vinzenz in Breslau befaßte, bedauert an dem San Marco-Privileg für das Kloster das Fehlen bestimmter Angaben und folgert daraus, es „scheint sich da nur um einen unvollkommenen Ablass zu

²¹⁰ Urkunde für Zehdenick vom 8. April 1401. RL. 82, 126r. Rep. Germ. II, col. 1176. Zum Kloster und der Bluthostie vgl. *Germania sacra* I/3/2, S. 336 ff., Ablässe S. 399.

²¹¹ Siehe den Abschn. über den Ablass von San Pietro in Vincoli, S. 124.

²¹² Urkunde vom 21. März 1401. RL. 90, 70v. Zum Ablass von San Lorenzo in Florenz: *N. Cianfogni*, *Memorie storiche dell'Ambrossiana Basilica di San Lorenzo di Firenze* (Firenze 1804), S. 154 ff.

handeln“¹. In seinem Traktat über die Ablässe Bonifaz' IX. fügt Jansen den zuvor besprochenen Jubiläen die „vollkommenen Ablässe“ an, die Bonifaz IX. „nach Art“ der dieser oder jener Kirche verliehenen Nachlässe erteilte. Er schränkt die Wirksamkeit dieser Plenarindulgenzen jedoch wieder ein, weil die Sündenvergebung, die dem Ablass vorausgehen muß, keine vollkommene war, konnten doch die Beichtväter bei den „Ad-instar“-Ablässen nicht von päpstlichen Reservaten lossprechen². Paulus hat sich dieser Frage nicht ausdrücklich angenommen, manchmal hat es jedoch den Anschein, als ob er die „Ad-instar“-Ablässe den Plenarindulgenzen gegenüberstellte³.

Schon die im voraufgehenden Kapitel erwähnte Entdeckung, daß auch Tarifablässe weitergegeben wurden, verbietet ein globales Urteil. Es gab manche Indulgenz „ad-instar“, die nach der altkirchlichen Bußrechnung in Jahren und Karenen bemessen war. Für einzelne wenige Fälle geben die Urkunden selbst das Ausmaß des Straferlasses an, wenn die Dispositionsformeln durch den Zusatz „illam plenam indulgentiam . . .“ eröffnen, daß der verliehene Ablass ein vollkommener sei⁴. Der Großteil der Urkunden aber gibt von sich aus keinen Aufschluß über das Maß. Da uns praktisch keine Suppliken überkommen sind, fehlt auch die Möglichkeit, aus den Petitionen die gewährten Ablässe zu interpretieren.

Die Frage nach dem Ausmaß der Ablässe muß überdies noch schärfer gestellt werden: Wußten die Empfänger eines „Ad-instar“-Indults, wieviel an Sündenstrafe ihnen nachgelassen wurde? Manche von ihnen offenbar nicht, wie ihre Recherchen in Venedig und Aquila beweisen.

Für die Beantwortung dieser Frage, wie weit die Zeitgenossen selbst um das Ausmaß der erworbenen Ablässe wußten, ist es notwendig, Quellen auszumachen, in denen die „Ad-instar“-Ablässe schon auf ihr Maß interpretiert erscheinen. Dazu bietet sich, neben einigen anderen zeitgenössischen Aufzeichnungen, vorzüglich die Geschichtsschreibung der Städte und Kommunen im späten Mittelalter an. Sie ist lokal interessiert und wird daher über einen einzelnen Ablass eher berichten. Zudem darf man erwarten, daß sie, nicht durch theologische und kanonistische Erörterungen gefiltert, die Auffassung und das Verständnis des Volkes wiedergibt; und so auch ein Reflex der lokalen Ablassverkündigung ist.

1395 hatte das Dominikanerkloster in Lübeck die Gnade von San Marco

¹ *Santifaller*, Quellen, S. 117.

² *Jansen*, Bonifatius IX, S. 163 ff.

³ *Paulus*, Ablass III, S. 150 ff., 153. So auch *F. X. Seppelt – G. Schwaiger*, Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts IV (Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance. Von Bonifaz VII. bis Klemens VII. München 1957, 2. Aufl.) S. 210.

⁴ Siehe den Abschn. über die Kanzleiausfertigung der „Ad-instar“-Ablassurkunden, S. 104 f.

erworben⁵. Das Ereignis wurde von der zeitgenössischen Chronistik nicht übergangen. Eben hatte *Detmar*, Lesemeister beim Minoritenkonvent St. Katharina, vom Rat beauftragt, eine Chronik Lübecks verfaßt, die er mit dem Jahr 1386 beschloß. Mehrere der überlieferten Handschriften führen die Aufzeichnungen bis 1395 und 1400, ja 1413 fort⁶. In diesen zeitgenössischen Nachträgen wird zum Jahr 1395 die Stiftung des Ablasses bei den Dominikanern vermerkt: „Do quam dat aflat van allen sunden hir tho der borch unde to sante ghertrude. Unde dat aflat is ghestichted up dat aflat, dat dar to Venedien is in sunte markuskerken⁷. Die Schilderung gibt genau die Einzelheiten des Verleihs, wie sie von der Urkunde disponiert werden, wieder. Den Ablass konnte man im Kloster der Dominikaner, das in der alten Burg der Stadt eingerichtet war, und bei der St. Gertraudenkapelle, die von den Predigerbrüdern versorgt wurde, gewinnen. Auch daß sich die Indulgenz von San Marco in Venedig herleitet, ist vermerkt. Der Ablass selbst jedoch ist nicht in den Wendungen der Bulle wiedergegeben, sondern auf sein Maß hin ausgelegt: „Aflat van allen sunden“.

Das Elisabethspital in Danzig war 1390 von einem Nikolaus von Hohenstein vorzüglich als Pflegestätte für Fremde, darum der Name Elen-den-hof, gegründet worden. Wenige Jahre danach ging diese karitative Einrichtung an den Deutschen Ritterorden über, der 1397, wohl für die materielle Aufbesserung der Anstalt, den Ablass von San Marco erwarb⁸. Diese Ablassgeschichte, aus dem urkundlichen Befund erhoben, wird durch eine zeitgenössische Schilderung bestätigt, die *Johann von Posilge*, der Official des preußischen Bistums Pomesanien (Marienwerder), hinterließ. In seiner „Chronik des Landes Preußen“⁹ vermeldet er zum Jahre 1397: „Item in desim jare quam dy gnade in den spittal czu Danczk, und sal jerlichin sin translacio elysabeth, so ist do vorgebunge allir sunden, . . .“¹⁰ Diese Nachricht korrespondiert mit den Einzelheiten des Ablassbriefes. Zur genannten Kennzeichnung der Indulgenz greift der Verfasser – ähnlich wie die *Detmarchronik* – zur Auslegung, die die verweisende Angabe der Urkunde verständlich macht: vorgebunge allir sunden. Um diese Phrase recht zu interpretieren, muß bedacht werden, daß *Johann Posilge* seine Chronik

⁵ Zu diesem Ablass vgl. den Abschn. über die Supplik der Ablässe und die Vergabe des San Marco-Ablasses, S. 89; S. 190.

⁶ Ausgabe: *K. Koppmann*, Die Chroniken der niedersächsischen Städte, Lübeck I (Chron. dt. Städte, 19, 1884), II (Chron. dt. Städte, 26, 1899). Zu den literarhistorischen und -kritischen Fragen vgl. *K. Langosch* – *W. Stammeler*, Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon V (Nachträge. Berlin 1955) col. 148–152.

⁷ Chron. dt. Städte 26, S. 86.

⁸ Siehe den Abschn. über den Ablass von San Pietro in Vincoli, S. 123.

⁹ Ausgabe: *E. Strehlke*, in: *Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft III* (Leipzig 1866; unveränderter Nachdruck, Frankfurt am Main, 1965) S. 79–388. – Zu den literarhistorischen Fragen vgl. *Langosch* – *Stammeler*, Verfasserlexikon V, col. 466–469.

¹⁰ *Script. rer. pruss. III*, S. 215.

lateinisch verfaßte¹¹; damit möglicherweise der lateinische Terminus „remissio omnium peccatorum“ dem „vorgebunge allir sunden“ zugrunde liegt.

Das Interpretament, mit dem man am häufigsten das Ausmaß einer „Ad-instar“-Ablaßurkunde wiedergab, war die Chiffre „a poena et a culpa“. Lateinisch oder volkssprachlich gebraucht, kehrt sie immer wieder.

Ein Beispiel ist der Literatur schon lange bekannt: Von den vielen päpstlichen Gnaden, die Neuenstein bei seiner römischen Gesandtschaft 1394 für Köln erwirkte, wurde in der Kölner Ratsstube eine Aufstellung angefertigt, die jedes Privileg, auch die Ablässe, einzeln nennt. Der Bearbeiter dieses Katalogs weiß sowohl vom Portiuncula-Ablaß für die Domkirche wie für die San Marco-Indulgenz zur Heiltumsausstellung, „dat sij a pena et a culpa“¹².

Diese Formel war sicher auch eine Vokabel im Jargon der Ablaßverkündigung. Vom 14. März 1400 war eine Urkunde datiert, die der Marienkirche in *Rostock* den Ablaß von San Marco zusprach¹³. Neben anderen Weisen, die Gnade bekanntzumachen, war man auch darauf gekommen, eine steinerne Tafel anzufertigen, die den Ablaß verkündete. Am nächsten Pfeiler östlich der Kanzel eingelassen, verkündete sie den Bußfertigen den Ablaß, „also dar is to venedie in sunte markuskerken an deme dage der hemmelvart unses heren jhesu cristi dat is van pine unde van schult“¹⁴.

Die Geschichte des großen Ablaßprivilegs für San Petronio in Bologna offenbart deutlich, wie sehr man auf die Formel „von Strafe und Schuld“ eingestellt war. Schon die Supplik, die von den bolognesischen Gesandten an der Kurie in Perugia eingebracht wurde, erbat eine Indulgenz „a poena et a culpa“. Bonifaz befriedigte sie mit dem schon öfters zitierten Privileg, das den Besuchern von San Petronio die Ablässe von Venedig und Assisi zusprach. Die Bulle ist in den bekannten Formulierungen der „Ad-instar“-Ablässe verfaßt und hat die Wendung „a pona et a culpa“ nicht in ihre Dispositionsformel aufgenommen¹⁵. Sobald der Ablaßbrief jedoch seine Destinatäre erreichte, tauchte die Chiffre „Ablaß von Schuld und Strafe“ wieder auf. Die zeitgenössische Chronistik von Bologna widmet der Ablaßgewährung breiten Raum, weil die Indulgenz in dem umfassenden politischen Arrangement, das Bologna mit Bonifaz IX. im Herbst 1392 traf, enthalten war¹⁶. Am 25. November 1392 seien, so wird berichtet, unter

¹¹ Langosch – Stammler, *Verfasserlexikon* V, col. 467.

¹² Jansen, *Bonifatius IX*, S. 171.

¹³ RL. 80, 43r. – Danach ein Regest in: UB. Mecklenburg XXIV, S. 38 f. Nr. 13612. cvl. 6952, fol. 247v. Rep. Germ. II, col. 1022. Vgl. E. Schmitzler, *Das geistige und religiöse Leben Rostocks am Ausgang des Mittelalters* (Historische Studien hg. v. O. Rössler, Heft 360, Berlin 1940) S. 64.

¹⁴ UB. Mecklenburg XXIV, S. 38 f. Nr. 13612.

¹⁵ Zu der Supplikation und der Ablaßgewährung an San Petronio siehe den Abschn. über die Supplik der „Ad-instar“-Ablässe, S. 91 f.

¹⁶ *Corpus Chronicorum Bononiensium. Chronicae, quae vulgo dicuntur Rampona, Varingnana, Villola et Bolognetti III* (hg. v. A. Sorbelli), in: Muratori (2. Aufl.) XVIII/I,

großem Jubel in der Stadt die einzelnen Vertragspunkte bekanntgemacht worden. Neben dem Jubiläum und anderen Privilegien „ancora si concede lo dicto papa che zascuna persona la quale vignerà a visitare la festa de sam petronio, si habbia quella perdonanza che a l'asensione à vinesia et cossi la perdonanza che è a sam francesco d'asise, ch' è di colpa et de pena“¹⁷. Die Chronik hat noch eine Dublette dieses Berichts aufgenommen. Wenige Absätze, nachdem die erste Aufzählung der päpstlichen Gnaden zu Ende ging, wird eine zweite eröffnet, die sich viel enger an den Wortlaut der Privilegien hält. Dementsprechend fehlt hier die Phrase „di colpa et de pena“. So liefert dieser Zweitbericht gleichsam die Gegenprobe für den interpretativen Gebrauch von „a poena et a culpa“¹⁸.

Die Beobachtungen und Reflexionen, die *Gobelinus Persona* zu den „Ad-instar“-Ablässen anstellte, sollen an anderer Stelle noch geprüft werden¹⁹.

„Ablaß von allen Sünden“, „Vergebung aller Sünden“, „Remissio omnium peccatorum“, „indulgentia a poena et a culpa“, das ist die Terminologie, die man zur Charakterisierung der „Ad-instar“-Ablässe heranzog. An der Formel „Indulgentia a poena et a culpa“ entzündete sich um die Wende zu diesem Jahrhundert eine heftige wissenschaftliche Fehde.

Für die protestantische Lutherforschung des vergangenen Jahrhunderts war das Auftreten des Reformators gegen den Ablaß das Urdatum, von dem die Reformation bestimmt war. Die Forschung betonte, wie sehr die theologische Rechtfertigung des Ablasses und seine Handhabung auseinanderkafften, und der Mißbrauch es war, der Luther auf den Plan rief. Dabei wurde vorausgesetzt, daß die Ablaßlehre zu Zeiten Luthers dieselbe war wie im 13. Jahrhundert, als sie die Meister der Scholastik ausgeprägt hatten. Diese Interpretation hatte sich immer dem Vorwurf ausgesetzt gesehen, daß Luthers Auftreten gegen den Ablaß Rebellion war, den Umsturz altüberkommener Traditionen und Einrichtungen bedeutete. Dagegen entwickelte die protestantische Forschung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine neue Deutung des spätmittelalterlichen Ablaßinstituts, die besonders vom Jubiläum ausging. 1884 legte Eduard *Bratke* seine Ablaßauffassung vor²⁰. Theorie und Praxis hätten den Ablaß, als Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen, im späten Mittelalter zu einem Institut umgebildet, bei dem Ablaß und Bußsakrament zu dem einen, Schuld und Strafe gleichmäßig tilgenden Versöhnungssakrament verbunden wurde. Dieses neue, vollkommene Bußsakrament sei das spezifische Privilegium des Papstes ge-

S. 440 ff. – Zur Literaturgeschichte vgl. *A. Sorbelli*, *Le Cronache Bolognesi del seculo XIV* (Bologna 1900) S. 81 ff., S. 139 ff.

¹⁷ Corp. Chron. Bon. III, S. 441.

¹⁸ *Ebd.*, S. 445.

¹⁹ Siehe in diesem Abschn. S. 216.

²⁰ *E. Bratke*, *Luthers 95 Thesen und ihre dogmatischen Voraussetzungen*. Göttingen 1884.

wesen. Begründet sah Bratke seine Auffassung in den Erörterungen der spätmittelalterlichen Scholastiker über den Begriff der „plena remissio peccatorum“, vor allem jedoch in ihren Versuchen, den Ausdruck „indulgentia a poena et a culpa“ zu deuten²¹. Vor diesem Hintergrund ist Luthers Kampf gegen den Ablass freilich nicht mehr ein Angehen gegen Mißstände, sondern der Rückgewinn der christlichen Buße, die in der Kirche völlig entartet war.

Der neuen Ablass-theorie wurde zugestimmt, sie erfuhr jedoch auch maßgebliche Ablehnung. Mit einer gegenüber Bratke erheblich verbreiterten Quellenbasis wurde sie 1896 von Henry Charles *Lea* erneut aufgegriffen²². Unabhängig davon und differenzierter trug sie im folgenden Jahr Theodor *Brieger*, Professor in Leipzig, in seiner Universitätschrift „Das Wesen des Ablasses am Ausgang des Mittelalters“ vor²³: Im späten Mittelalter sei es zu einer neuen Form des Plenarablasses gekommen, der „Indulgentia a poena et a culpa“. Diese Weiterentwicklung des ursprünglichen Strafnachlasses hat den Ablass auf ein völlig neues Gebiet „hinübergespielt“²⁴; nicht mehr nur auf die Strafe, auch auf die Schuld sollte er sich beziehen. Aus dem Straferlaß war eine Straf- und Schuldvergebung geworden. Freilich nicht so, daß die Beichte weggefallen wäre, die Päpste nahmen vielmehr das Bußsakrament in ihre Verwaltung, indem sie Ablass- und Bußsakrament zu einer Handlung zusammenschlossen, die von ihren Gnaden sein sollte. Überall, wo der Plenar-Ablass angeboten wurde, erhielt man ihn durch Beichtväter, die mit übertragener päpstlicher Gewalt von den Sünden los-sprachen. So konnte der Bauablass Julius' II. für St. Peter, in dem Brieger die letzte Ausprägung dieser Indulgenzform sieht, als Versöhnung mit Gott gefeiert werden²⁵.

Die mit scharfer konfessioneller Verve vorgetragene Auffassung blieb nicht lange unwidersprochen. 1899 nahm Nikolaus *Paulus* in seinem Aufsatz zur Ablassbegründung bei dem Theologen und Ablassprediger Johann von Paltz die Thesen Briegers auf. Dieser Augustinereremit war 1489 von Peraudi als Prediger für den Türkenablass in Dienst genommen worden und hatte später auf Wunsch des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen seine Ablasspredigten und -erörterungen in einer Schrift, der „Coelifodina“, veröffentlicht. In der darin enthaltenen Diatribe zur indulgentia „a poena et a

²¹ Diese Darstellung stützt sich auf die Angaben, die *N. Paulus* in seinem Aufsatz über den Ablassprediger des ausgehenden Mittelalters Johann von Paltz macht, *N. Paulus*, Johann von Paltz, über Ablass und Reue, in: *ZkTh* 23 (1899) S. 48 f.

²² *H. Ch. Lea*, A history of auricular confession and indulgences in the Latin church III (Indulgences. London 1896) S. 54–83. Zu Bonifaz IX., S. 65 ff.

²³ *Th. Brieger*, Das Wesen des Ablasses am Ausgang des Mittelalters, untersucht mit Rücksicht auf Luthers Thesen. (Programm zum Reformationsfeste und Rektoratswechsel 1897, Leipzig 1897.)

²⁴ *Ebd.*, S. 40, S. 47.

²⁵ *Ebd.*, S. 55 ff.

culpa“ unterscheidet der Ablasspraktiker sehr genau zwischen der Vergabung der Schuld in der Beicht und dem Nachlaß der Strafe durch die Indulgenz²⁶. Warum wird aber das Jubiläum doch als Nachlaß von Schuld und Strafe bezeichnet? Die Antwort bezieht den Schuldnachlaß auf die umfassende Vollmacht, die den Beichtigern, auch für die päpstlichen Reservatfälle, erteilt wurde. Daß aber die Beichtvollmacht als solche nicht durch den Jubelablaß mitgeteilt wurde, als hätten die Beichtväter erst vom Papst die Fähigkeit erhalten, Sünden nachzulassen, erhellt aus der Unterscheidung zwischen indulgentia plenaria nuda und indulgentia plenissima, die Johann von Paltz einführt: Jene sei ein Nachlaß aller Strafen, ohne daß damit eine Beichtvollmacht verknüpft sei, während die indulgentia plenissima die Absolution von Reservaten einschließe²⁷. Damit war ein Irrtum Briegers aufgedeckt, der die indulgentia plenaria nuda mit einem „Partial-Ablass“ vermengte²⁸.

Paulus äußerte bereits in diesem Aufsatz seine Meinung, daß die „Indulgentia a poena et a culpa“ auch als Kurzformel für den vollkommenen Ablass verwendet wurde und gar keine Beziehung zum Bußsakrament enthalte²⁹.

Brieger nahm die Einwände des katholischen Gelehrten kaum zur Kenntnis; er trug seine Ablassauffassung 1901 in der „Realencyklopädie“ für protestantische Theologie unter dem Stichwort „Indulgenzen“ ohne Einschränkung neuerdings vor³⁰.

1904 veröffentlichte Max Jansen seine Untersuchung über Bonifaz IX. und dessen Beziehungen zur deutschen Kirche. Das Thema war zumindest in seinen Erörterungen zum Ablass kontroverstheologisch angeregt worden, hatte doch Brieger von den Ablässen dieses Papstes festgestellt, daß sie „alle miteinander Ablässe von Schuld und Strafe oder wie ich der Kürze wegen sagen will, ‚Schuldablässe‘ gewesen sind“³¹.

Den Beweis für diese Tatsache lieferte ihm die Revokationsbulle des Papstes, die alle ergangenen Ablässe von Schuld und Strafe zurücknahm³². Jansen gab demgegenüber zu bedenken, „daß sich bis jetzt noch keine Ablassbulle Bonifatius' IX. gefunden hat, in welcher der Ausdruck ‚a poena et a culpa‘ enthalten wäre“³³. Die Revokation, die alle Ablässe „a poena et a culpa“ kassierte, machte sich nur den allgemeinen Sprachgebrauch zu

²⁶ Paulus, Paltz, S. 51, Anm. 3.

²⁷ Ebd., S. 53.

²⁸ Brieger, Ablass, S. 72. Dazu Paulus, Paltz, S. 52, Anm. 2.

²⁹ Ebd., S. 53, Anm. 1.

³⁰ Th. Brieger, „Indulgenzen“, in: RE 9 (Leipzig 1901; 3. Aufl.) S. 76–94.

³¹ Brieger, Ablass, S. 47. – Schon 1901 hatte N. Paulus eine kleine Miszelle gegen die Aufstellung Briegers gerichtet: N. Paulus, Bonifatius IX. und der Ablass von Schuld und Strafe, in: ZkTh 25 (1901) S. 338–343.

³² Brieger, Ablass, S. 47 und Anm. 3.

³³ Jansen, Bonifatius IX, S. 171.

eigen, der einen vollkommenen Ablass als von Schuld und Strafe nannte³⁴. Die Formel war so geläufig, daß sie bis in die Supplikenregister vordrang, wofür der einzige erhaltene Band Bonifaz' IX. den Beleg liefert. So sind die Ablässe Bonifatius' IX. „nach der dogmatischen Seite . . . ganz einwandfrei“³⁵, wohl aber muß man zugestehen, daß die Formel „a poena et a culpa“ ungenau, ja mißverständlich ist. Die Ergebnisse Jansens, 1904 vorgelegt, blieben in den konfessionellen Auseinandersetzungen um den Ablass unbeachtet. Der protestantische Dogmengeschichtler *L. Loofs* wiederholte 1906 die Aufstellungen Briegers, Bonifaz hätte Indulgenzen „a poena et a culpa“ in großer Menge vergeben, ohne die Arbeit Jansens zu erwähnen³⁶.

Kurzatmig wie kontrovertheologische und apologetische Auseinandersetzungen sind, hatte die bisherige Forschung noch nicht versucht, bis zu den Anfängen des Ablasses von Schuld und Strafe vorzustoßen. Brieger war durch Lea auf die Bulle Cölestin' V. für Collemaggio aufmerksam geworden und hat hierin den ersten päpstlichen Schuld-Ablass gesehen³⁷. Auf eine intensive geschichtliche Begründung der „Indulgentia a poena et a culpa“ war erstmals *Emil Göller*, der vielseitige Forscher in der spätmittelalterlichen Pabstgeschichte, bedacht gewesen. In seinen Forschungen über die päpstliche Pönitentiarie³⁸ stieß er auf die spätmittelalterliche Einrichtung des Confessionale und erklärt es unzweifelhaft richtig als Privileg, das seinem Inhaber das Recht eines Beichtvaters zubilligte, somit für diesen den strengen mittelalterlichen Beichtbann aufhob³⁹. Das einfache Confessionale konnte gesteigert werden, durch die Zubilligung besonderer Fakultäten, wie Dispensen und Kommutationen, und noch weiter durch das Recht, von päpstlichen Reservaten zu absolvieren; bis zur „plena remissio omnium peccatorum“⁴⁰. Göller demonstriert anhand vatikanischer Quellen, Formularien und Registern ab Johann XXII., daß die „Plena remissio omnium peccatorum“ das weitestgehende Indult bei den Beichtbriefen ist, das zu allen Absolutionsfakultäten auch noch einen Plenarablass fügt. Und dieses umfassende Privileg erscheint in den Quellen, Suppliken wie Bullen, — wenn gleich wenigen — als Indulgentia „a poena et a culpa“ bezeichnet⁴¹.

Die „plena indulgentia“ im Sinne des Confessionale ist also vollständig verschieden von dem „vollkommenen Ablass“ im heutigen Sinn des Wortes;

³⁴ *Ebd.*

³⁵ *Ebd.*, S. 172.

³⁶ Zit. bei *E. Göller*, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. I (Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV. Darstellung. Bibl. des preußischen historischen Instituts in Rom 3. Rom 1907), S. 216. In der 5. Aufl. der Dogmengeschichte v. *L. Loofs*, besorgt v. *K. Aland* (1951/53) nicht mehr enthalten.

³⁷ *Lea*, History of auricular confession III, S. 63. *Brieger*, Indulgenzen, S. 84.

³⁸ Zit. in Anm. 36.

³⁹ *Ebd.*, S. 217 f.

⁴⁰ *Ebd.*, S. 220.

⁴¹ *Ebd.*, S. 222 f.

sie ist, was Jansen gegenüber zu betonen ist, inhaltlich vollständig korrekt und insbesondere muß die Auffassung Briegers, daß der Ablass als Nachlaß der Strafen sich zu einem Ablass als Nachlaß von Schuld und Strafe umgebildet habe, als unrichtig zurückgewiesen werden ⁴².

Was Göller nicht mehr ausführte, wozu er aber im zweiten Teil seiner Untersuchung die Perspektiven eröffnet, ist die Frage, ob nicht die Kennzeichnung des Kreuzfahrer- und Jubelablasses als „a poena et a culpa“ darauf hinweist, daß diese beiden Indulgenzen im Zusammenhang eines Confessionale ausgerufen wurden.

1912 veröffentlichte *Paulus* seine Forschungsergebnisse zur Frage nach den Anfängen des Ablasses „von Schuld und Strafe“ ⁴³. Sie waren – wie die meisten Arbeiten Paulus' zum spätmittelalterlichen Ablasswesen – vom kontroverstheologischen Impetus gegen die Aufstellungen Briegers getragen. Trotzdem gelang es ihm, wie später auch die protestantische Forschung bescheinigte ⁴⁴, die Bedeutung der „indulgentia a poena et a culpa“ historisch zutreffend in den Griff zu bekommen. Das Material für seine Analysen entnahm er den Predigten und Traktaten des 13. und 14. Jahrhunderts über den Kruziatablaß, den Streitschriften zur Portiunculaindulgenz, die auch als „a poena et a culpa“ galt, den Erörterungen von Theologen und Kanonisten über das Jubiläum. Was Paulus hierbei zutage förderte, waren zahlreiche Belege dafür, daß die Wendung „Indulgentia a poena et a culpa“ den Nachlaß der Sündenstrafe bezeichnet. Dieser prägnante Sinn der Formel wird besonders an Ablässen deutlich, die als „a poena et a culpa“ charakterisiert sind und nicht mit einem Beichtvaterindult verbunden gewährt wurden. Nun aber ist der Großteil der Kreuzablässe und die ersten Jubiläen so ausgesprochen. Mit dieser Feststellung war die These Briegers von den „Schuldablässen“ getroffen, aber auch der Versuch Göllers hinfällig, die Ablässe für die Kreuzzüge und das Jubiläum als Confessionalia zu konstruieren.

Da Paulus die Indulgenz „a poena et a culpa“ nur als Straferlaß verstehen will, muß er eine Antwort auf die Frage suchen, wie es zu diesem geschichtlichen Zwiespalt zwischen dem unmittelbaren Wortsinn dieser Wendung und ihrem Bedeutungsinhalt gekommen ist. Er schließt sich dazu dem avignonensischen Kanonisten des ausgehenden 14. Jahrhunderts Bonifatius de Amanatis an, der das Volk für diesen Begriff verantwortlich macht ⁴⁵. Wie es dazu gekommen ist, bleibt dunkel. Für Paulus ist eine Antwort auf diese Frage auch nicht mehr von großem Interesse, weil ihm

⁴² *Ebd.*, S. 227.

⁴³ *N. Paulus*, Die Anfänge des sogenannten Ablasses von Schuld und Strafe, in: *JkTh* 36 (1912) S. 67–96.

⁴⁴ Vgl. in diesem Abschnitt S. 213.

⁴⁵ *Paulus*, Anfänge, S. 91 ff. – „Nota, quod absolutio a pena et a culpa sic vocata est non a iure, sed a vulgo.“ *Ebd.*, S. 93, Anm. 1.

ja nur daran lag, zu zeigen, daß eine Wandlung des Ablasses vom Straf- zum Schuldverlaß, die Brieger für das späte Mittelalter festzustellen glaubte, in den geschichtlichen Quellen keinen Rückhalt findet. Noch im selben Jahr, 1912, führte Paulus die Geschichte des „Schuld- und Strafablasses“ bis zum Ausgang des Mittelalters fort⁴⁶. Auch für diese Zeit kann er auf eine eindrucksvolle Konsonanz von Theologen und Kanonisten hinweisen, die den Sprachgebrauch „indulgentia a poena et a culpa“ in scholastischer Manier distinguierend klären und ihn als bloßen Straferlaß verstehen. Das Zeugnis des Nikolaus von Dinkelsbühl am Beginn des 15. Jahrhunderts ist ebenso eindeutig⁴⁷ wie das des Silvester Prierias in den ersten Jahren der Reformation⁴⁸. Gegen Brieger, dem die Revokation der Ablässe „a poena et a culpa“ durch Bonifaz IX. als Beweis galt, daß dieser Papst solche Ablässe ausgegeben hat, wiederholt Paulus das Argument, es hätte sich noch keine dergestaltete Ablassbulle dieses Papstes gefunden⁴⁹.

Die protestantische Forschung verhielt sich, wie der 1915 erschienene erste Band der Quellenkunde zur Reformationsgeschichte von Gustav Wolf zeigt, zwiespältig⁵⁰: Noch immer gilt: „Den besten Überblick der Literatur und gesamten Entwicklung (des Ablasses) gibt Briegers Artikel über Indulgenzen bei Herzog (Realenzyklopädie), 3. Aufl., IX, 76 ff. (keineswegs nur zusammenfassende Orientierung, sondern eigene Forschung mit Belegen der einzelnen Sätze aus den Quellen und teilweise literarisch-polemische Auseinandersetzung)“⁵¹. Aber der Beweiskette Briegers wurde ein tragendes Glied herausgebrochen, wenn unter Berufung auf die Studie Jansens gesagt wird, daß „Bonifaz IX. niemals von der kirchlichen Doktrin abwich, niemals den Erlaß einer begangenen oder zukünftigen Schuld von religiösen Voraussetzungen der inneren Reue, Beichte und Absolution löste“⁵².

Unterdessen hatte die protestantische und katholische Forschung den reformatorischen Ansatz Luthers schon längst verlagert, der Ablass galt nicht mehr als der umfassende Grund, der die Reformation berechtigte und erklärt.

Die Resultate dieser intensiven Forschung schlugen sich in den Veröffentlichungen zum Reformationsjubiläum 1917 nieder, von denen die Arbeit Göllers über den Zusammenhang von Reformation und Ablasspraxis

⁴⁶ Ders., Der sogenannte Ablass von Schuld und Strafe im späteren Mittelalter, in: ZkTh 36 (1912) S. 252–279.

⁴⁷ Ebd., S. 253. – Zur Biographie und Literaturgeschichte Nikolaus' von Dinkelsbühl vgl. A. Madre, Nikolaus von Dinkelsbühl. Leben und Schriften. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters XL, Heft 4, Münster 1965).

⁴⁸ Paulus, Ablass von Schuld und Strafe, S. 277.

⁴⁹ Ebd., S. 270.

⁵⁰ G. Wolf, Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte I (Vorreformation und allgemeine Reformationsgeschichte. Gotha 1915) S. 117.

⁵¹ Ebd., Anm. 1.

⁵² Ebd., S. 119.

nochmals ex professo die nun seit 30 Jahren kontroverse Frage aufnimmt und für entschieden erklärt: „Heute ist dank der bahnbrechenden Forschungen von Nikolaus Paulus erwiesen, daß die Lehre vom Ablass vor dem Ausbruch der Reformation durchaus korrekt vorgetragen wurde“⁵³.

Paulus war seit 1917 daran⁵⁴, seinen zahlreichen Aufsätzen die Form einer zusammenhängenden Darstellung des mittelalterlichen Ablasswesens zu geben. 1921 schloß er das Werk ab, dessen drei Bände in kurzer Folge bis 1923 erschienen. Otto Scheel, dem wir die bedeutendste Studie über das Werden Luthers zum Reformator verdanken, rezensierte den dritten Band der Ablassgeschichte in der Historischen Zeitschrift⁵⁵: „Wie die Formel ‚Indulgentia a poena et a culpa‘ zu verstehen sei, kann nicht zweifelhaft sein.“ „Weder die Kirche, noch die theologisch-wissenschaftlichen Schriftsteller, noch die der Erbauung gewidmeten Traktate und Schriften haben bei dieser Formel an einen Schulderlaß gedacht, sondern ganz korrekt an einen vollkommenen Straferlaß.“

„Was Bratke und Brieger ausgeführt haben, sollte heute eigentlich nicht mehr Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung sein. Denn daß der Ablass vor Luthers Auftreten ein die Sünden tilgendes Versöhnungssakrament oder doch ein ‚Schuldablass‘ geworden sei, war ein schweres Mißverständnis Briegers bzw. Bratkes.“⁵⁶

Daß man zumindest in einzelnen protestantischen Kreisen nur zögernd von Brieger abrückte, erhellt aus dem, was 1927 in der 2. Auflage der Enzyklopädie „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“ unter dem Stichwort „Ablass im modernen Katholizismus“ ausgeführt wurde⁵⁷: Der Katholizismus deutet die viel umstrittenen Formeln des Mittelalters, darunter „a poena et a culpa“ als Mißverständnis oder apokryphe Redeweise oder als Bezeichnung des ganzen Bußwerks von der sündentilgenden Beichte bis zum straftilgenden Ablass. Aber „ganz befriedigt diese katholische Deutung von heute doch nicht“⁵⁸. „Es kann nämlich in diesen Formeln die alte Praxis nachgewirkt haben, die wirkliche Nachlassung von Schuld und Strafe war, so oft einem Büßer nach ganz oder zum Teil geleisteter Buße Lossprechung von der Sünde und der kanonischen Strafe gegeben wurde. Diese alte Praxis scheint ein machtfrohes Papsttum auf den ganz anders

⁵³ E. Göller, Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablasspraxis. Im Anschluß an den Ablasstraktat des Freiburger Professors Johannes Pfeffer von Weidenberg. (Freiburg 1917), S. 1.

⁵⁴ Zur Biographie und zum wissenschaftlichen Werk N. Paulus' vgl. L. Pfleger, Nikolaus Paulus (1853–1930), in: HJb 50 (1930) S. 205–226. Zur Entstehung der Ablassgeschichte, ebd., S. 222.

⁵⁵ O. Scheel (Rez.), N. Paulus: Geschichte des Ablasses ab Ausgang des Mittelalters. Paderborn 1923, in: HZ 131 (1925) S. 91–94.

⁵⁶ Ebd., Ablass, S. 92.

⁵⁷ RGG (2. Aufl.) I, col. 59–64.

⁵⁸ Ebd., col. 62.

gearteten Ablass übertragen zu haben, drang aber sichtlich damit nicht durch. Denn 1402 mußte Bonifaz IX. alle Ablässe, die auf ‚Schuld und Strafe‘ lauteten oder die Formel ‚Ablass aller Sünden‘ trugen, widerrufen und für nichtig erklären, und das Konstanzer Konzil erklärte alle Ablässe seit 1312 für ungültig.“⁵⁹

Trotz der hier angemeldeten Vorbehalte, die – übrigens nur in Vermutungen geäußert – den Ergebnissen der katholischen Forschung entgegengebracht wurden, war die Diskussion beendet. Kein Widerspruch erhob sich, als Joseph Lortz 1939 im ersten Band seiner Reformationsgeschichte Deutschlands für das Spätmittelalter festhielt, daß nichts zur Behauptung berechtigt, „in der damaligen Theologie habe sich so etwas wie ein weiteres, ein Ablass-Sakrament entwickelt. Diese tief sinnig gemeinte Auskunft beruht auf einer massiven Verwechslung.“⁶⁰ Und „Nikolaus Paulus behält mit seinen peinlich genauen Nachweisen trotz ihrer kleinscholastischen Art absolut recht“⁶¹.

Die historisch-theologische Auseinandersetzung um den Ablass von „Schuld und Strafe“ hat in ihrem Fortgang den umstrittenen Begriff geklärt und seine Bedeutungsschichten voneinander abgehoben. War der Ablass mit einem Beichtbrief verbunden, umschrieb ihn die Formel „Vergebung von Schuld und Strafe“ durchaus zutreffend und korrekt. Aber wie Paulus aus seinem reichen Quellenmaterial erhob, wurde auch der bloße Strafnachlass außerhalb des Bußsakraments mit derselben Wendung charakterisiert.

Nach dem Ausweis der Urkunden waren die „Ad-instar“-Ablässe keine Confessionalien. Sie verfügten nicht, daß der Ablass durch einen Beichtvater zugewendet werden müsse, sondern binden die Indulgenz nur an den Kirchenbesuch und das Almosen als notwendige Ablasswerke (die Beichte voraussetzend). So ist etwa die Auffassung, die neuerdings über den Portiunkula-Ablass der Dominikanerkirche in *Wimpfen* vorgetragen wurde, er wäre an Beichte und Kommunion in der Klosterkirche geknüpft gewesen, unzutreffend⁶². Die Urkunde kennt, wie die meisten anderen auch, als Ablassempfänger nur „visitantes et manus adiutrices porrigentes“⁶³.

⁵⁹ RGG (2. Aufl.) I, Col. 62. – Die Auskunft über die Revokation aller Ablässe seit 1312 durch das Konstanzer Konzil ist irrig.

⁶⁰ J. Lortz, *Die Reformation in Deutschland I* (Voraussetzungen, Aufbruch, erste Entscheidung; Freiburg i. Br. 1939), S. 197.

⁶¹ *Ebd.*

⁶² A. Endriss, *Die religiös-kirchlichen Verhältnisse in der Reichsstadt Wimpfen vor der Reformation* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 39, Stuttgart 1967), S. 117.

⁶³ Urkunde vom 9. September 1401. – RL. 88, 176r. *Riepoll*, Bull. O. Praed. II, S. 425. Rep. Germ. II, col. 1163 (mit irrigem Datum).

Daran ändert auch nichts, daß fast alle Urkunden dem Ablass ein Indult anfügen, das die Deputation von Beichtvätern erlaubt, die die Ablasssuchenden von ihren Sünden lossprechen sollten. Diese Zusätze bezweckten vor allem, den Pfarrbann für dieses Mal unwirksam zu machen und die Vollmacht zu erwerben, wenn schon nicht von päpstlichen Reservaten, so doch von bischöflichen Vorbehalten, absolvieren zu können⁶⁴.

Verbietet es die formale Struktur der „Ad-instar“-Urkunden, die Indulgenz als einen einzigen Akt der Absolution von Schuld und Strafe durch den Beichtvater zu verstehen, so war es dennoch üblich, daß mancher „Ad-instar“-Ablass in Zusammenschau von Sakrament und Ablass als von Schuld und Strafe befreiend gekennzeichnet wurde. In einer solchen faktischen Bindung von Sakrament und Ablass wurde an der *Rostocker* Marienkirche die San Marco-Indulgenz verkündet: Wer bereut und gebeichtet hätte, wäre „van pine unde van schult“ frei, „uthgenommen de sake, dar me den stol to rome plichtliken umme biraden scal“⁶⁵.

Wer sich keines reservierten Vergehens anzuklagen hatte, war nach der Beichte und Erfüllung des Ablasswerkes tatsächlich von Strafe und Schuld befreit. Hatte der Bittsteller um den Ablass an der Kurie auch erreicht, daß die Vollmachten der Beichtiger auf die der „poenitentiarii minores“ von St. Peter erweitert wurden, war der Kreis derer, die von Schuld und Strafe absolviert waren, noch größer⁶⁶.

Viele der „Ad-instar“-Ablässe wurden jedoch ohne Bezug auf ein Privileg für Beichtväter mit „a poena et a culpa“ umschrieben. Die San Marco- und Portiuncula-Indulgenzen, die Neuenstein für Köln erwirkte, sind ohne Beichtväterindult beurkundet und trotzdem sofort als „a poena et a culpa“ kommentiert worden. Ebenso wenig sah der Ablassbrief für San Petronio in Bologna die Bestellung von Beichtvätern vor, doch seine Kennzeichnung als Straf- und Schuld-Ablass ist mehrmals bezeugt⁶⁷. So fügen sich diese Ablässe in die Reihe derer ein, für die Paulus die Bedeutung der Trope „a poena et a culpa“ als vollkommenden Strafnachlaß geklärt hat.

Aber damit ist das Urteil mitnichten beschlossen: Die Ablasswirklichkeit, wie die Indulgenz verkündet, und wie sie die Ablasssuchenden bewertet haben, ist auf diese Weise noch gar nicht sichtbar geworden. Der Versuch, der dies unternimmt, muß davon ausgehen, daß dem Gebrauch der Formel „a poena et a culpa“ die Gefahr des Mißverständnisses direkt innewohnt. Dafür sind die immer neuen Versuche der Theologen und Kanonisten, den Ausdruck unterscheidend zu klären, ein deutliches Indiz. Und auch dafür,

⁶⁴ Siehe dazu den Abschn. über die urkundliche Eigenart der „Ad-instar“-Ablässe, S. 107.

⁶⁵ UB. Mecklenburg XXIV, S. 38 f. Nr. 13612. Vgl. S. 206.

⁶⁶ Über das Aufkommen der Poenitentiarii, ihre Jurisdiktion und Fakultäten vgl. Göller, Pönitentiarii I, S. 129 ff., 134 ff. – Zur Delegation der Fakultäten außer Rom, *ebd.*, S. 158 f.

⁶⁷ Vgl. die Beispiele, die am Eingang dieses Abschn. angeführt wurden, S. 206.

daß die landläufige Ablassverkündigung dieses Mißverständnis stets neu provozierte; kam es ihr doch darauf an, die Gnade möglichst reich und umfassend auszurufen, um zur Leistung des guten Werkes anzueifern.

Die Eigenart der „Ad-instar“-Ablass kam diesem Mißbrauch und der Gefahr einer irrigen Volksethymologie des Ablasses „a poena et a culpa“ noch entgegen. Darauf macht *Gobelinus Persona* aufmerksam, der den „Ad-instar“-Ablassen in seinem *Cosmidromius* einen informativen Abschnitt widmet. Bonifaz IX. gewährte vielerorts in Deutschland Ablass, die ihr Maß an den Gnaden anderer Kirchen hatten, von denen der Ruf umlief, daß ihren Besuchern vom apostolischen Stuhl einst Indulgenzen von Schuld und Strafe gewährt worden seien⁶⁸. Obschon die apostolischen Schreiben den neuen Ablass nur auf jene anderen Orte bezogen, riefen die Ablassherolde die Indulgenz als von Schuld und Strafe aus, wengleich sie gar nicht „legitime“ über jene Ablass unterrichtet waren⁶⁹.

Der westfälische Chronist hat scharf beobachtend genau die Weichstelle angegeben, wo der Mißbrauch eindringen konnte: Der Verweis auf einen anderen Ablass – für die Urkunden konstitutiv – eröffnete jede Möglichkeit, den Ablass beliebig hinaufzulizitieren und seine Wirkung ohne Schranken zu steigern⁷⁰.

Die einzelne Urkunde gab ja keine Auskunft über das Maß des zu gewinnenden Ablasses. So war man an Erzählungen verwiesen, an Ursprungsberichte, die vom Ablass ein Höchstmaß an Vergebung behaupteten. Nur wenige Ablassempfänger verschafften sich einen urkundlichen Rückhalt, die übrigen schöpften die Kunde aus der trüben Flut der „fama vulgaris“ und waren damit, wie *Gobelinus Persona* tadelt, „legitime“ über den Ablass nicht unterrichtet.

⁶⁸ „Deinde concessit multis locis Alemanie, quod visitantes certas ecclesias ipsorum locorum consequerentur indulgencias consimiles, que erant quondam concesse tali vel tali loco seu tali vel tali ecclesie, que in ipso privilegio concessionis exprimebatur, de quibus locis vel ecclesiis fama vulgaris erat, quod visitantibus ea vel eas concesse essent olim a sede apostolica indulgencie a pena et a culpa.“ *Cosmidromius Gobelini Persona*, hg. v. *M. Jansen* (Münster 1900), S. 145. – Über die Biographie und das Werk des *G. Persona*, *ebd.*, S. VII ff. Vgl. *Rep. Germ.* II, col. 9, 343, 1223.

⁶⁹ „... illi, qui fecerunt sermones ad populum, indulgencias istas annunciabant indulgencias esse a pena et a culpa, quamvis litere concessionis apostolice hoc non continebant, sed solum remittebant ad alia loca, de quibus iidem sermocinantes, an in eis tales essent indulgencie informati legitime non fuerunt.“ *Cosmidromius*, S. 146.

⁷⁰ Das wird schon daraus deutlich, daß etwa die Besitzer von „abgeleiteten“ Ablassen vermeinten, zwei Indulgenzen ihr eigen zu nennen: So haben sich zwei Urkunden erhalten, deren eine es dem Kapitel von Gutstadt, die andere dem Kapitel von Frauenburg wehrt, die vorher verliehenen Ablass von Vadstena so auszulegen, daß auch der Ablass von San Pietro in Vincoli mitverliehen sei. *Cod. dipl. Warm.* III, S. 270 f., Nr. 292, bzw. *ebd.*, S. 271, Nr. 293. – cvl. 6952, fol. 142r; cvl. 6952, fol. 145r. – Zu den Verleihungen an Gutstadt und Frauenburg siehe den Abschn. über die Weitergabe des Ablasses von San Pietro in Vincoli, S. 122.

Wie sehr der Charakter der „Ad-instar“-Ablässe einer überbordenden Werbung Tür und Tor öffnete, decken die chronikalischen Notizen auf, in denen „Ad-instar“-Ablässe als Jubiläen bezeichnet werden. In seiner Limburger Chronik vermerkt der kaiserliche Notar *Tilman Elben von Wolfsbagen* für das Jahr 1394, daß damals zu Düsseldorf die „römische Fahrt“ anhub, und daß dieselbe Gnade und Grazie zu Köln begann und dort ein ganzes Jahr währte⁷¹. Daß die Chronisten des späten Mittelalters „Romfahrt“ für das Jubiläum einsetzten, ist oftmals bezeugt. Jedoch keineswegs sicher ist, daß in Düsseldorf ein Jubelablaß gefeiert wurde, ja das Fehlen jeglicher Urkunde über eine solche Verleihung schließt sie fast aus. Vielmehr wird Herzog Wilhelm I. von Berg den Collemaggio-Ablaß, den er 1393 für das Stift in Düsseldorf erworben hatte, landauf und -ab haben ausrufen lassen, und die sicher nicht zurückhaltende Werbung hat den Ablaß in den Ruf eines Jubiläums gebracht.

Der Fortsetzer der Detmarchronik bestätigt diese Auslegung, zum Jahr 1394 bemerkend, daß Papst Bonifaz damals vielen Städten in deutschen Landen große Gnade gewährt habe. Sie ging zuerst nach Prag und darauf *in anderer Weise* nach Düsseldorf, wo sie acht Tage war⁷².

Dieser Chronist reiht an seine Aufzählung der römischen Gnaden-erweise des Jahres 1394 auch ein Jubiläum für Hamburg⁷³. Ähnlich wie bei Düsseldorf kann auch für eine solche Feier kein urkundlicher Beleg beigebracht werden, und es ist auch nicht bekannt geworden, daß ein Jubiläum der Umgebung auf Hamburg ausgedehnt wurde. Vielmehr deutet der Hinweis, daß der Ablaß acht Tage dauerte, auf den Portiunculaablaß der Hamburgischen Marienkirche: 1394 gewährt, bestimmte die Urkunde das Fest der Geburt Mariens und die folgenden acht Tage zur Ablaßzeit⁷⁴.

Auch im Sächsischen muß eine laute Ablaßverkündigung die „Ad-instar“-Ablässe den Jubiläen gleichgewertet haben. Dafür bürgt die Magdeburger *Schöppenchronik*, dieses hervorragende Erzeugnis der städtischen Geschichtsschreibung des Mittelalters. Die Ablaßereignisse zu Zeiten Bonifaz' IX. werden für Magdeburg und seine nähere Umgebung präzis ad notam genommen: Zum Jahr 1395 meldet der Chronist den Beginn der „Römischen Fahrt“ in Magdeburg, von der gesagt wird, daß sie Ablaß von allen möglichen Sünden brachte⁷⁵. Nach dem Ausweis anderer Quellen war

⁷¹ *Tilman Elben von Wolfsbagen*, Limburger Chronik, hg. v. A. Wyss (MGH, Deutsche Chroniken und andere Geschichtsbücher des Mittelalters IV/1, Hannover 1883), S. 88 f.: „Item in dem selben jare vurgeschrieben (1394) da ging daz abelas unde romische fart ane zu Dusseldorf, daz da liget in Niderlant. – Auch ging die selbe gnade unde gracion zu Collen an; di werte ein ganz jar.“

⁷² Chron. dt. Städte 26, S. 57 f.

⁷³ „dar na (nach Düsseldorf) to Hamborch, unde stunt 8 dage“, Chron. dt. Städte 26, S. 58.

⁷⁴ Vgl. den Abschn. über die Vergabe aller möglichen Ablässe, S. 202.

⁷⁵ Die Magdeburger *Schöppenchronik* (Chron. dt. Städte 7, Chroniken der niedersächsischen Städte, Magdeburg I, 1869, photomech. Nachdruck d. 1. Aufl. 1962), S. 294. –

damit das Jubiläum gemeint, das 1395 nach Magdeburg vergeben wurde. Damit war der Gnadensegen aber noch nicht erschöpft, denn zum Jahre 1401 wird festgehalten, daß damals der Papst in seinen Briefen viele „Römische Fahrt“ gab, vor allem an Klöster und Kirchen in Sachsen; und dies in gleicher Weise, wie er sie vorher an Prag, Meißen, Magdeburg, Köln und anderswohin verliehen hatte. Diesem summarischen Bericht läßt der Chronist die Aufzählung der Orte folgen, die mit einer „Römischen Fahrt“ ausgezeichnet wurden. Voran wird Magdeburg genannt, das für den Mauritustag die Gnade erhielt. Jeder, der zu dieser Zeit kommt und ein Opfer bringt, soll „finden und haben eine Römische Fahrt“⁷⁶.

Aber nicht genug, auch nach Hadmersleben, dem Kloster zu Hillersleben, dem zu Arendsee, dem Dom von Braunschweig, nach Bekelem, an eine Kapelle vor der Stadt und vielen anderen Städten gab der Papst die nämliche Gnade⁷⁷.

Diese Meldungen lassen sich fast zur Gänze verifizieren. Schon daß 1401 als das Jahr der vielen Ablassbriefe bezeichnet wird, findet seine Gegenprobe in den erhobenen Urkunden: In diesem Jahr verzeichnete die päpstliche Kanzlei den größten Ausstoß an Indulgenzprivilegien. Über die Empfänger der päpstlichen Briefe weiß Gobelinus Persona zu berichten, daß es nicht allein die „vornehmen Orte“ waren, die jetzt einen „Ad-instar“-Ablass erhalten, auch für „Flecken, die nicht ummauert sind“, für „Kirchen und Klöster auf dem Lande“ werden solche Privilegien ausgestellt⁷⁸. Aus dem sächsischen Raum liefert die Schöppenchronik die Beispiele: In Magdeburg am St. Mauritius-Tag eine „Römische Fahrt“. Der urkundliche Beleg kennzeichnet diesen Ablass als San Marco-Indulgenz, die am 1. Juni 1397 ausgestellt wurde⁷⁹. Ähnlich durch eine Urkunde gedeckt ist die „Römische Fahrt“ von Hadmersleben: An der Pfarrkirche St. Peter und Paul, die dem Benediktiner-Nonnenkonvent am Ort inkorporiert war, ging am 10. Jänner 1399 der venezianische Ablass⁸⁰. Die Nachricht über Hillersleben hat ihre Entsprechung in einem Privileg vom 18. März 1401, das einen San

Zu den literarhistorischen Fragen, *ebd.*, S. XI ff. – Vgl. auch *M. Jansen – L. Schmitz – Kallenberg*, *Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500*, in: *Grundriß der Geschichtswissenschaft*, hg. v. *A. Meister I/7* (Leipzig – Berlin, 2. Aufl. 1914), S. 113 f.

⁷⁶ Chron. dt. Städte 7, S. 302: „dat men alle jar in der herremissen (Mauritius) ewichliken vinden scholde und hebben eine romische vart . . .“

⁷⁷ Chron. dt. Städte 7, S. 302: „des gelik (die ‚Römische Fahrt‘) heft he gegeven to Hademersleve, dem clostere to Hildesleve, dem closter to de Arndessee, to dem dome to Brunswik, to Bekelem, to einer capellen vor der stad und in vilen anderen steden.“

⁷⁸ Cosmidromius, S. 145: „Et predictae concessionis indulgenciarum non solum concedebantur in locis insignibus, ymmo in villis non muratis et in monasteriis vel ecclesiis sitis in campis.“

⁷⁹ cvl. 6952, fol. 181r. – Rep. Germ. II, col. 838.

⁸⁰ RL. 71, 123r. Rep. Germ. II, col. 385. Zum Kloster vgl. LThK (1. Aufl.) IV, col. 772.

Marco-Ablaß an die Kirche des ansässigen Benediktinerstifts verleiht⁸¹. Für eine Indulgenz am Kloster Arnsee ließ sich kein urkundlicher Beleg beibringen, ebensowenig für den Dom von Braunschweig, es sei denn, der venezianische Ablaß der Pfarrkirche St. Katharina ist darunter verstanden⁸². Bekelem dürfte wohl, anders als es der Herausgeber der Schöppenchronik vermutet, Bockenem, mittelalterlich Bokelen, in Niedersachsen sein. Zum Ausbau der Marienkirche wird am 13. April 1400 ein Ablaß ad instar s. Marci gewährt⁸³. Für die „Capellen vor der stad“, offenbar vor Magdeburg gelegen, war die Suche nach einer Urkunde vergeblich.

Dem Wort „Romfahrt“ war durch die Jahrhunderte eine Bedeutung zugewachsen, die einen mehrfachen Sinn amalgamierte: Generationen hatten darunter die Bußfahrt zu den Gräbern der Apostel verstanden, die Fahrt, die notwendig war, um von den schwersten Sünden befreit zu werden⁸⁴. 1300 war das erste Jubiläum als vollkommener Straferlaß ausgerufen worden. Dem Begriff der „Romfahrt“ wurde eine neue Bedeutung hinzugefügt, die sich mit der herkömmlichen mengte zum Inbegriff der Versöhnung und Begnadung. Jetzt hatte Bonifaz IX. das Jubiläum weitum verliehen, und „Romfahrt“ war zum Losungswort für die Gnaden geworden, deren man in München, Köln, Prag und anderswo teilhaftig werden konnte. Diese ganze Aura des Begriffes „Romfahrt“ mußte aufgehen, der ganze Bedeutungshorizont erscheinen, wenn nun ein Ablaß dem Jubiläum gleich angepriesen wurde. Und weil die gemeinübliche Ablaßverkündigung mehr darauf aus war, den Ablaß zu vertreiben, als bedacht, den Bußgeist zu wecken, wird sie die große Gnade kräftig herausgestrichen und die Notwendigkeit des Ablaßwerkes betont haben. Für diese Akzentsetzung ist der Bericht der Schöppenchronik recht illustrativ: Wer am St. Mauritustag nach Magdeburg kommt und ein Opfer bringt, wird des Ablasses teilhaftig⁸⁵. Alles, was der Ablaßwerb sonst noch voraussetzt, wird übergangen. Eine solch schiefe Ablaßverkündigung war teilweise von

⁸¹ RL. 90, 79r. Rep. Germ. II, col. 528. – Nach kopialer Empfängerüberlieferung, in: Codex diplomaticus Brandenburgensis, (hg. v. A. F. Riedel, 1. Haupttl.) XXII, S. 459 (mit sinnstörendem Fehler: „et ad ipsius consecracionem (!) manus porrigentes . . .“).

⁸² Urkunde vom 12. Dezember 1399. RL. 82, 175r. Rep. Germ. II, col. 146. – Vgl. aber die Notiz in der Chronica S. Aegidii (a. orbe condito – 1474 in: Rerum Germanicarum Scriptores, edd. Pistorius-Struvius (Ratisbonae 1726), S. 1108: „Eodem anno (1395) indulgentiae datae sunt hac in urbe (Braunschweig), ad sanctum Blasium durantes per octavam ascensionis Domini in perpetuum.“

⁸³ cvl. 6952, fol. 251v. Rep. Germ. II, col. 141 (ohne die Art des Ablasses anzugeben). – Zur Kirche vgl. A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I (Hildesheim 1899), S. 376.

⁸⁴ L. C. Goetz, Studien zur Geschichte des Bußsakraments. II. Die päpstlichen Reservatfälle in der Bußdisziplin. Romipetae, in: ZKG 16 (1896), S. 542 ff., S. 583 ff.

⁸⁵ „De hir (nach Magdeburg) to der tid her komen und or opper bringen . . .“, Chron. dt. Städte 7, S. 302.

den Urkunden selbst provoziert, wenn sie festsetzten, daß einem der Ab-
laß auch zufällt, wenn man nur das Opfer bringt⁸⁶.

Wie leicht konnte diese grobe Propaganda zum Ablaß noch ganz andere
Gnaden mitverheißeln! Und den Ablaß tatsächlich auf das Gebiet der
Schuld hinüberspielen! Abt *Ludolf von Sagan*, der sich kritisch mit den
kirchlichen Zuständen seiner Epoche auseinandersetzte, mag diesen Miß-
brauch im Auge haben, wenn er die Jubiläumsprediger tadelt, sie würden
ihre Grenzen überschreiten und mehr geben, als sie haben, ja geben könn-
ten⁸⁷. Für die „Ad-instar“-Ablässe befürchtet er Ähnliches: Männer und
Frauen, alt und jung strömen zu diesen Indulgenzen; und es ist nur zu
hoffen, daß sie nicht durch den Mißbrauch derer, die das Privileg erhalten
haben, Täuschungen unterliegen und in Gefahren für ihre Seelen geraten⁸⁸.

⁸⁶ Vgl. den Abschn. über die Ausfertigung der „Ad-instar“-Ablaßurkunden S. 104.

⁸⁷ „Currebant omnes, sed non omnes acceperunt bravium, quia in multis metas suas
excesserunt executores quidam apostolicarum literarum, mandati fines transgressi sunt,
plus dederunt quam habuerunt, plus quam dare potuerunt, ut pro non dato non immerito
sit habendum.“ *Ludolf von Sagan*, *Catalogus abbatum Saganensium*, in: *Scriptores rerum
Silesiacarum*, Sammlung schlesischer Geschichtsschreiber, (hg. v. G. A. Stenzel) I (Breslau
1835), S. 209. – Dieser Passus findet sich auch in Ludolfs Traktat *De longo scismate*,
hg. v. J. Loserth, *Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung III*, in: *AÖG* 60
(1880) S. 411 f. Zu Ludolf von Sagan und seinem literarischen Werk vgl. *Jansen –
Schmitz – Kallenberg*, *Historiographie*, S. 117 f. Eine neue Arbeit zu Ludolf von Sagan
wurde nicht eingesehen: *F. Maschilek*, *Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Aus-
einandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus* (Diss. phil. München 1967).

⁸⁸ „Preterea Bonifacius ipse certis ecclesiis et locis tot et tantis, quot vix creditur,
indulgencias Venetorum vel Assisiorum perpetuo iure tribuit... – Confluxerunt ergo viri
et mulieres, senes et iuvenes ad huiusmodi privilegiatas ecclesias ad salvandas animas
suas, et utinam propter abusum eorum, quibus concessa sunt privilegia, non incurrisset
animarum deceptiones et pericula.“ *Catalogus abd. Sagan.*, S. 209; *De longo scismate*,
S. 411 f.

9. Der Widerruf der „Ad-instar“-Ablässe

Am 13. Jänner 1403 übermittelte der Generalprokurator des Deut-
schen Ordens an der Kurie, Johann von Felde, dem Hochmeister Konrad
von Jungingen eine alarmierende Nachricht: Der Papst habe bei St. Peter
eine Bulle anschlagen lassen, in der er viele Gnaden und Privilegien, die er
zuvor gewährt hatte, widerrief. „Do wird gros krieg von werden“, ver-
mutet der Agent und fürchtet, daß es auch den Orden treffen wird, der
nicht wenige Gnaden von diesem Papst erworben hatte. Aber gegen die
neuen Regeln müßten alle deutschen Gauen sich widersetzen und auch die
übrigen Lande, die dem Papst bisher noch gehorsam waren¹. Welchen In-

¹ Die Berichte der Generalprokuration des Deutschen Ordens an der Kurie I (Die
Geschichte der Generalprokuratoren von den Anfängen bis 1403, bearb. v. K. Forstreuter;
Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 12, Göttingen 1961) S. 375,
Nr. 267.

halts war nun näherhin das päpstliche Dokument, das den römischen Prokurator des Deutschen Ordens so erregte?

In den letzten Tagen des Jahres 1402 hatte Bonifaz IX. eine Konstitution erlassen, die – ihrem Wortlaut nach – gänzlich mit den bisher an der Kurie geübten Praktiken brach². Unter anderem wurden alle Expektanzen und die meisten Inkorporationen für ungültig erklärt, das durch Gewohnheitsrecht eingeführte Vidimierungsrecht der höheren Prälaten abgeschafft, einige besondere Privilegien der Mendikanten zurückgenommen, die Pfründenhäufung eingeschränkt und alle Plenarindulgenzen, sowie die Ablässe „ad-instar“ außer Kraft gesetzt, auch wenn den Privilegien Klauseln eingefügt waren, die einer künftigen Revokation vorbeugten³.

Diese letzte Bestimmung ist für unsere Untersuchung von Wichtigkeit. Daher muß näher gefragt werden, welche Ablässe durch das Revokationsdekret betroffen wurden. Zweifellos einmal die „Ad-instar“-Ablässe. Damit aber waren von dem in den letzten Jahren so rapid hochgewucherten Ablassgesträuch die saftigsten Triebe schon gekappt. Unklar bleibt nur, ob damit auch die vor Bonifaz IX. ergangenen Privilegien dieser Art eingeschlossen sind. Sollten also auch die Ablässe des Himmelfahrtsklosters bei Neapel, der Kathedrale von Ancona, von Orvieto⁴ nicht mehr gelten? Der Wortlaut des Dekrets zwingt nicht, sie von der Revokation auszunehmen, und der Brief des Deutschordensagenten kennt keine Einschränkung des Widerrufs nur auf die Ablässe Bonifaz' IX.⁵

Es fällt auf, daß bei der Aufzählung der „Ad-instar“-Ablässe die Gnaden von Aachen und Einsiedeln fehlen oder doch nicht ausdrücklich genannt werden. Sie wurden indes viel häufiger vergeben, als etwa die Indulgenz vom Monte Gargano oder des Heiligen Grabes in Jerusalem. Zudem ist die Aufzählung der einzelnen Typen, nach denen Ablässe verliehen wurden, chronologisch – nach dem Alter der tatsächlichen oder präsumtiven Gewährung – geordnet.

² Die Konstitution „Intenta salutis“ vom 22. Dezember 1402. Druck, bei: *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 73–79.

³ Der Passus über die Ablässe lautet: „Item revocamus et annullamus omnes et singulas indulgentias, in quibus continetur „a poena et a culpa“ vel „plena indulgentia omnium peccatorum suorum“ et alias, que concessae sunt sub formis indulgentiarum ecclesiarum Urbis anni iubilaei vel sancti Sepulchri dominici, s. Michaelis archangeli de Monte Gargano, s. Iacobi de Compostella et s. Marci de Venetiis, s. Marie de Angelis alias Porciuncula et s. Marie de Collemadio et omnes alias, que factae sunt ad instar indulgentiarum quibusvis aliis ecclesiis concessarum et volumus, quod nullius sint roboris vel momenti, etiamsi in litteris apostolicis super dictis indulgentiis confectis contineretur talis clausula, videlicet „et si contingeret revocari per nos indulgentias in genere vel in specie, quod indulgentie ipse per easdem litteras concessae non intelligantur revocate“. *Ottenthal*, Kanzleiregeln S. 76, Nr. 72.

⁴ *Paulus*, Ablass III, S. 152.

⁵ Der Prokurator befürchtet, daß es den Orden in einigen Dingen treffen wird, die er von diesem Papst und seinen *Vorgängern* erworben hat. *Berichte*, S. 375, Nr. 267.

Es liegt nicht direkt auf der Linie dieser Untersuchung, ist aber doch für den Fortgang wichtig, festzustellen, welche Ablässe, die mit der Chiffre „a poena et a culpa“ oder „plena indulgentia omnium peccatorum“ umschrieben werden, der Aufhebung zum Opfer fielen. Für Theodor Brieger war, wie erinnerlich, das Revokationsdekret Bonifaz' IX. ein Kronzeuge für die von ihm konstatierte Praxis der spätmittelalterlichen Päpste, im Ablass Schuld und Strafe zu vergeben. Ihm entgegentretend wiesen Jansen und Paulus darauf hin, daß sich noch keine Bulle dieses Papstes mit der Formel „a poena et a culpa“ gefunden habe⁶. Paulus selbst legte den strittigen Passus des Revokationsdekrets so aus, daß sich Bonifaz IX. die allseits verbreitete Terminologie zu eigen machte und dekretierte, alle so genannten Ablässe sollten nicht mehr gelten⁷. Er scheint jedoch später von dieser Meinung abgekommen zu sein, denn in seiner zusammenfassenden Darstellung des Ablasswesens bezieht er die mit „a poena et a culpa“ gekennzeichneten Ablässe auf den vollkommenen Straferlaß, der mit dem Beichtbrief gewährt wird. Zu dieser Meinung scheinen ihn einige Suppliken gebracht zu haben, in denen mit der besagten Wendung Beichtbriefablässe erbeten wurden⁸.

Dagegen läßt sich nun einwenden, daß die Supplik um eine Indulgenz „a poena et a culpa“ nicht von vornherein, aus sich heraus, einen Beichtbrief erbittet. Es sind vielmehr Petitionen bekannt, die mit derselben Formel einen Kirchbesuchs- und Almosenablass ansprechen⁹. Vor allem aber steht gegen die vorgebrachte Ansicht die Beobachtung, daß die Zahl der Ablässe auf Grund des Confessionale – im Gegensatz zu den anderen Plenarindulgenzen – nach dem 22. 12. 1402 sich nicht verminderte, sondern – nach dem Ausweis der vatikanischen Kanzleiüberlieferung – die Privilegien „de plenaria remissione“ weiterhin ganze Lagen der Register füllen¹⁰.

Demgemäß wurden die Beichtbriefe von der Revokation wohl nicht betroffen. Man wird vielmehr dem Revokationsdekret am ehesten gerecht, wenn es – ohne viele Klimmzüge – so ausgelegt wird, daß der erhobene Sinn dem Wortlaut am nächsten bleibt: Dieser scheint doch zu sagen, daß es Privilegien gab, die mit der Formel „a poena et a culpa“ oder „plena indulgentia omnium peccatorum“ ausgestellt waren.

Der westfälische Chronist Gobelinus Persona kannte offensichtlich solche Privilegien, zweifelte aber daran, ob der Papst sie gewährt hatte oder sie rechtmäßig aus seiner Kanzlei hervorgegangen waren. Allein das Revo-

⁶ Vgl. den Abschn. über das Ausmaß der Ablässe, S. 209 und 211 f.

⁷ Paulus, Bonifacius IX., S. 338 f.

⁸ Paulus, Ablass III, S. 336.

⁹ So die Supplik um den Ablass für San Petronio in Bologna, vgl. S. 91, Anm. 77.

¹⁰ Aus RL. 110 (anno XIV; Beschreibung bei Tellenbach, Rep. Germ. II, S. 14*), wo auf fol. 135r. bis 177v. Regesten von Confessionalien eingetragen sind, ermittelte ich 208 Beichtbriefablässe; aus RL. 118 (anno XV; Beschreibung bei Tellenbach, Rep. Germ. II, S. 15*) fast ebenso viele.

kationsdekret überzeugte ihn, daß die Privilegien mit Wissen des Papstes ausgestellt waren ¹¹.

In den erhaltenen Kommunregisterbänden ließ sich nun zwar kein Ablass „von Schuld und Strafe“ ausmachen, aber die Empfängerüberlieferung hat wahrscheinlich eine solche Urkunde bewahrt: Das Benediktinerstift *Weingarten* in Oberschwaben hütete eine Heilig-Blut-Reliquie, deren Zeigung seit Bonifaz IX. mit einem vollkommenen Ablass ausgezeichnet war ¹².

Das Dokument, das in seiner Narratio die lange und verschlungene Legende vom Heiligen Blut aufnahm, verfügt für das Kirchweihfest des Klosters einen Ablass „a poena et a culpa“. Gegen die Echtheit des Privilegs können aber einige Zweifel angemeldet werden. Überliefert ist es nur in einem kopialem Eintrag des 15. Jahrhunderts, noch dazu in einem Formelbuch unter Weglassung des Datums ¹³. Das Formular der Urkunde selbst zeigt – abgesehen von der Disposition – manche Eigenart. So setzt sich das Protokoll aus zwei sonst nicht vereinigten Elementen zusammen: Der Intitulatio folgt die übliche Grußsequenz, der aber auch noch eine „Formula perpetuitatis“ angefügt wird. Ein ungewöhnlicher Vorgang! Das weitere Urteil über die Echtheit der Urkunde muß bis zur Untersuchung des gesamten Formelbuchs, die noch nicht möglich war, aufgeschoben werden.

Die zweite inkriminierte Formel „plena indulgentia omnium peccatorum suorum“ läßt sich mehrmals nachweisen. Ein Ablassbrief, der für die Kirche des Priorats vom St. Gilbert-Orden in *Mattersey* bei York ausgestellt wurde, verfügt mit der angegebenen Formel, daß alle Besucher der Kirche, die ein Almosen entrichten, einen vollkommenen Ablass gewinnen

¹¹ „Unde quibusdem locis concebantur tandem expresse indulgentie a pena et a culpa, licet quidam summi pontifices absurdum censuisse videntur aliquas indulgentias a pena et a culpa nominandas, cum a solo Deo culpa deletur, et indulgentia est remissio pene temporalis. Quapropter quidam intelligentes sibi vertebant in dubium an papa tales indulgentias concessisset, vel eciam littere apostolice super talibus de certa sciencia pape fuissent expedite. Sed postea manifeste apparuit, omnia predicta tam de graciis beneficialibus quam indulgentiis de certa sciencia pape facta fuisse, quando ea sub bulla revocavit prout infra patebit.“ *Cosmidromius*, S. 146. – Die Argumentation *Jansens*, Bonifatius IX, S. 170 f. ist nicht zwingend.

¹² *Rieder*, Reg. Epp. Const. III, S. 106, Nr. 7629. – Registerüberlieferung fehlt; – Zur Heilig-Blut-Reliquie: *A. Nagel*, Das heilige Blut Christi, in: *Weingarten 1056–1956*. Festschrift zur 900-Jahr-Feier des Klosters (Weingarten 1956) S. 188–223.

¹³ Das Formelbuch befindet sich im Badischen Generallandesarchiv Karlsruhe, Sign. 67/1491. Die Urkunde daselbst, fol. 113r und v. *Nagel*, Das heilige Blut, S. 203, setzt die Ablassbewilligung für das Jahr 1402 an und bezieht sich dafür auf eine Urkunde Innozenz' VII., in der dieser am 27. Jänner 1406 dem Kloster alle Privilegien und Ablässe „außer der Bulle Bonifaz' IX. vom 22. Dezember 1402“ bestätigte. Nagel folgte einem mißverständlichen Regest *Rieders*, Reg. Epp. Const. III, S. 141, Nr. 7934. – In der Urkunde aber werden alle Rechte, Privilegien und Ablässe mit Ausnahme der von Bonifaz IX. am 22. Dezember 1402 widerrufenen bestätigt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Sign.: B 515, Weingarten, Urk. 116.

sollten, der ihnen vom Beichtvater zuzuwenden ist¹⁴. Bei diesem Stück handelt es sich keineswegs um ein Confessionale. Dazu müßte ja Jurisdiktion verliehen und dann möglicherweise die Absolutionsfakultät erweitert werden. Nichts davon scheint auf. Das Formular ist vielmehr das bekannte eines Kirchbesuchs- und Almosenablasses¹⁵.

Eine ähnliche Disposition zeigt ein Privileg für das Deutscherrenhaus in *Straßburg*. Der Komtur ließ, wie die Urkunde berichtet, eine zur Niederlassung gehörende Kapelle in der Vorstadt vergrößern und erneuern. Für die Besucher der Kapelle, die da an einigen Festtagen bestimmte Gebete verrichten, wird vom Papst ein Ablass ausgeworfen, der „plenissimam eciam de occultis et oblitis peccatis eorum remissionem“ verheißt¹⁶.

Ist die Urkunde für Weingarten echt, dann wäre mit diesen Beispielen die einfachste Erklärung für den Ablassparagraphen des Revokationsdekrets gefunden. Man wende nicht ein, daß für diese Deutung die Quellenbasis zu schmal sei. Von den ausdrücklich angeführten „Ad-instar“-Ablässen, die widerrufen werden, konnten für die Heilig-Grab-Indulgenz nur zwei Urkunden¹⁷ namhaft gemacht werden, für den Ablass von Santiago de Compostella ließ sich aus dem Register überhaupt keine Verleihung nachweisen.

Der umfassende Widerruf des Jahres 1402, der – seinem Wortlaut nach – dem Pontifikat Bonifaz' IX. noch hätte einen entschiedenen Reformkurs geben können, wird – auch in seiner Verfügung über die Ablässe – sehr unterschiedlich beurteilt. Schon für die Zeitgenossen war das Motiv der Revokation nicht eindeutig, und deshalb das Urteil zwiespältig. Nicht wenige Zeugen der gleichzeitigen Chronistik lassen deutlich die starke Mißstimmung und einen wachsenden Widerstand gegen das Übermaß von Ablässen erkennen. Von Betrug und schrankenloser fiskalischer Ausbeutung wird berichtet. Eklatante Mißstände werden aufgedeckt. „Man sah in Rom selbst ein, daß es nötig sei, einzulenken.“¹⁸ Damit ist der Widerruf als Reformakt gewertet, der freilich nicht spontan, sondern durch die mißlichen Verhältnisse erzwungen, das Ablasswesen zu sanieren trachtete.

¹⁴ Urkunde vom 12. November 1402. RL. 109, 82r. Regest bei: Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. Papal letters V (1396–1404; hg. v. W. H. Bliss and J. A. Twemlow, London 1904), S. 548 f.

¹⁵ „Licet is, de cuius munere venit“ und nicht „Provenit ex tue devotionis affectu“. Das letzte Formular ist das übliche der Confessionalien, vgl. M. Tangl (Hg.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (Innsbruck 1894), S. 307.

¹⁶ Urkunde vom 13. April 1400. RL. 72, 99r. Rep. Germ. II, col. 86 (ohne die Art des Ablasses anzugeben).

¹⁷ Für eine Heiltumsschau beim Klarissenkloster der böhmischen Stadt *Krumlov* (Krumau), Urkunde vom 9. Jänner 1401. *Krofta*, Acta Bonifacii IX, II, S. 957. Für die Bauhilfe an der arg beschädigten Basilika San Paolo fuori le mura, Urkunde vom 1. Mai 1400. Reg. Vat. 317, 8r.

¹⁸ *Jansen*, Bonifatius IX, S. 176. *Paulus*, Ablass III, S. 153.

In diese Würdigung fährt ein schriller Mißton durch einige Zeitgenossen, die beobachteten, daß Bonifaz IX. seinem Reformversuch selbst in den Rücken fiel. Sie wissen zu erzählen, daß Expektanzen und Ablässe, obwohl widerrufen, von neuem ausgegeben wurden, so daß sich der Verdacht festsetzte, der Papst wolle mit der neuerlichen Verleihung ein zweites Mal Geld aus ihnen machen. Billigt man diesen Nachrichten entscheidendes Gewicht zu, dann ist die Meinung berechtigt, daß die „Konstitution nicht nur ein Akt notwendiger Reform war, sondern auch ein finanzpolitischer Coup von ungewöhnlichen Ausmaßen“¹⁹.

Versucht man das Urteil, das zwischen den Polen Reform und Finanzspekulation schwingt, für die Ablässe zu differenzieren und genauer, schärfer zu fassen, so tritt einem in den zeitgenössischen Quellen eine geschlossene Fronde der Kritik an dem fiskalisierten Ablasswesen entgegen. Nicht nur in den gereizten Invektiven Dietrichs von Niem²⁰. Vielmehr klagten fast alle über die schrankenlose finanzielle Ausbeutung. Der Vorwurf trifft nicht nur die Kurie und den Papst. Der Ablass war ja für seine Besitzer ein Kapital, das reichliche Zinsen abwarf. Gobelinus Persona weist darauf hin: In alle Privilegien ist der Passus „manus adiutrices porrigentes“ aufgenommen und der Ablass an ein materielles Opfer gebunden²¹. Die resignierte Beobachtung Ludolfs von Sagan, daß in jenen Tagen alles dem Geld untertan war, interpretiert das allgemeine Mißbehagen²².

War aber die finanzielle Ausbeutung das Beherrschende geworden, so wurde der Ablass unter Gesetzmäßigkeiten gebeugt, die ihm fremd waren: Das Gesetz des Marktes, Angebot und Nachfrage, begann zu wirken. Die Ablassprivilegien mußten groß und größer gehalten werden, um sich ihre Attraktion zu bewahren. So kam es, daß die „Ad-instar“-Privilegien bis 1402 immer reicher wurden, nicht mehr nur eine Indulgenz gewährten, sondern zwei und drei Gnaden aufeinander häuften. Der Kirchbesuch war vielfach nicht mehr verpflichtend, sondern nur mehr das Opfer erwünscht. Diese Praxis war dazu angetan, in Kürze das Bußinstitut zu ruinieren; denn mögen die Ablassprivilegien noch so „dogmatisch korrekt“ gewesen sein²³, die Grundforderung des Christseins nach Umkehr, die eine personale Tat ist, wurde durch diese Ablasspraxis paralysiert. Bisher war ein vollkommener Ablass an einen intensiven persönlichen Einsatz, an eine opfervolle Pilgerfahrt oder einen wagnisreichen Kreuzzug gebunden, jetzt

¹⁹ Esch, Bonifaz IX, S. 400 f. Seppelt – Schwaiger, Papsttum IV, S. 209 f.

²⁰ Heimpel, Dietrich von Niem, S. 50 ff.

²¹ Cosmidromius, S. 145 f.

²² Ludolf von Sagan, De longevo scismate, S. 412. – Zitiert bei Jansen, Bonifatius IX, S. 173. Vgl. H. Schmidinger, Das Papstbild in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters, in: RHM 1 (1956/57), S. 125.

²³ Esch, Bonifaz IX, S. 57. – Jansen, Bonifatius IX, S. 172.

brauchte man nur den Geldbeutel aufzumachen, um nach einem gänzlichen Straferlaß zu langen.

Was Wunder, daß ernstere Gemüter sich von diesen depravierten Formen distanzieren, weil sie sich nicht mehr religiös angesprochen fühlten: „Anima nostra nausiat super cibo isto levissimo.“²⁴

So gerieten die Ablassbriefe mehr und mehr in Verruf, die Schlüsselgewalt wurde geringgeachtet²⁵, der Papst ein Verschwender des Gnadenschatzes des Erlösers gescholten²⁶.

War das Bußinstitut aber einmal auf das „opus operatum“ von Absolution und Ablass verkürzt, ohne hartes und einschneidendes persönliches Engagement, dann war auch die Hemmung vor der Sünde viel geringer. Daß dieser Trend zum Laxismus dem neuen Ablasswesen innewohnte, bezeugt Johann von Posilge für den San-Marco-Ablass des Elendehofes in Danzig: Die Gnade war so groß und leicht erworben, daß zu befürchten war, viel Sünden würden daraufhin geschehen. So ließ man ihn widerrufen²⁷.

Auch das Vorgehen des Nürnberger Rates gegen den San Marco-Ablass der Augustinereremiten der Reichsstadt entsprang ähnlichen Befürchtungen, mögen gleichwohl klerikaler Neid und pfarrliche Eifersucht an dem Widerruf dieses Ablasses gearbeitet haben²⁸.

Die „Ad-instar“-Ablässe boten dem Mißbrauch noch eine besondere Handhabe; ließen sie doch den Verkündigern jede Möglichkeit, den Ablass besonders groß und umfassend anzupreisen. Welche Gnaden mögen da wohl verheißen worden sein! Gobelinus Persona legt seinen Finger genau an diese wunde Stelle, wenn er an den Ablasspredigern tadelt, sie würden Erlaß von Schuld und Strafe anpreisen, ohne zu wissen, ob denn die Gnade, auf die sich der von ihnen verkündete Ablass bezieht, auch wirklich so opulent ist²⁹.

Hier spielt eine Kritik an, die, bei anderen Zeitgenossen schärfer artikuliert, an das Fundament der „Ad-instar“-Ablässe rührt: Bei fast allen Plenarindulgenzen, die Bonifaz IX. weitergab, waren im 14. Jahrhundert

²⁴ *Cosmidromius*, S. 146. – Zitiert bei *Jansen*, Bonifatius IX, S. 174.

²⁵ Wie der Verfasser einer *Vita Bonifaz' IX* des 15. Jahrhunderts bemerkt. Zitiert bei *Paulus*, Ablass III, S. 154, Anm. 3.

²⁶ „... Bonifacius VIII ... in largicione indulgenciarum sine racione et causa, dilapidator acerrimus thesauri omnium redemptoris.“ *Tb. Ebendorfer*, *Chronica Austriae*, hg. v. *A. Lhotsky*, in: MGH, SS. n. s. XIII (Berlin – Zürich 1967), S. 309.

²⁷ *Script. rer. Pruss.* III, S. 215.

²⁸ Die Augustinereremiten hatten am 10. Jänner 1402 einen San Marco-Ablass erworben. RL. 100, 28r. Rep. Germ. II, col. 942 (ohne Angabe der Art des Ablasses). Nach der ersten Verkündigung schritt der Rat gegen den Ablass ein und erreichte an der Kurie den Widerruf, der vom Bischof von Bamberg exekutiert wurde. Vgl. *J. Kraus*, Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur römischen Kurie während des Mittelalters, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 41 (1950), S. 55 f.

²⁹ Vgl. den Abschn. über das Ausmaß der „Ad-instar“-Ablässe, S. 216.

Zweifel aufgekommen. Der Portiuncula-Ablaß war von Anfang an umstritten, die Kritik an ihm und seine Apologie setzten sich durch die Jahrhunderte fort. Gobelinus Persona weiß zu berichten, daß die Indulgenz von Einsiedeln von vielen als unecht abgetan wurde³⁰, und ein kritischer Kopf wie Ludolf von Sagan distanziert sich skeptisch vom Ablaß von San Marco und der Portiuncula, weil ihm die Beweise dafür ungenügend erscheinen³¹.

Das Wissen um den fabulösen Ursprung dieser Ablässe war nicht nur bei einigen aufgeklärten Intellektuellen vorhanden, sondern offensichtlich weit verbreitet: Aus den Wochen unmittelbar vor dem Widerruf datiert eine päpstliche Urkunde für Aquila in den Abruzzen, die der dortigen Markuskirche den Ablaß der Kirche zum heiligen Augustinus derselben Stadt zuerkennt. Die Wahl dieses sonst nicht bekannten Ablasses wird mit dem Hinweis begründet, daß es die Ablässe von San Marco, Portiuncula und Aachen gar nicht gibt³².

Die Suada des zeitgenössischen Protests, die sich über das Ablaßwesen Bonifaz' IX. ergoß, wird nicht vor den Toren der Kurie verebbt sein. Vielmehr hatte die Kritik auch in den Reihen der Kurialen ihre Partisanen, die, wie Dietrich von Niem³³, aus ihrem Widerstand gegen die geübten Praktiken kein Hehl machten. Damit ist aber eine Tatsache ins Blickfeld geraten, die es vielleicht erlaubt, den Grund und den eigentlichen Anstoß der Revokation noch schärfer in den Griff zu bekommen.

Die Zeitgenossen begründen die Revokation durchwegs mit der Unhaltbarkeit der eingerissenen Mißstände; sie werten den Widerruf – sicher zutreffend – als Reform. Aber wer trug die Reform in Rom voran, welche Kreise an der Kurie machten sich dafür stark? Dies festzustellen, überschreitet – wenn es überhaupt gelingt – den Rahmen dieser Untersuchung. Aber einige Beobachtungen sollen mitgeteilt und daraus – mit aller gebotenen Vorsicht – eine mögliche Folgerung abgeleitet werden:

³⁰ Westfälisches Urkundenbuch V/1 (Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304, bearb. v. H. Finke, Münster 1888), S. 6.

³¹ Ludolf von Sagan, *De longevo scismate*, S. 410. – Zitiert bei Jansen, *Bonifatius IX*, S. 165, Anm. 2.

³² Urkunde vom 16. November 1402. RL. 113, 131r. Die Disposition lautet: „Illam indulgentiam et remissionem peccatorum auctoritate apostolica presencium concedimus, quam visitantes ecclesiam sancti Augustini Aquilane diocesis in beatorum Philippi et Jacobi apostolorum festivitate, dummodo indulgencie sancti Marci de Venetiis aut beate Marie de Aquisgrano Castellane et Leodiensis diocesis necnon sancte Marie de Porciuncula alias dictam de Angelis extra muros Assisinatenses ecclesiis concessae vel aliqua earum non existant, annuatim quomodolibet consequuntur.“ – Zu den beiden Kirchen in Aquila vgl. A. Leosini, *Monumenti storici artistici della città d'Aquila e suoi contorni* (Aquila 1848), S. 151 ff.

³³ Über den Aufenthalt Dietrichs nach 1400 in Rom vgl. Heimpel, *Dietrich von Niem*, S. 40.

Das Revokationsdekret scheint doch vor allem die Kanzlei wieder aufzuwerten. Seine erste Bestimmung verfügt, daß die päpstlichen Briefe, die nach dem 22. Dezember 1402 ausgestellt sind, die gewohnten charakteristischen Merkmale der Kanzlei aufweisen müßten, ansonsten sie keine Geltung besitzen sollten³⁴. Es war unter Bonifaz IX. der Abusus eingerissen, daß zahlreiche Gnadenbriefe nicht durch die Kanzlei expediert wurden, sondern über die Kammer, ja sogar auf andere, obskure Weise an die Parteien ausgingen. Auf diese Weise vermied man die Judikatur in der Kanzlei³⁵.

Hier muß auch von der Beobachtung berichtet werden, daß die Kom-munregister Bonifaz' IX. nach dem 22. Dezember 1402 keine einzige Sekretärsignatur mehr aufweisen, eine Lage litterae de curia ausgenommen³⁶. Waren die Sekretäre von der Erledigung der Gratialsachen ausgeschlossen worden? Daß solche Tendenzen bestanden, zeigt die spätere Verfügung Martin' V., der die Beteiligung der Sekretäre am Gnadenverleih stark einschränkte³⁷. Die Sekretäre waren ursprünglich und eigentlich Kammerkleriker. Ihre Tätigkeit in der Kanzlei zielte mehr darauf ab, sich an deren Einnahmen zu beteiligen. Konnte ein Dokument wegen seines kanzleiwidrigen Inhalts die Judikatur nicht passieren, wurde es „per cameram“ expediert, was die Sekretäre besorgten. Zudem sprechen die vielen „Gratis de mandato domini nostri Pape“-Vermerke dafür, daß die Sekretäre, auch wenn sie über die Kanzlei expedierten, deren Einkünfte beträchtlich schmälerten³⁸. Wollte man diese neuen Bräuche abstellen und die Kanzlei in ihr altes Recht einsetzen, indem man die Sekretäre ausschloß?

Auch die Bestimmung, daß über schon gewährte Gnaden innerhalb eines Jahres Urkunden auszufertigen sind, zielte darauf ab, das vielfach umgangene Kanzleireglement wieder zur Geltung zu bringen³⁹. Es war seit langem üblich geworden⁴⁰, sich mit der signierten Supplik zu begnügen und sie als Beweisdokument vorzuweisen. Diesem Mißbrauch und dem Taxentgang sollte jetzt gesteuert werden.

Für die Ablässe wurde konstatiert, daß nur die Plenarindulgenzen für

³⁴ *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 73 f., Nr. 67.

³⁵ Das war schon von den Zeitgenossen getadelt worden. Neben Dietrich von Niem und Gobelinus Persona vgl. Jakob *Twinger* von *Königshofen*, der elsässische Chronist, in seiner „Deutschen Chronik“ (Chron. dt. Städte 9 [Die Chroniken der oberrheinischen Städte, Straßburg II]), S. 600: „das vil briefe koment an das insigel durch dis bobestes kammer und nüt durch die kantzellerie, do men alle bobestbriefe solte besehen und rehtfertigen, e sü an das insigel kement.“

³⁶ RL. 110, 30r bis 44v.

³⁷ Vgl. schon die Bestimmung des Konzils von Konstanz, alle littere de gratia et de justitia wären durch die Kanzlei zu expedieren. *Hofmann*, Forschungen I, S. 144 ff., S. 148.

³⁸ *Tangl*, Taxwesen, S. 64 ff. *Hofmann*, Forschungen I, 147, Anm. 1.

³⁹ *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 74, Nr. 69 und 69a.

⁴⁰ *Bresslau*, Urkundenlehre II, S. 23 f. vgl. Anm. 7.

Kirchbesuch und Almosen dem Widerruf zum Opfer fielen, nicht aber auch die zahlreichen Beichtbrief- und Tarifablässe. Diese hatte die Kurie seit jeher vergeben, ihre Ausgabe entsprach den in der Kanzlei gehüteten Traditionen. Neu waren die „Ad-instar“-Ablässe, deren Gros vollkommene Ablässe für Kirchbesuch waren; sie hatten zwar in den voraufgehenden Pontifikaten schon in einigen Privilegien präludiviert, aber als Einrichtung etablierte sie erst Bonifaz IX. Wenn man sie nun widerrief, wurde der alte Kanzleibrauch, das in den *Regulae* gesetzte Recht, wiederhergestellt.

Bestehen die eben gemachten Aufstellungen zu Recht, dann hätten sich Kreise der Kanzlei für den Widerruf engagiert. Nicht zuletzt auch im eigenen Interesse.

Aber wie fügt sich die Auffassung vom Widerruf als einem Reformakt mit den Nachrichten, daß Bonifaz IX. doch wieder Ablässe gewährte? Nach dem englischen Kurialen *Adam de Usk* hatte sich der Gnadenmarkt bald wieder belebt⁴¹, und Jakob *Twinger von Königshofen* weiß sogar zu berichten: „Wer sinen aplos oder freiheit oder graciens wolte wider haben, der muste es anderwerbe (ein zweites Mal) wider erwerben, also er denne möhte.“⁴²

Danach erscheint der Widerruf primär als finanzielle Spekulation, denn „jedermann mußte um Erneuerung der päpstlichen Gnaden einkommen, anderenfalls sollten sie binnen Jahresfrist verloren sein“⁴³.

Dieses Urteil gilt jedoch nicht ohne Einschränkungen: So kann ich nicht erkennen, welche Bestimmung der Revokation die allgemeine Erneuerungspflicht binnen Jahresfrist vorschreibt. Sollte es die Verfügung sein, daß für jede bislang erbetene Gnade innerhalb eines Jahres ein apostolisches Schreiben ausgefertigt und bis zum Register gebracht werden müsse?⁴⁴ Diese Verordnung scheint doch eher, wie oben gesagt, den Mißstand beseitigen zu wollen, daß sich der Petent mit der signierten Supplik begnüge. Nur bei diesem Verständnis gewinnt auch die zweite Bestimmung dieses Artikels über die noch zu bewilligenden Gnaden, für die auch innerhalb eines Jahres die Urkunden auszustellen sind, einen Sinn. Zudem erging eine ähnliche Anweisung schon am 12. Juni 1395⁴⁵.

Aber es ist richtig, daß Bonifaz IX. nach dem 22. Dezember 1402 wieder in die alten Praktiken zurückfiel. Auch „Ad-instar“-Ablässe gewährte er von neuem⁴⁶:

⁴¹ Zitiert bei *Paulus*, Ablass III, Anm. 3.

⁴² Chron. dt. Städte 9, S. 602.

⁴³ *Esch*, Bonifaz IX., S. 401. – *Ebd.*, S. 401: „Wieder einmal verstand es dieser Papst, die Verantwortung des geistlichen Oberhirten und das Interesse des weltlichen Souveräns, Unvereinbares also, auf seine Weise deckungsgleich zu vereinigen.“

⁴⁴ *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 74, Nr. 69. Vgl. oben S. 228.

⁴⁵ *Ebd.*, S. 74, Nr. 69a. – Die Regel vom 12. Juni 1395, *ebd.*, S. 68, Nr. 54.

⁴⁶ Vgl. aber *Jansen*, Bonifatius IX., S. 176. *Paulus*, Ablass III, S. 154.

Nicht einmal 14 Tage nach der Kundgabe des Widerrufs bestätigt Bonifaz IX. den Heilig-Grab-Ablaß für St. Paul vor den Mauern⁴⁷. Ein Portiunculaablaß für eine Jakobskirche bei *Lecce* ist vom 21. April 1403 datiert⁴⁸. Im August dieses Jahres bestätigte der Papst die Portiunculaablässe für das St. Patrizien-Kloster in *Neapel*⁴⁹, und für eine Marienkirche in *Salerno*⁵⁰. Eine gleiche Indulgenz wurde auch der Kathedrale von *Sitten* neu bewilligt⁵¹. Auf den Widerruf nimmt ausdrücklich ein Privileg Bezug, das der Bischofskirche von *Savona* den vor dem Dezember 1402 gewährten Portiunculaablaß wiederum zugesteht⁵². Den Collemaggioablaß für das Zisterzienserstift *Santa Maria in Campis* bei Foligno erneuerte Bonifaz IX. am 8. April 1404⁵³. Die Milanesen hatten für ihren Dombau in langwierigen Verhandlungen 1398 einen immerwährenden Jubiläumsablaß erhandelt. Das viele Geld und die lange Mühe sollten jetzt umsonst sein? Die mailändische Diplomatie setzte ihre Beziehungen ein und erhielt im Juni 1404 den Ablaß neu zugesichert⁵⁴. Auch in *Fulda* wird es die Baulast gewesen sein, die zur Erneuerung des einst erhaltenen San Marco-Ablasses drängte. Große Teile des Stifts waren 1398 vom Blitz entzündet worden und niedergebrannt. Da hatten die Mönche das Ablaßgeld recht nötig, und Bonifaz IX. hat sich ihren Wünschen nicht verschlossen⁵⁵.

Diese neuen Ablaßvergaben, so sehr sie den im Widerrufsdekret dokumentierten Reformwillen desavouieren, sind in ihrer geringen Zahl doch

⁴⁷ Urkunde vom 4. Jänner 1403. Reg. Vat. 320, f. 78r mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Revokationsdekret vom 22. Dezember 1402.

⁴⁸ RL. 108, 49r; die Kirche (ecclesia sancti Jacobi de *Parcho* Liciensis dioc.) ließ sich nicht verifizieren.

⁴⁹ Urkunde vom 1. August 1403; RL. 108, 276r. Die erste Urkunde vom 1. September 1399; RL. 67, 267 r. – Zum Kloster und seinen Reliquien: *Cottineau* II, col. 2038.

⁵⁰ Urkunde vom 1. August 1403; RL. 108, 198r. Die erste Urkunde war am 1. August 1401 datiert. RL. 88, 56r.

⁵¹ Urkunde vom 19. August 1403. – RL. 108, 168r. – Die erste Urkunde vom 20. Februar 1402. – RL. 100, 234v. – War diese Urkunde noch für ewige Zeiten ausgestellt, enthielt die Urkunde vom Jahre 1403 die Klausel „presentibus post biennium minime valituris“.

⁵² Urkunde vom 16. Februar 1404. RL. 116, 68r. Dieses Dokument hat die erste Urkunde ohne Datum inseriert. In der Disposition ist jetzt eingefügt: „illam indulgentiam et remissionem de novo concedimus, quam visitantes...“. „Presentibus post decennium minime valituris.“

⁵³ Das Original der neuen Verleihung wird erwähnt bei: *Iacobilli*, Cronica di S. Maria in Campis, S. 25 f.

⁵⁴ *Annali del Duomo* I, S. 257, S. 261. – *Paulus*, Ablaß III, S. 154. Zum Ablaß für Mailand vgl. den Abschn. über die Supplik der Ablässe, S. 85 f.

⁵⁵ Der San Marco-Ablaß war vom 12. August 1397 datiert. – cvl. 6952, fol. 179r. Rep. Germ. II, col. 306. Danach Regest bei: *Engel*, Vatikanische Quellen für Würzburg, S. 48, Nr. 191. – Die Urkunde gedruckt bei *J. F. Schannat*, *Historia Fuldensis*, Codex Probationum (Fulda 1729), S. 283, Nr. CXCI. Die Bestätigung selbst liegt nicht vor, geht aber aus einer Urkunde hervor, die am 22. Juni 1404 dem Kloster 5 Jahre Ablaß zuspricht. RL. 116, 116r.

auch ein Indiz dafür, daß der Ablasshandel in den letzten ein und einhalb Jahren dieses Pontifikats nicht mehr das frühere Ausmaß erreichte.

Die Neuausgaben blieben auch deshalb so gering, weil ein Gutteil der zuvor gewährten Ablässe, unter Mißachtung des Revokationsdekrets, weiterhin verkündet wurde. Eine Breslauer Synode im Jahre 1406 verpflichtete ihre Teilnehmer, den Widerruf der Ablässe Bonifaz' IX. anzunehmen und künftighin nur Indulgenzen zu verkünden, die durch ein „Vidimus“ des Bischofs beglaubigt sind⁵⁶. Dieser späte Reformanlauf wird wohl bald ermüdet sein, wurde er doch von den Kurien in Rom und Pisa nicht unterstützt, die beide die inkriminierten Ablässe weiter vergaben⁵⁷.

So fiel es dem Konzil von *Konstanz* zu, sich in seinem groß angelegten Reformvorhaben auch des während des Schismas aus allen Fugen geratenen Ablasswesens anzunehmen⁵⁸. Bedingt durch die Eigenart der Überlieferung läßt sich der Gang von Vorschlag und Beschluß in den Reformkommissionen nicht verfolgen⁵⁹. Auch die Bemühungen um den Ablass werden durch die wenigen erhaltenen *Avvisamenta* nur streiflichtartig beleuchtet; aber doch genügend, um zu erkennen, daß die Reformier ihre Hauptaufgabe vor allem in der Ausmerzung der „*Ad-instar*“-Ablässe gesehen haben⁶⁰. Diese Forderung wurde auch noch beibehalten, als sich das Konzil zu einem umfassenden Reformvorgehen nicht mehr entschließen konnte. Der Vorschlag der deutschen Konzilsnation vom Jänner 1418 hatte einen entsprechenden *Passus* aufgenommen. Auch der Gegenvorschlag Martin' V. sah eine Revokation der „*Ad-instar*“-Ablässe vor⁶¹.

Die Bestimmungen der schließlich vereinbarten Nationalkonkordate blieben hinter dem gesteckten Ziel enttäuschend weit zurück. Der Vertrag mit den romanischen Nationen beließ das Ablasswesen unverändert, die Engländer hatten die Verfügung über die Indulgenzen den Landesordina-

⁵⁶ J. Sawicki, *Concilia Poloniae X* (Synody diecezji wroclawskiej i ich statuty, Wroclaw-Warszawa-Krakow 1963), S. 103 ff., S. 358 ff.

⁵⁷ Vgl. die Beispiele, die *Paulus*, Ablass III, S. 154 ff. bringt.

⁵⁸ Zu den Reformbemühungen des Konstanzer Konzils liegt nun schon seit 100 Jahren die Arbeit von B. Hübler, *Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418* (Leipzig 1867) vor. Auf der im allgemeinen zuverlässigen Grundlage der Hardt'schen Edition des Konstanzer Konzils (vgl. dazu K. A. Fink, *Zu den Quellen für die Geschichte des Konstanzer Konzils*, in: *Das Konzil von Konstanz*, hg. v. A. Franzen und W. Müller [Freiburg – Basel – Wien 1964] S. 471 f.) basierend, blieb sie bis heute für die Reformbemühungen um das Ablasswesen auf dem Konzil die zutreffende Darstellung. Vgl. Lenzenweger, in: *Ökumenische KG II*, S. 220 f.

⁵⁹ *Acta Concilii Constantiensis II* (Konzilstagebücher, Sermones, Reform- und Verfassungsakten, hg. v. H. Finke und J. Hollnsteiner, Münster 1923), S. 554 ff., wodurch Hübler in seiner Auffassung über den Charakter der Reformavvisamenta korrigiert wird.

⁶⁰ So etwa in dem *Avvisament*, das Hübler noch nicht bekannt war. *Acta Conc. Const. II*, S. 634.

⁶¹ Hübler, *Reformation*, S. 107 f. *Paulus*, Ablass III, S. 156.

rien vorbehalten, einzig die deutsche Nation bestand auf der Zurücknahme der „Ad-instar“-Ablässe ⁶².

Aber die „Ad-instar“-Ablässe trotzten auch diesem Reformversuch. Da und dort erhielten sich die inkriminierten Indulgenzen zäh und hartnäckig. An welche Bestimmung sollte man denn gebunden sein, wahrte sich doch auch die Kurie die Freiheit, neue „Ad-instar“-Ablässe zu vergeben. Schon Eugen IV. hatte wieder „Ad-instar“-Indulgenzen ausgegeben ⁶³, und zu den Zeiten Sixtus' IV. glaubte man die Ära Bonifaz' IX. wiedergekehrt ⁶⁴.

So wurden am Vorabend der Reformation allenthalben „Ad-instar“-Ablässe gefeiert, die auf Bonifaz IX. zurückgehen: In *Maria-Zell* ⁶⁵ und *Würzburg* ⁶⁶, beide von Sixtus IV. bestätigt, und der Ablass an der Schloßkirche zu *Wittenberg*, dessen Ruhm, seit den Tagen Luthers ins Negative travestiert, den Ablass selbst um Jahrhunderte überdauerte ⁶⁷.

10. Ergebnis

Mit dem Pontifikat Bonifaz' IX., im Großen Abendländischen Schisma, hob eine neue Phase des spätmittelalterlichen Ablasswesens an: Einmal durch den Brauch, das Jubiläum auswärts zu vergeben, dann aber mit dem Verleih der „Ad-instar“-Ablässe, die, in den vorausgegangenen Pontifikaten zwar schon vereinzelt gewährt, jetzt aber zum hundertfach benutzten Vehikel werden, vollkommene Ablässe auszusprechen.

Die gefundenen Urkunden ergaben, daß jeder Ablass zum Vorbild für andere dienen konnte, wurde er nur angesprochen. Die Gründe, warum einmal dieser, dann jener Ablass zum Vorbild für andere wurde, müssen bei jedem einzelnen Privileg für sich aufgedeckt werden:

War es bei den ersten Vergaben des Portiuncula- und Collemaggio-Ablasses die Beziehung des Petenten zu den Stiftern dieser Gnadenschatze, die den Ablasserwerb erklärlich machen, so mag bei den Indulgenzen nach

⁶² *A. Mercati* (Hg.), *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili* (Roma 1919). Für Spanien: S. 149, für Frankreich: S. 156, für England: S. 165, für Deutschland: S. 164. Vgl. auch *Paulus*, Ablass III, S. 158.

⁶³ *Ebd.*, S. 160 f.

⁶⁴ *Ebd.*, S. 167 ff.

⁶⁵ So Christoph *Schleicher* in seinem *Poenitentiale Cellense*, fol. 8r.

⁶⁶ Urkunde vom 2. Mai 1478, bzw. vom 30. April 1479. Regesten nach dem vatikanischen Register bei *Engel*, *Vatikanische Quellen für Würzburg*, S. 241, Nr. 1562; S. 244, Nr. 1590. Vgl. *Engel*, *Würzburger Heilium*, S. 131. Vgl. den Abschn. über die Vergabe des Einsiedler-Ablasses, S. 117.

⁶⁷ Es war ein Portiunculaablass vom 19. Juli 1398, RL. 52, 35r. cvl. 6952, 211r. Rep. Germ. II, col. 1168 (ohne die Art des Ablasses anzugeben). – Von Julius II. und Leo X. bestätigt und erweitert. Vgl. *P. Kalkoff*, *Forschungen zu Luthers römischen Prozeß* (Bibliothek des preussischen historischen Instituts in Rom 2, Rom 1905), S. 63. Vgl. auch *Germania Sacra* I/3/2, S. 108 f.

Art des Aachener und Einsiedler Ablasses der Brauch der Wallfahrt an diese Gnadenorte für die Wahl bestimmend gewesen sein. Die erste Weitergabe des Ablasses von San Marco an Ancona erklärt sich wahrscheinlich aus dem geschichtlichen Verhältnis der beiden Adria-Städte zueinander. Aber man muß zugeben, daß sich nicht in jedem Fall das Motiv für die Ablasswahl überzeugend darstellen läßt. Warum sich hier ein Portiuncula-dort aber ein San Marco-Ablass ausmachen ließ, hat seinen Grund nicht allein bei den Bittstellern; vielmehr vergab die Kurie diese beiden Ablässe, und anfangs auch den *Perdono di Collemaggio*, von sich aus, auf unbestimmt formulierte oder anderslautende Suppliken hin.

Dem Gnadenschatz von San Marco galt das Hauptinteresse der Untersuchung, seiner Geschichte wurde genauer nachgespürt. Die hierfür zusammengetragenen Quellen ließen die überraschende Entdeckung machen, daß die urkundlichen Zeugnisse, die den Ursprung des Ablasses belegen sollten, erst aus der Zeit seiner „*Ad-instar*“-Weitergabe, also aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts, entstammen, während die Ablassfeier selbst am Beginn dieses Jahrhunderts einsetzt.

Die allermeisten „*Ad-instar*“-Ablässe wurden als vollkommene Straferlässe angesprochen und gewährt. Darauf weist ihre Kennzeichnung als „*Indulgentiae a poena et a culpa*“ hin. Aber die Eigenart, ihr Ausmaß auf andere Ablässe verweisend anzugeben, bot die Weichstelle, über die der Mißbrauch eindrang: Eine grobe Ablassverkündigung konnte ja das Maß und die Wirkung des Ablasses hinauflizitieren, ohne an der Ablassgewährung selbst ein Korrektiv zu finden.

Die Ablasspraxis Bonifaz' IX. stieß bald auf Widerspruch. Es war vor allem die schrankenlose fiskalische Ausbeutung, bei der die Kritik einhakte; aber auch theologische Bedenken, die dem neuen Ablasswesen den Verfall der Bußdisziplin anlasteten, wurden laut. Bonifaz IX. konnte sich schließlich dem Drängen dieses Protests nicht mehr verschließen; dies umso weniger, als möglicherweise selbst Kreise der päpstlichen Kanzlei sich gegen die rundum eingerissenen mißbräuchlichen Vergaben (nicht nur der Ablässe) wandten. Am 22. Dezember 1402 widerrief Bonifaz IX. mit anderen von den Zeitgenossen kritisierten Praktiken die „*Ad-instar*“-Ablässe, um sie – wenngleich nicht mehr im früheren Ausmaß – neu zu vergeben.

Das Konzil von Konstanz nahm in sein Reformprogramm auch die Sanierung des Ablasswesens auf. Die „*Ad-instar*“-Ablässe sollten, den Vorschlägen gemäß, als Auswuchs der während des Schismas aus den Fugen geratenen kirchlichen Disziplin, annulliert werden. Das schließliche Ergebnis, in den Nationalkonkordaten niedergelegt, blieb weit hinter dem Vorhaben zurück: Einzig die deutsche Konzilsnation hatte auf einem die „*Ad-instar*“-Ablässe derogierenden Artikel bestanden.

Das ganze 15. Jahrhundert lassen sich mancherorts Ablassprivilegien aus der Zeit Bonifaz' IX. feststellen. Dazu wurden neue gewährt, zuerst

noch zögernd, aber Sixtus IV. gab die begehrten Gnaden wiederum reichlich an jedermann aus. So werden am Vorabend der Reformation allenthalben „Ad-instar“-Ablässe verkündet und gefeiert, und wo sie der Sturm der Reformation nicht hinwegfegte, erhielten sie sich noch lange in die Zeit der katholischen Erneuerung hinein.

Anhang I

1399 August 17, Rom.

Papst Bonifaz IX. verleiht allen Christgläubigen, welche nach Ablegung der Beichte die Pfarrkirche von Maria-Zell alljährlich am Oktavtag von Mariä Himmelfahrt und die sieben unmittelbar folgenden Tage andächtig besuchen und für deren Unterhalt ein Almosen spenden, den Ablass der Markuskirche in Venedig am Tage Christi Himmelfahrt. Andere päpstliche Ablässe, außer dem Privileg vom 10. Dezember 1393, sollten keine Gültigkeit mehr besitzen. – Zur leichteren Gewinnung des Ablasses möge der Kirchenrektor die notwendigen Beichtväter bestellen, welche die zur Kirche kommenden Gläubigen zur Beichte hören und von allen Sünden, ausgenommen die dem Apostolischen Stuhl reservierten, absolvieren können.

Original im Stiftsarchiv St. Lambrecht, Urkundenreihe Nr. 595. Registerüberlieferung fehlt (vgl. Rep. Germ. II, col. 155). Erwähnt bei: Wonnisch, Geschichte von Maria-Zell, S. 17. Amon, Steiermark vor der Glaubensspaltung, S. 300.

Kanzleivermerke: Unter der Plica rechts der Sekretärsname: A(ntonio) de Portuuario. Auf der Plica rechts: der Schreibvermerk Ja(cobus) de Bononia. Darüber: Gratis de mandato domini nostri pape. Auf der Rückseite oben in der Mitte der Registraturvermerk: R(egistrata) mit dem hineingeschriebenen Anfangsbuchstaben n(icolaus de Benevento) des Registermeisters.

Bonifatius episcopus servus servorum dei. Universis christifidelibus presentes litteras inspecturis Salutem et apostolicam benedictionem.

Licet is, de cuius munere venit, ut sibi a suis fidelibus digne et laudabiliter serviatur de abundantia sue pietatis, que merita supplicum excedit et vota bene servientibus sibi, multo maiora retribuatur, quam valeant promereri. Nichilominus tamen desiderantes domino populum reddere acceptabilem et bonorum operum sectatorem fideles ipsos ad complacendum ei quasi quibusdam allecetrius muneribus indulgenciis videlicet et remissionibus invitamus, ut exinde reddantur divine gracie aptiores. Cupientes igitur, ut parrochialis ecclesia beate Marie in Cella Salzeburgensis diocesis congruis honoribus frequentetur et eciam conservetur et ut christifideles eo libencius causa devocionis confluant ad eandem ecclesiam et ad eius conservationem manus prompcius porrigant adiutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis

gracie uberius conspexerint se refectos de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis, qui in octava festivitatis Assumptionis beate Marie virginis et per septem dies ipsam octavam immediate sequentes predictam ecclesiam devote visitaverint annuatim et ad eius conservacionem huiusmodi manus porrexerint adiutrices, illam indulgentiam et remissionem peccatorum concedimus, quam ecclesiam sancti Marci de Venetijs Castellane diocesis in die Ascensionis domini nostri Jhesu Christi visitantes annuatim quomodolibet consequuntur. Volumus autem, quod si alias visitantibus dictam ecclesiam beate Marie seu ad eius fabricam seu conservacionem huiusmodi manus porrigentibus adiutrices seu alias inibi pias elemosinas erogantibus vel alias aliqua alia indulgentia in perpetuum vel ad certum tempus nondum elapsum duratura, preter illam, quam dudum visitantibus dictam ecclesiam beate Marie certis tunc expressis diebus et ad huiusmodi conservacionem manus porrigentibus adiutrices concessimus videlicet Trium Annorum et totidem Quadragenarum, per nos concessa fuerit, ipsa per nos alias facta concessio nullius existat roboris vel momenti. Et insuper, ut christifideles huiusmodi ad dictam ecclesiam beate Marie in octava et septem diebus sequentibus predictis, ut prefertur, confluentes consciencie pacem et animarum salutem deo propicio consequantur et indulgentie huiusmodi melius participes esse possint, benignius agere volentes, ut Rector dicte ecclesie beate Marie existens pro tempore tot quot fuerint necessarij seu etiam opportuni presbyteros ydoneos seculares et religiosos in confessores eligere possit et eciam deputare, qui confessiones quarumcumque personarum ecclesiam beate Marie predictam causa huiusmodi indulgentie assequende visitantium in ipsis Octava et septem diebus sequentibus dumtaxat annuatim audire et huiusmodi confessionibus diligenter auditis eisdem personis pro comissis debitam absolutionem impendere valeant ac iniungere penitentiam salutarem, nisi forsan talia fuerint, propter que sedes apostolica sit merito consulenda, auctoritate apostolica concedimus per presentes.

Nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri apostolorum se noverit incursum.

Datum Rome apud Sanctumpetrum sextodecimo kalendas Septembris Pontificatus nostri Anno Decimo.

Bleibulle an gelb-roten Seidenfäden.

Anhang II

1397 November 27, Venedig

Der Doge Antonio Venieri teilt dem schlesischen Fürsten Ruprecht I. von Liegnitz auf dessen Anfrage nach dem Inhalt des Ablassprivilegs für San Marco mit, daß der Ablassbrief vor langer Zeit schon verbrannt sei. In den ältesten Kanzleibüchern finde sich jedoch ein Dokument eingetragen, das seit altersher zum Beweis des Ablasses diene. Der Doge übermittelt dem Fürsten eine Kopie desselben. Angeschlossen wird eine Abschrift der den Ablass erläuternden Verse, die in den ältesten Kanzleibüchern verzeichnet sind.

Registerüberlieferung: Archivio di Stato di Venezia, Libro Commemoriale IX, fol. 36 r+v. Regest bei: Predelli, I Libri Commemoriali, Regesti III, S. 248 f., Nr. 74.

Littera missa in testimonium Indulgentie ascensionis in ecclesia sancti Marci Venet(iarum?)

Anthonius Venerius dei gratia dux Venetiarum etc. illustri et magnifico domino Ruperto dei gratia Slezie duci ac domino Legnicensi Aureimontis Nimpezensi Parthuricensi etc. Amico dilecto salutem et sincere dilectionis affectum.

Cupientes libenti animo conplacere beneplacitis vestre magnificentie et presertim precibus, quibus eadem postulavit amicabiliter informari de vera continentia privilegiorum concesse indulgentie ab apostolica sede capelle nostre beati Marci in Civitate nostra Venetiarum. Significam tenore presentium, ut testante memoria nostrorum antiquorum asserentium id a suis maioribus audisse et scripturis repertis in veteribus cancellerie nostre libris hoc indicantibus: furor ignis longo tempore iam elapso, ubi dicte indulgentie privilegia aliaque multa auctentica et sanctuaria erant reposita, adeo sevit in locum, quod quelibet ibidem sistentia cremata fuere. Et ob dictam combustionem nullum aliud auctenticum hic effectum et formam dicte indulgentie continens reperitur, quam infrascripte copie exemplar. Quod in registris antiquioribus dicte nostre cancellerie comperimus annotatum. Cui quidem indulgentie per predecessores nostros et nos ac innumeras diversarum nationum gentes huc annuatim ob dictam causam confluentes fides et devotio cum firma credulitate habita fuit exactis temporibus et habetur indubia iuxta dicte infrascripte copie formam; quam leti sumus per vestram magnificentiam suscipi et haberi, ut eadem valeat claros reddere dubitantes et credentes facere certiores.

Data in nostro ducali palatio die vigesimoseptimo novembris mille-trecentesimononagesimoseptimo, sexa indictione.

(Der folgende Passus stammt von einer anderen Hand)

Inter alia contenta in privilegio Summi Pontificis domini Alexandri pape tercij de Indulgentia concessa ecclesie Beati Marci de Venetiis sic continetur.

Videlicet: Quapropter non immerito ecclesie sancti Marci in dei honorem et animarum salutem duximus gratiosius largiendum, quod sicut beatissimum festum ascensionis domini celebratur et agitur in ecclesia Sancti Petri omni anno de Roma, sicut decetero volumus tribuimusque perpetuo et concedimus, quod celerari debeat et fieri omni anno in dicta ecclesia Sancti Marci de Venetiis. Itaque quicumque ad dictum festum contrito animo et vere confessi humiliter et devote pervenerint, eos tam a pena quam a culpa duximus misericorditer absolvendos. Et quicumque infra octavam post dictum festum contrito corde et vere confessi cum humilitate ad ecclesiam antedictam pervenerint, septimam partem suorum peccatorum duximus gratiosius remittendam. Quam quidem indulgentiam et absolutionem confisi de misericordia (hier folgt eine Kürzung, die ich nicht auflösen konnte) Jesu Christi ac beatorum apostolorum eius petri et pauli dedimus et de gratia concessimus et de plenitudine auctoritatis apostolice confirmamus. Et hoc vere dignissime pretextu magnorum beneficiorum et glorie, que ecclesia sancta dei a fidelibus Venetis sumpsit tam liberaliter quam libenter.

Pro confirmatione autem veritatis testamur, quod in antiquioribus libris et scripturis auctenticis solemnibusque in archivio nostre cancellerie reconditis comperimur annotatos versus subscripti tenoris, qui concessionem Indulgentie antelate vere dilucidant et declarant. Videlicet:

Anno milleno centeno septuageno
septeno donis claruit urbs veneta.
Cessit Alexander venias tunc papa beati
Ecclesie marci. Tercius ille fuit.
Si quis in Ascensa domini convenerit illuc
confessus vere cordeque perpenitens
Vesper utrumque lavat totum quod inter utrumque
Tempus c(e)um culpa penaque nulla manet.
Additur et rursus octave tempore toto
septima peccati pars relevatur ei.
Gratia multa etiam regalia multa ducatum
ampliat et decorat rebus et offitiis.
Nam profugus latet in Venetis, tandem manifestus
Regi Romano pacificatus abit.

Similis missa fuit Magnifico et Excelso Domino Eberardo Comiti de Wirtemberg ad instantiam litterarum suarum. In MCCCC mensis Februarii, die ultimo None Inditionis.

(Der folgende Passus stammt von einer anderen Hand):

Similis missa fuit Illustri et Magnifico domino
Bugslao dei gratia Stetinensis, Salme, Pomeriane et Casubie duci.
In MCCCCI mensis Martij, die vigesimosexto, indictione Nona.

Anhang III

Verzeichnis der Ablässe ad instar s. Marci de Venetiis.

Legende

b. M. V.	beate Marie Virginis
cap.	capella
cath.	cathedralis
d.	diocesis
dom.	domus
eccl.	ecclesia
fil.	filialis
hosp. pauper.	hospitale pauperum
mai.	maior
mon.	monasterium
monial.	monialis
o. s. Ant.	ordinis s. Antonii
o. s. Aug.	ordinis s. Augustini
o. s. B.	ordinis s. Benedicti
o. Cist.	ordinis Cisterciensium
o. Clun.	ordinis Cluniacensium
o. fr. herem.	ordinis fratrum heremitarum s. Augustini
s. Aug.	
o. fr. min.	ordinis fratrum minorum
o. Praem.	ordinis Praemonstratensium
o. Praed.	ordinis Praedicatorum
op.	opidum
par.	parochialis

Gregor XI.

1377 febr. 20 eccl. cath. Anconitan. (S. Ciriaco *Ancona*). Muratori (2. Aufl.) XXII/IV, S. 360.

Urban VI.

1389 nov. 9 eccl. b. M. V. de Laureto ad instar S. Ciriaco de Ancona (*Loreto*), Hüffer, Loreto I, S. 233.

Bonifaz IX.

1391 jul. 23 eccl. cath. Esculin. (*Ascoli Piceno*) ad instar b. M. V. de Laureto. – RL. 14, 149v.

1396 mai. 15 eccl. mai. S. Severini, Auximan. d. (*San Severino*, Marche) ad instar s. Ciriaco de Ancona. Arch. cap. San Severino, Perg. I, caps. 2.

- 1396 mai. 15 eccl. b. M. V. de Mercato, o. Praed. de San Severino (*San Severino*), Marche, ad instar S. Ciriaco de Ancona. – *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 359.
- 1397 sept. 11 cap. s. Bartholomei Tropien. apud murum o. fr. min. (*Tropea*, Kalabrien) ad instar s. Ciriaco de Ancona. RL. 47, 134v. – cvl. 6952, 186r.

Bonifaz IX.

anno 3 (1391 nov. 9 – 1392 nov. 8)

- 1392 oct. 29 eccl. s. Petronii Bononien. (*San Petronio*, Bologna) mit dem Portiuncula-Ablaß; RL. 24, 228v.

anno 4 (1392 nov. 9 – 1393 nov. 8)

- 1393 apr. 21 eccl. cath. Adrien. (*Atri*) RL. 28, 175r.
- 1393 apr. 21 eccl. b. M. V. de Propiciano Aprutin. d. (*Propezzano*). – RL. 28, 174r.

anno 5 (1393 nov. 9 – 1394 nov. 8)

- 1394 sept. 10 eccl. mai. et al. eccl. Colonien. (*Köln*, Hauptkirchen), cvl. 6952, 141v. Hauptkirchen

anno 6 (1394 nov. 9 – 1395 nov. 8)

- 1395 apr. 16 cap. ss. Philippi et Jacobi app. in porta mon. Czedlicen. Pragen. d. (*Sedlec* bei Hora Kutná (Kuttenberg), Böhmen. cvl. 6952, 164r.
- 1395 jun. 4 eccl. b. M. V. ad vicum, Aprutin. d. (?), cvl. 6952, 168r.

anno 7 (1395 nov. 9 – 1396 nov. 8)

- 1395 nov. 22 eccl. o. Praed. et cap. s. Gertrudis Lubicen. (*Lübeck*), UB. Lübeck IV, S. 718, Nr. 583.
- 1396 apr. 22 eccl. cath. Razeburgen. (*Ratzeburg*, Mecklenburg), UB. Mecklenburg, XXIII, S. 74 f., Nr. 12947 B.
- 1396 apr. 24 eccl. cath. Aprutin. (*Teramo*), RL. 43, 241r.
- 1396 jun. 12 Kathedrale von Meißen, *Jansen*, Bonifatius IX, S. 165.
- 1396 jul. 5 cap. hosp. pauper. in suburbio op. Erfordensis Maguntin. d. (*Erfurt*), UB. Erfurt II, S. 780, Nr. 1088.

anno 8 (1396 nov. 9 – 1397 nov. 8)

- 1397 mart. 31 cap. hosp. pauper. Danszk. Wladisl. d. (*Danzig*), cvl. 6952, 181v.

- 1397 apr. 7 eccl. s Petri Wysehradensis Pragen. d. (*Wischehrad*), *Krof-ta* II, S. 609.
- 1397 apr. 28 eccl. par. b. M. V. op. Oppauen. Olomucen. (*Opava* [Troppau], Nordmähren), cvl. 6952, 180r.
- 1397 jun. 1 eccl. cath. Magdeburgen. (*Magdeburg*, St. Mauritius), cvl. 6952, 181r.
- 1397 jul. 2 eccl. mon. monial. in Oldenstad osB. extra muros op. Colbergen. Caminen. d. (*Kolberg* – Altstadt, Pommern), cvl. 6952, 179r.
- 1397 aug. 12 eccl. Fulden. osB. Herbipolen. d. (*Fulda*), cvl. 6952, 179r. Nach dem 22. 12. 1402 bestätigt vgl. RL. 116, 116r.
- 1397 oct. 29 eccl. b. M. V. ad mare de terra s. Flaviani, Aprutin. d. (wahrscheinlich S. Maria Annunziata presso Giulianova, Prov. Teramo, Marken), cvl. 6952, 183v.

anno 9 (1397 nov. 9 – 1398 nov. 8)

- 1397 dec. 18 eccl. cath. Padeburnen. (*Paderborn*), *Jansen*, Bonifatius IX., S. 165.
- 1398 jan. 9 eccl. mon. s. Vincencii o. Praem. Wratislaw. d. (*St. Vinzenz* in Breslau), *Santifaller*, Schlesische Ablässe, S. 70 ff.
- 1398 jan. 19 eccl. colleg. omn. ss. al. dicta s. Stephani op. Vienne, Patavien d. (*Wien*, St. Stephan), cvl. 6952, 205r.
- 1398 febr. 26 cap. b. M. V. in eccl. s. Joh. o. fr. herem. s. Aug. extra muros Novarien. (*Novara*, Piemont), cvl. 6952, 202v.
- 1398 mart. 27 cap. hosp. curie o. s. Ant. Morker Sleswicen. d. (*Mohrkirchen*, Schleswig), cvl. 6952, 204r.
- 1398 mai. 15 eccl. Nucerin. (*Nocera*, Umbrien), RL. 52, 241r.
- 1398 jun. 29 eccl. mon. monial. in Pustino osB. Olomucen. d. (*Pustimer*. Bez. Viskov [Wischau], Mähren.), RL. 59, 117r.
- 1398 jul. 11 eccl. mon. in porta app. osB. Pragen. d. (*Postoloprty* [Postelberg], Zatec [Saaz], Böhmen). RL. 61, 7r.
- 1398 oct. 7 eccl. mon. monial. Trebnitz o. Cist. Wratislaw. d. (*Trebnitz*, Niederschlesien), RL. 52, 116v.
- 1398 oct. 7 eccl. par. s. Jacobi in op. Nisa Wratislaw. d. (*Neisse*, Oberschlesien), RL. 61, 229r.

anno 10 (1398 nov. 9 – 1399 nov. 8)

- 1399 jan. 10 eccl. par. ss. Petri et Pauli app. mon. monial. in Hadmersleve osB., Halberstaden. d. (*Hadmersleben* bei Magdeburg), RL. 71, 123r.
- 1399 jan. 26 eccl. cath. Cesenat. (*Cesena*, Prov. Forli, Emilia), cvl. 6952, 227r.

- 1399 febr. 12 eccl. mai. Urbinat. (*Urbino*, Prov. Pesaro e Urbino, Marche), RL. 71, 20v.
- 1399 mart. 1 eccl. s. Joh. op. Olssin, Wratislaw. d. (*Öls*, Niederschlesien) cvl. 6952, 237v.
- 1399 mart. 19 eccl. s. Nicolai in Hallis, fil. eccl. par. in Abtzan, Brixnien. d. (*Hall* bei Innsbruck), RL. 69, 105r.
- 1399 mart. 25 eccl. cath. Pragen. (*Prag*, St. Veitskirche), cvl. 6952, 239r.
- 1399 apr. 9 cap. ss. Trin. Bozano Tridentin. d. (*Bozen*), cvl. 6952, 241r.
- 1399 apr. 26 eccl. mon. in Stene osB. Maguntin. d. (*Marienstein*, Heusdorf b. Apolda, Thür.), RL. 69, 168v. – cvl. 6952, 84r.
- 1399 apr. 29 cap. s. Joh. Bapt. in suburbio op. imper. Molhusen Maguntin. d. (*Mühlhausen* in Thüringen), RL. 69, 119v. – cvl. 6952, 230r.
- 1399 mai. 13 eccl. s. Egidii Wratislaw. (*Breslau*), cvl. 6952, 239r.
- 1399 mai. 25 eccl. cath. Bamberg. (*Bamberg*), RL. 69, 218v. – cvl. 6952, 231v.
- 1399 jun. 1 eccl. dom. o. fr. b. M. V. de Montecarmelo extra muros op. Gdanczk, Wladislaw. d. (*Danzig*), RL. 69, 204r. cvl. 6952, 231v.
- 1399 jun. 20 eccl. bb. Cosme et Damiani Assinden. Colonien. d. (*Essen*, Münster), RL. 67, 254r.
- 1399 jul. 19 eccl. s. Nicolai in Castro Potentie Racanaten. d. (*S. Nicola di Potenza*, Piceno, Marche), RL. 110, 280v.
- 1399 aug. 17 eccl. par. b. M. V. in Cella, Salzeburgen. d. (*Maria-Zell*, Steiermark), Stiftsarchiv St. Lambrecht, Urkundenreihe Nr. 595.
- 1399 sept. 8 eccl. mon. b. M. V. in Cladrova, Pragen. d. (*Kladruby* [Kladrau], Bez. Stribro [Mies], Böhmen), RL. 72, 73r.
- 1399 nov. 3 eccl. cath. Patavien. (*Passau*), RL. 80, 224r.

anno 11 (1399 nov. 9 – 1400 nov. 8)

- 1399 nov. 11 eccl. par. b. M. V. in Glatovia, Pragen. d. (*Klatovy* [Klattau], Böhmen), RL. 73, 121r.
- 1399 dec. 12 eccl. par. s. Catharine Brunswicen, Halberstaden. d. (*Braunschweig*), RL. 82, 175r.
- 1400 jan. 8 eccl. mon. ss. Dominici et Jacobi de Menanea o. Praed., Spoletan. d. (*Bevagna*, Prov. Perugia, Umbrien), RL. 80, 274r.
- 1400 jan. 9 eccl. cath. Baren. (*Bari*, Apulien), RL. 73, 25r.
- 1400 jan. 11 eccl. par. s. Bilibaldi in Marez, Jaurien. d. (*Ravazd* bei Pannonhalma), cvl. 6952, 254v.

- 1400 jan. 17 eccl. mon. b. M. V. in Salem o. Cist., Constancien. d. (*Salem* b. Konstanz), RL. 80, 136r. – cvl. 6952, 249v.
- 1400 jan. 26 eccl. ss. Petri et Pauli in Wisby, Lincopen. d. (*Wisby* auf Gotland), RL. 80, 56r.
- 1400 febr. 1 eccl. dom. o. Praed. op. Gothingen, Maguntin. d. (*Göttin-gen*), RL. 80, 102v.
- 1400 mart. 1 eccl. mon. s. Proculi Bononien. (*Bologna*), RL. 80, 96r.
- 1400 mart. 11 cap. s. crucis extra muros Dymynen. Caminen. d. (*Dem-min*, Mecklenburg), cvl. 6952, 251v.
- 1400 mart. 14 eccl. b. M. V. Rostecten. Zuwerinen. d. (*Rostock*, Mecklenburg), cvl. 6952, 251v.
- 1400 mart. 15 eccl. par. b. M. V. Ganden. Tornacen. d. (*Gand* [Gent]), RL. 73, 56v. cvl. 6952, 256v.
- 1400 apr. 5 eccl. par. s. Nicolai in Luckow, Misnen. d. (*Luckau*, Niederlausitz), RL. 80, 106v. – cvl. 6952, 249v.
- 1400 apr. 8 eccl. par. s. Margarete in Germeritz, Olomucen. d. (*Jaromericz*, Bez. Znoimo [Znaim], Mähren), RL. 72, 237r.
- 1400 apr. 8 cap. curie s. Ant. in Tempsyn, Zuwerinen. d. (*Tempzin* bei Wismar, Mecklenburg), RL. 80, 147r.
- 1400 apr. 9 cap. ss. Angelorum et b. Catharine sita in loco Brodis, Caminen. d. mon. in Colbatz o. Cist. subiecta. (*Broda* bei Kolbatz, Pommern), RL. 82, 189r.
- 1400 apr. 13 cap. b. M. V. prope Bokelen, Hildesemen. d. (*Bockenem*, Niedersachsen), cvl. 6952, 251v.
- 1400 apr. 30 eccl. s. Nicolai in preurbio Zacen., Pragen. d. (*Zatec* [Saaz], Böhmen), RL. 79, 3r.
- 1400 mai. 4 Das Zisterzienserkloster *Raitenhaslach*, (Oberbayern) *Jansen*, Bonifatius IX, S. 165.
- 1400 mai. 18 eccl. par. bb. Petri et Pauli Sobyeslaw., Pragen. d. (*Sobeslav*, Bez. Tabor, Böhmen), RL. 74, 217r.
- 1400 mai. 21 eccl. mon. s. Michaelis Arch. op. Lunenborgh osB, Verden. d. (*Lüneburg*, Niedersachsen), RL. 72, 196r.
- 1400 jul. 1 eccl. par. ss. Petri et Pauli in Sveraz, Pragen. d. (*Sveraz*, [Tweras], Bez. Krumlov [Krummrau], Böhmen), RL. 82, 139r.
- 1400 jul. 1 eccl. mon. Chotesoviensis o. Praem., Pragen. d. (*Chotesov* [Kotieschau], Bez. Stribo [Mies], Böhmen), RL. 82, 139r.
- 1400 oct. 30 eccl. dom. o. Praed. op. Stralsundis, Zuwerinen. d. (*Stralsund*), RL. 82, 177r.
- 1400 oct. 30 eccl. bb. Joh. Bapt. et Evang. dom. o. Praed. op. Rostoc, Zuwerinen. d. (*Rostock*), *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 401.

- 1400 nov. 1 cap. s. Servatii sita in monte s. Petri op. Montissanctipetri, Strigonien. d. (*Szentpéter-Hegy* [Petersberg], Bez. Brassov [Kronstadt], Rumänien), RL. 72, 254r.
- 1400 nov. 5 eccl. par. s. Nicolai Montismellis, Strigonien. d. (*Szász-Hermány*, Rumänien), RL. 82, 197r.
- anno 12 (1400 nov. 9 – 1401 nov. 8)
- 1400 nov. 15 eccl. cath. Vesprimen. (*Veszprém*) (mit Portiuncula- und Aachener-Ablaß), RL. 90, 140r.
- 1400 nov. 20 eccl. cath. Lincopen. (*Linköping*, Östergötland, Schweden), RL. 87, 193r.
- 1400 dec. 1 eccl. mon. s. Joh. Bapt. in Venere osB., Theatin. d. (*San Giovanni in Venere* bei Chieti), RL. 90, 97r.
- 1400 dec. 13 eccl. mon. s. crucis extra muros op. Thoron., Culmen. d. (*Thorn*, Westpreußen), RL. 87, 227r.
- 1400 dec. 16 eccl. mon. s. Nicolai de insula Ercsi o. Cist., Vesprimen. d. (*Ercsi*, Komitat Fejér [Stuhlweißenburg]), RL. 90, 208v. – cvl. 6952, 280r.
- 1400 dec. 17 altare s. Catharine situm in eccl. ss. Petri et Pauli in Hadrstorf, Patavien. d. (*Hadersdorf*, Bez. Krems/Donau, Niederösterreich), RL. 87227v.
- 1400 dec. 19 eccl. mon. s. Georgii o. Praem. op. Staden., Bremen. d. (*Stade*, Niedersachsen), (mit dem Portiuncula- und Aachener-Ablaß), cvl. 6952, 294r.
- 1400 dec. 27 eccl. domo. Praed. in civ. Octovien. (*Odense*, Insel Fünen, Dänemark), RL. 90, 113r.
- 1400 dec. 28 capitulum provinc. o. Praed. provincie Dacie (Provinz *Dacien*: Dänemark, Schweden, Norwegen), RL. 90, 113v.
- 1400 dec. 29 cap. b. M. V. in Golin, mon. in Cussalin subiecta, Caminen. d. (mit Aachener- und Belbuck-Ablaß) (*Gollen* bei Köslin, Pommern), RL. 90, 264r.
- 1401 jan. 1 eccl. cath. Tarentin. (*Taranto*, Apulien), RL. 87, 34r. – cvl. 6952, 285v.
- 1401 jan. 17 eccl. b. M. V. in Tanglim, Caminen. d. (mit Belbuck-Ablaß) (*Anklam*, Pommern), RL. 87, 34r.
- 1401 jan. 29 eccl. dom. o. Praed. Insulen. Arosien. d. (?), Westeraes, Schweden), *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 411.
- 1401 febr. 5 eccl. par. b. M. V. Ganden. Tornacen. d. (*Gand* [Gent]), RL. 90, 130r.
- 1401 febr. 12 eccl. mon. monial. s. Catharine o. Praed. Columbarien. Basilien. d. (*Kolmar*, Elsaß), *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 412.

- 1401 febr. 22 eccl. s. Jah. Bapt. o. fr. herem. s. Aug. in terra Vinzone, Aquilegen. d. (*Venzone*, Friaul), RL. 87, 261r.
- 1401 mart. 18 eccl. mon. osB. in Hildesleve, Halberstaden. d. (*Hillersleben*, Kr. Neuhaldersleben, Sachsen), RL. 90, 79v.
- 1401 mart. 20 eccl. par. s. Nicolai in Biervliet, Traiecten. d. (*Biervliet*, Prov. Seeland, Niederlande), RL. 87, 260v.
- 1401 mart. 24 eccl. dom. o. fr. herem. s. Aug. Senen. (*Siena*), RL. 90, 80r.
- 1401 mart. 24 eccl. dom. s. Spiritus o. fr. herem. s. Aug. Florentin. (*Florenz*), RL. 90, 173r.
- 1401 mart. 26 eccl. cath. Herbipolen. (*Würzburg*) (mit Einsiedler-Ab-
laß), RL. 81, 1r. – cvl. 6952, 281v.
- 1401 mart. 30 eccl. mon. ss. Hilarii et Benedicti de Venetiis osB. Castellan. d. (*Venedig*), RL. 89, 66v. – cvl. 6952, 300v.
- 1401 mart. 30 altare b. M. V. in eccl. cath. Januen. (*Genua*), RL. 89, 238v. – Dieser Ab-
laß wurde auch für die „sepultis et
sepeleendis in Cimeterio dicte ecclesie Januen.“ gewährt.
- 1401 mart. 30 eccl. mon. b. M. V. de Zepplach osB. Agrien. d. (*Széplak*
im Komitat Abauj), RL. 87, 103r.
- 1401 apr. 11 eccl. par. ac cap. in sepulchro dominici sita in op. Tecken-
dorff, Ratisp. d. (*Deggendorf*, Niederbayern), RL. 90, 184r.
- 1401 apr. 12 eccl. dom. o. fr. min. in Cassia, Spoletan. d. (*Cascia*, Prov. Perugia), RL. 90, 251v.
- 1401 apr. 15 eccl. s. Crispoliti dom. o. fr. min. de Bictonia, Assisinat. d. (*Bettona*, Prov. Perugia), RL. 90, 252v.
- 1401 apr. 16 eccl. mon. ss. Marie et Benigne virgg. in Insula o. fr. herem. s. Aug. Pragen. d. (*Sv. Dobrotivá*, Ostrov (St. Benigna), Bez. Horovice, Böhmen), RL. 88, 79r. cvl. 6952, 296r.
- 1401 apr. 16 eccl. par. op. Pyritz ac eccl. mon. in Pyritz o. s. Aug., Caminen. d. (*Pyritz*, Pommern), RL. 87, 266r.
- 1401 apr. 16 cap. s. Blasii mart. in Antiqua Pilsna, Pragen. d. (*Pilzenec* [Pilsenetz], Bez. Plzen [Pilsen], Böhmen), RL. 87, 100r.
- 1401 apr. 16 eccl. mon. s. Thome ap. o. fr. herem. s. Aug. in Brunna, Olomucen. d. (*Brno* [Brünn], Mähren), RL. 88, 99r.
- 1401 apr. 16 eccl. mon. s. Laurentii mart. o. fr. herem. s. Aug. extra muros op. Melnicen., Pragen. d. (*Melnik* [Melnik], Böhmen), RL. 88, 98v.
- 1401 apr. 16 eccl. mon. b. M. V. o. fr. herem. s. Aug. in Tusta, Pragen. d. (*Domazlice* [Taus], Böhmen), RL. 88, 98r.
- 1401 apr. 16 eccl. mon. s. Wenceslai mart. o. fr. herem. s. Aug. in Biela,

- Pragen. d. (*Béla* [Weißwasser], Bez. Hradiste Mnichovo [Münchengrätz], Böhmen), RL. 88, 97v.
- 1401 apr. 17 eccl. par. s. Joh. Bapt. in Zytavia, Pragen. d. (*Zittau*, Oberlausitz), RL. 87, 152v.
- 1401 apr. 17 eccl. mon. monial. in Czedenik o. Cist., Brandenburg. d. (*Zehdenick*, Kr. Templin, Brandenburg), RL. 89, 59r.
- 1401 apr. 27 eccl. s. Stephani protomart. Goslarien. Hildesemen. d. (*Goslar*, Niedersachsen), RL. 88, 125r.
- 1401 mai. 1 eccl. mon. monial. s. Catharine extra muros Ysenacen. o. Cist., Maguntin. d. (*Eisenach*, Bez. Erfurt), RL. 88, 233r.
- 1401 mai. 1 eccl. mon. s. Benedicti osB. de Benediktpeuren, August. d. (Benediktbeuern, Oberbayern), RL. 88, 232v.
- 1401 mai. 1 eccl. mon. o. fr. s. M. V. de Monte Carmeli ad Ulmetum, Mediolan. d. (*Mailand*, auf der Straße nach Olmetto) (mit Portiuncula-Ablaß), RL. 88, 269v.
- 1401 mai. 9 eccl. colleg. s. Nicolai in Stendal, Halberstaden. d. (*Stendal*, Bez. Magdeburg), RL. 89, 204v.
- 1401 mai. 11 eccl. s. Salvatoris de Lemen. Pergamen. d. (?), RL. 88, 115v.
- 1401 mai. 10 eccl. s. Joh. de Castro Thedaldo de Ferrara (?), RL. 89, 131r.
- 1401 mai. 18 eccl. b. M. V. dom. o. fr. min. in Arnswadis, Caminen. d. (*Arnsvalde*, Neumark-Brandenburg) (mit Portiuncula- und Einsiedler-Ablaß), RL. 89, 123r.
- 1401 mai. 24 eccl. s. Anne sita in loco campestri prope Pechsthal, Patavien. d. (*Pöggstall*, Bez. Melk, Niederösterreich), RL. 89, 108r.
- 1401 mai. 25 eccl. colleg. s. M. V. de Utino, Aquilegen. d. (*Udine*, Friaul), RL. 89, 176r.
- 1401 jun. 6 eccl. b. M. V. de plano extra muros Esin. (*Jesi*, Prov. Ancona, Marche), RL. 89, 88r.
- 1401 jun. 8 eccl. mon. monial. s. Catharine o. Praed. Wratislaw. (*Breslau*), RL. 88, 120v.
- 1401 jun. 16 eccl. par. s. Demetrii de Zeuleus, Quinqueecl. d. (*Szöllös*), RL. 88, 127r. cvl. 6952, 297r.
- 1401 jun. 22 eccl. cath. s. Floridi Civ. Castelli (*Città di Castello*, Prov. Perugia), RL. 88, 242r.
- 1401 jun. 26 eccl. mon. s. Marie Magdalene strate s. Donati, Bononien. (*Bologna*), RL. 88, 206v.
- 1401 jun. 29 eccl. mon. s. Marie in Budways o. Praed., Pragen. d. (*Budejovice* [Budweis], Südböhmen), RL. 89, 113v.
- 1401 jul. 1 eccl. mon. s. Catharine o. Praed. Ripen. (*Ribe* [Ripen], Jütland, Dänemark), RL. 89, 267v. – cvl. 6952, 305r.

- 1401 jul. 5 eccl. cath. Olomucen. (*Olomouc* [Olmütz], Mähren), RL. 89, 184v.
- 1401 jul. 8 eccl. cath. s. Luci Roschilden. (*Roskilde*, Seeland, Dänemark), RL. 89, 268v. – cvl. 6952, 305v.
- 1401 jul. 10 eccl. s. Joh. Bapt. in Oldenburg et cap. s. Georgii extra Oldenburg, Lubicen. d. (*Oldenburg*, Holstein), RL. 89, 266r.
- 1401 jul. 15 eccl. s. Bartholomei prope Wyasd, Wratislaw. d. (*Biadatz*, Kr. Oppeln, Oberschlesien), RL. 89, 240r.
- 1401 jul. 23 eccl. mon. b. M. V. in Otterburg o. Cist., Maguntin. d. (*Otterburg*, Kr. Kaiserslautern), RL. 89, 178r.
- 1401 aug. 7 eccl. mon. b. M. V. in Grodismonachorum o. Cist., Pragen. d. (*Hradiste Mnichovo* [Münchengrätz], Böhmen), RL. 88, 60v.
- 1401 aug. 10 eccl. cath. Lubicen. (*Lübeck*) (mit Portiuncula-Ablaß), cvl. 6952, 307v.
- 1401 aug. 23 eccl. ss. Michaelis et Petri senioris Argentinien. (*Straßburg*, Elsaß), RL. 94, 175r.
- 1401 aug. 25 eccl. Waradien. (*Nagy-Várad* [Großwardein]), (mit Portiuncula-Ablaß), RL. 89, 284v.
- 1401 aug. 29 eccl. religiosorum de Bromholm o. Clun., Norwicen. d. (*Bromholm*, Norfolk), RL. 88, 175r. cvl. 6952, 297v.
- 1401 sept. 8 eccl. cath. Halberstaden. (*Halberstadt*) (mit Ablaß von Belbuck), RL. 88, 121r. und RL. 89, 67r. (UB Halberstadt IV, S. 464 ff.)
- 1401 oct. 4 cap. visitationis b. M. V. in eccl. cath. Theanen. (*Teano*), RL. 97, 279v.
- 1401 oct. 7 cap. s. Jodoci in villa Senden. (infra limites par. eccl. in Wulenstaten), August. d. (*Senden*, Kr. Neu-Ulm, Schwaben), RL. 94, 187r.

anno 13 (1401 nov. 9 – 1402 nov. 8)

- 1401 dec. 21 cap. b. M. V. in Dyeppach, Treviren. d. (*Diebach*, Kr. St. Goar bei Koblenz), RL. 100, 17r.
- 1401 dec. 27 eccl. s. Martini o. Praed. in Koningia, Lincopen. d. (*Koningen*), *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 429.
- 1401 dec. 28 eccl. s. Joh. Bapt. op. Magne Saline, Magdeburgen. d. (*Großsalze*, Magdeburg), RL. 100, 115r.
- 1401 dec. 29 eccl. b. M. V. o. fr. min. in Budissin, Misnen. d. (*Bautzen*, Oberlausitz), RL. 100, 153v.
- 1401 dec. 29 eccl. b. M. V. o. fr. min. in Gorlicz, Misnen. d. (*Görlitz*, Niederschlesien), RL. 100, 115v.

- 1401 dec. 30 eccl. s. Dominici in Usk o. Praed. super Luznicz, Pragen. d. (*Usti nad Luznici*, Bez. Tábor, Böhmen), RL. 100, 43r.
- 1402 jan. 1 eccl. dom. o. Praed. in Warburgh, Padeburnen. d. (*Warburg*, Westfalen), RL. 100, 252v.
- 1402 jan. 2 eccl. prioratus o. s. Aug. de Kyrkby super Wrethek, Lincoln. d. (*Wrethoke*, Leicester), RL. 100, 247v.
- 1402 jan. 10 eccl. dom. s. Viti o. fr. herem. s. Aug. Nuerenberg, Bamberg. d. (*Nürnberg*), RL. 100, 28r.
- 1402 jan. 17 eccl. par. b. M. V. in Nyetin, Olomucen. d. (*Netin*, Bez. Veliki Mezirici [Groß-Meseritsch], Mähren), RL. 100, 87r.
- 1402 jan. 17 eccl. mon. Nove Celle o. Cist., Misnen. d. (*Neu-Zelle*, Kr. Frankfurt/Oder), RL. 100, 260r.
- 1402 febr. 24 eccl. s. Prosdocimi terre Citadelle, Vincentin. d. (?), RL. 100, 234r.
- 1402 febr. 20 eccl. mon. o. Cist. Claretumbe, Cracovien. d. (*Mogila* bei Krakau), RL. 81, 251v.
- 1402 mart. 1 eccl. Montissanctimartini in Scepus, Strigonien. d. (*Szepes-Várallya*), RL. 102, 71r.
- 1402 mart. 1 eccl. b. Elizabeth Cassavien., Agrien. d. (*Kassa* [Kaschau], östliche Slowakei), (mit dem Portiuncula-Ablaß), RL. 102, 71v.
- 1402 mart. 16 eccl. b. M. V. sub castro sancti Michaelis o. fr. herem. s. Pauli primihemite, Transsilvan. d. (*Szentmihályköve* bei Alba Julia), RL. 100, 193r.
- 1402 jul. 31 eccl. mon. monial. s. Magdalene de Penitencia o. s. Aug. op. Luban., Misnen. d. (*Lauban*, Niederschlesien), RL. 104, 23v.
- 1402 oct. 31 Leonhardskapelle zu *Inchenhofen*, Niederbayern, *Jansen*, Bonifatius IX., S. 165.
- 1402 nov. 9 eccl. par. s. Spiritus Cracovien. (*Krakau*), RL. 113, 126r.
- 1402 nov. 17 eccl. par. s. Joh. Bapt. de Burgo sancti Petri, Lincoln. d. (*Peterborough*), RL. 113, 178r.